

Ausgabe 01/2025

KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.

16. Kölner Anwaltstag

15.05.2025

**KI als Werkzeug -
der Mensch im Fokus**

Anwälte & Kunst
Programmübersicht 2025

Rechtliche Schritte - B2Run
Gemeinsam laufen mit dem KAV

Paragrafenreiter on tour 2.0
Mit dem Motorrad durch das Bergische Land

MAKES YOU EVEN BETTER

Legal Tech Lösungen für alle, die mehr wollen!

Sie arbeiten komplex.
Wir machen es Ihnen leichter.

Sie sind durchgetaktet.
Wir machen Sie zum Taktgeber.

Sie denken an alles.
Wir denken für Sie voraus.

Optimieren Sie Ihr Kanzleimanagement und die Fallbearbeitung mit unseren innovativen Software-Lösungen für den Rechtsmarkt. Ganz gleich, ob standardisierbare Mandate oder komplexe Fälle – wir befähigen Sie juristische Aufgaben zu automatisieren, die Produktivität auch mit kleinen Teams zu steigern und Compliance in Kanzleien, Anwaltsnotariaten und Notariaten zu sichern. Informieren Sie sich jetzt!

→ wolterskluwer.com/vorausdenken





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 15.05.2025 findet unsere Mitgliederversammlung statt, zu der Sie in diesem Heft die Einladung finden. Ein Tagesordnungspunkt ist die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag wurde zuletzt im Jahre 2013, also vor 12 Jahren erhöht. Damals wurden auch die Gebühren nach RVG ab dem 01.08.2013 erhöht. Eine weitere Erhöhung der Gebühren nach dem RVG fand ab dem 01.01.2021 statt, während der Mitgliedsbeitrag des Kölner Anwaltvereins damals unverändert blieb. Der Bundestag hat die weitere Erhöhung der Gebühren nach dem RVG im Januar 2025 beschlossen.

Auch der KAV hat mit steigenden Kosten einerseits und sinkenden Einnahmen andererseits zu kämpfen. Die steigenden Kosten ergeben sich aus der Inflation, die seit 2013 bei rund 20 % liegt. Die sinkenden Einnahmen sind dem demographischen Wandel und den Veränderungen in der Anwaltschaft geschuldet. Die Anwaltschaft ist – wie unsere Bevölkerung in Deutschland – überaltert und der Nachwuchs kommt wegen geringer Geburtenraten und der Unattraktivität der Selbständigkeit nicht in der gewünschten Menge nach. Im Jahre 2024 waren 18 % der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln zwischen 60 und 70 Jahren alt. 31,1 % waren zwischen 50 und 60 Jahren alt. Viele dieser Kolleginnen und Kollegen sind Mitglieder unseres Vereins oder der benachbarten Anwaltvereine Bonn und Aachen. Das ist bei den jüngeren Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln anders. Diese gehen oft andere Berufswege und suchen eher das Angestelltenverhältnis und das auch bevorzugt nicht in Anwaltskanzleien. Unsere Mitgliederzahl sinkt und wird in den nächsten Jahren auch noch weiter sinken, bis sie sich auf einem niedrigeren (vielleicht gesünderen) Niveau, als zum Zeitpunkt der Anwaltsschwemme Anfang der 2000er Jahre, einpendeln wird. Leider führt dies aber keineswegs zu Kosteneinsparungen bei uns im Verein. Unser umfassendes Angebot an Interessenvertretung, Fortbildungen, Netzwerkveranstaltungen und Kooperationen wird durch die Mitgliederzahl nicht beeinflusst. Im Gegenteil sehen wir uns im Bereich der Fortbildung einem immer weiter steigenden Konkurrenzdruck ausgesetzt und an Netzwerkveranstaltungen werden höhere Anforderungen gestellt. Das Angebot an Netzwerkveranstaltungen gewinnt aber umgekehrt immer mehr an Bedeutung, da die Welt zwar digital wird und die Anwaltschaft sich fast nur noch online fortbilden will, man sich aber auch gerne von Angesicht zu Angesicht austauschen möchte.

Deswegen wird der Vorstand der Mitgliederversammlung in diesem Jahr eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags um rund 20 % auf 280,00 € ab dem 01.01.2026 vorschlagen. Mit dieser Erhöhung reagieren wir auf die erhebliche Inflation seit 2013. Die Erhöhung bildet dabei zugleich verzögert die Erhöhungen des RVG in den Jahren 2021 und 2025 ab. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und Ihre Zustimmung.

Ebenfalls in diesem Heft finden Sie die Einladung zum 16. Kölner Anwaltstag, der Ihnen in gewohnter Qualität gebündelt an einem Tag Fachtagung, Fachausstellung und Networking bietet. Es ist eine großartige Gelegenheit, in den persönlichen Austausch zu kommen und Kolleginnen und Kollegen in familiären Rahmen wiederzusehen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Markus Trude

Vorsitzender

6

16. Kölner Anwaltstag

KI als Werkzeug –
der Mensch im Fokus

20

Mitgliederversammlung

15.05.2025

KAV Intern

- 6 | 16. Kölner Anwaltstag – Einladung
- 8 | 16. Kölner Anwaltstag – Programmübersicht
- 20 | Einladung zur Mitgliederversammlung
- 23 | Satzungsänderungsvorschlag
- 24 | GALA Kölner Juristen 2024
- 26 | Herzlich Willkommen im KAV
- 28 | KAV Partnerschaften
- 30 | Der KAV in sozialen Medien

Aktuelles & Wissenswertes

- 32 | RECHTSPERSÖNLICH – Doppelinterview mit Dr. Jürgen Hoffmann und Dr. Peter Steinberg
- 36 | Porträts Kölner Hochschullehrer aus der NS-Zeit – Prof. Dr. Richard Lange
- 39 | Honorierte Autoerentätigkeit für das KAV Magazin
- 40 | Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

- 44 | Informationen zu Terminen und Veranstaltungen 2025
- 45 | Berufsrechtliche Fortbildung 1. Halbjahr 2025
- 46 | Anwälte und Kunst – Programmübersicht
- 47 | Anwälte und Kunst – Führung und Vorträge im ZADIK
- 48 | Recht + Politik – Ein Rundgang durch den Kölner Dom
- 49 | Paragraphenreiter on tour 2.0
- 50 | Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten
- 51 | GALA KÖLNER JURISTEN 2025
- 52 | KAV RefaRep und Klausurenkurse
- 54 | Rechtliche Schritte 2025
- 55 | Veranstaltungen der KJG

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) **Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:** Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV)
Redaktion: RA Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV) | RA Frauke Griesel (Vorstandsmitglied des KAV) | RA Lara Itschert (Vorstandsmitglied des KAV) | RA Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) **Anzeigen:** Heike Filipczyk | filipczyk@koelner-anwaltverein.de
Adresse und Geschäftsstelle: Kölner Anwaltverein e. V. | Oberlandesgericht Köln | Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln | info@koelner-anwaltverein.de
Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH | Am Hambuch 5 | 53340 Meckenheim **Satz & Gestaltung:** Stephanie Zajonz | info@sz-mediendesign.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.



Rohstoffe
Anlieferung
Produktion



CO₂e pro
573,25
Verpackung





47

Anwälte & Kunst

Exklusive Führung und Vorträge
zum Stiftungsrecht im ZADIK



54

Rechtliche Schritte

Gemeinsam laufen
mit dem KAV

Ausschüsse & Arbeitskreise

- 56 | Ausschuss Arbeitsrecht
- 57 | Ausschuss Bau- und Architektenrecht
- 58 | Ausschuss Familienrecht
- 59 | Ihre Mitarbeit im Ausschuss
- 60 | Ausschuss Familienrecht
- 62 | Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz
- 64 | Ausschuss Insolvenzrecht
- 66 | Ausschuss Junge Anwälte +
Young Lawyers Club

KAV SEMINARE

- 68 | Übersicht KAVSeminare
- 96 | Frühjahrs-, Sommer- und
Herbstveranstaltungen 2025
- 97 | Fax-Anmeldung für Seminare
- 98 | Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

Verschiedenes

- 3 | Editorial
- 4 | Impressum
- 5 | Bildnachweise
- 99 | Fax-Anmeldung für den
16. Kölner Anwaltstag
- 100 | Fax-Anmeldung zur
Ordentlichen Mitgliederversammlung
- 101 | Leserbriefe
- 102 | Annoncen

Bildnachweise

Samia/stock.adobe.com | Patricia Banczyk/bewegende-momente.com | Antje Prömper/proemper-fotodesign.de | pavel1964/stock.adobe.com | ILYA AKINSHIN/stock.adobe.com | Coelln Coloer/coellncoloer.com | Laura Grocholl/videoproduktion-grocholl.de | katobonsai/stock.adobe.com | Production Perig/stock.adobe.com | Andrey Popov/stock.adobe.com | DinaBelenko/stock.adobe.com | MarutStudio/stock.adobe.com | danmorgan12/stock.adobe.com | ghazii/stock.adobe.com | Svyatoslav Lypynskyy/stock.adobe.com | chrisdorney/stock.adobe.com | Tierney/stock.adobe.com | Artem/stock.adobe.com | Icons by Freepik/flaticon.com

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

16. KÖLNER ANWALTSTAG



15.05.2025
**KI als Werkzeug –
 der Mensch im Fokus**

Einladung zum 16. Kölner Anwaltstag am Donnerstag, 15.05.2025

Am 15. Mai 2025 öffnen wir wieder die Türen zum Pullman Cologne Hotel und laden Sie recht herzlich zum 16. Kölner Anwaltstag (KAT) ein. Unter dem Motto **„KI als Werkzeug – der Mensch im Fokus“** bieten wir Ihnen ein umfangreiches Fortbildungsprogramm, eine abwechslungsreiche Fachausstellung, die **EXPOKAV**, und das größte Netzwerktreffen des Kölner Anwaltverein.

Den Kölner Anwaltstag 2024 hatten wir unter das Motto „Digital unterwegs – im KAV zu Hause“ gestellt und damit die digitale Mobilität und damit einhergehend die zunehmende Vielfalt an Arbeitsformen ins Zentrum der Aufmerksamkeit gestellt. Aktuell richtet sich der allgemeine Fokus auf die Künstliche Intelligenz. Diese wird unser Arbeitsleben von Grund auf mit allen ihren Vor- und Nachteilen verändern – das ist offensichtlich. Hierbei gilt es jedoch, nie den Menschen aus den Augen zu verlieren, der zwar Nutznießer dieser extremen mehrwertliefernden Technologie ist, aber nie durch die

KI ersetzt werden darf. Während die Nutzung von KI in der Kanzlei passiert, trifft sich der Mensch im Kölner Anwaltverein, der sich auf die Fahne geschrieben hat, den Menschen jederzeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Wir, der Kölner Anwaltverein, wollen Ihnen helfen, einen guten Überblick über alle diese Entwicklungen zu bewahren. Erneut setzen wir uns kritisch mit den gegenwärtigen Entwicklungen in Bezug auf KI im Zusammenspiel mit Ihrer Arbeit auseinander. Welche Aufgaben übernimmt KI heute und in Zukunft in Ihrem Kanzleialltag, welche Weiterentwicklungen dürfen wir in Zukunft noch erwarten? Und vor allem: wird die Anwaltschaft von der Justiz abgehängt? Ganz besonders wird in diesem Jahr auch das Thema Cyberrisk angesprochen. Welche Risiken erwarten Sie aus anwaltlicher Sicht und wie kann man sich dagegen schützen?

Im Rahmen der **EXPOKAV** werden wir diese Ausrichtung weiterverfolgen. Unsere Partnerunternehmen bieten Ihnen ein umfangreiches Portfolio an nützlichen Dienstleistungen und digitalen Anwendungen für Ihre Kanzlei. Ob Kanzleiwebsite, Cloud-Software, Online-Tools oder sogenannte KI-Lösungen, die Aussteller der **EXPOKAV** offerieren Ihnen maßgeschneiderte Angebote.

Der Kölner Anwaltstag schafft mit seinem Vortragsprogramm, bestehend aus verschiedenen FAO-fähigen Fachvorträgen und interessanten Zukunftsthemen und der angeschlossenen Fachausstellung **EXPOKAV** traditionell einen exzellenten Rahmen für ein Zusammenkommen unter Kolleginnen und Kollegen, Vertreterinnen und Vertretern der ausstellenden Partnerunternehmen, Referentinnen und Referenten sowie allen Freunden des KAV. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit des Netzwerkers, genießen Sie einen „Coffee to go“ von unserer Kaffeestation, naschen Sie an unserer „Candy-Station“ und sammeln Sie Kontakte, Informationen und Neuigkeiten.

Um Ihnen den Weg zu den einzelnen Ausstellern auch in diesem Jahr etwas zu vereinfachen, bieten wir Ihnen wieder eine attraktive Verlosung an. Lassen Sie sich hierfür an unserem Welcome Desk Teilnahmekarten aushändigen, die während der Fachtagung von den einzelnen Firmenrepräsentantinnen und -repräsentanten gerne an jedem Stand der **EXPOKAV** abgestempelt werden. Die genaue Spielanleitung finden Sie auf der entsprechenden Teilnehmerkarte. Am Welcome Desk stehen Ihnen zudem den gesamten Tag über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des KAV für Ihre persönlichen Fragen zur Verfügung. Hier können Sie sich auch spontan noch für die Teilnahme am KAT anmelden und erhalten Ihre Anmeldeunterlagen und weitere Informationen zur Veranstaltung.

Die Teilnahme am KAT mit all seinen Programmpunkten inklusive der Vorträge ist für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei. Dieses Angebot gilt auch für all diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht Mitglied im Kölner Anwaltverein sind. Der Kölner Anwaltstag ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, uns und unsere Angebote näher kennenzulernen. Und wer schon Mitglied bei uns ist, darf sich auch in diesem Jahr auf den KAV VIP-Pass freuen. Mit diesem laden wir Sie herzlich zu kleinen Pausen mit ausgewählten Kaffeespezialitäten und Snacks ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen viel Erfolg beim Gewinnspiel und einen interessanten und informativen 16. Kölner Anwaltstag.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

EXPOKAV

Wir begrüßen u. a. folgende Partnerunternehmen im Rahmen der **EXPOKAV** Fachausstellung:



16. Kölner Anwaltstag 2025 – Programmübersicht

Ballsaal B + C - EG

10:00 – 18:00 Uhr **EXPOKAV** (Fachausstellung)

Ballsaal A - EG



10:30 – 11:30 Uhr	LEGAL TECH Podiumsdiskussion: KI und Digitalisierung – Die Zukunft der Justiz Moderation: RA Guido ABhoff, LL.M. Referenten: Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski; LOStA Markus Hartmann, Leiter der ZAC NRW; LOStA Henning Schumacher, Leiter ITD Justiz NRW	KAT-25-A-0
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
12:30 – 13:30 Uhr	LEGAL TECH Schluss mit nervigen Kanzlei-Aufgaben: Wie KI Ihren Arbeitsalltag erleichtert – Teil 1 Referent: RA Patrick Baumfalk	KAT-25-A-1
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
15:30 – 16:30 Uhr	LEGAL TECH Schluss mit nervigen Kanzlei-Aufgaben: Wie KI Ihren Arbeitsalltag erleichtert – Teil 2 Referent: RA Patrick Baumfalk	KAT-25-A-2
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	

Ballsaal D - EG



10:30 – 11:30 Uhr	ARBEITSRECHT Die Verdachtskündigung – strukturelle Erwägungen für den praktischen Einsatz – Teil 1 Referent: RiArbG Dr. Daniel Krämer	KAT-25-BD-1
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
12:30 – 13:30 Uhr	ARBEITSRECHT Die Verdachtskündigung – strukturelle Erwägungen für den praktischen Einsatz – Teil 2 Referent: RiArbG Dr. Daniel Krämer	KAT-25-BD-2
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
14:30 – 15:30 Uhr	ARBEITSRECHT & SPORTRECHT Sportarbeitsrecht – eine Spezialmaterie? Referent: Ri und RA Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M.	KAT-25-BD-3
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	

Severinus 1 + 2 - 2. OG		
10:30 – 11:30 Uhr	ERBRECHT Internationale Bezüge des Erbrechts unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Erbrechtsverordnung – Teil 1 Referent: Notar Dr. Peter Schmitz	KAT-25-S-1
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
12:30 – 13:30 Uhr	ERBRECHT Internationale Bezüge des Erbrechts unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Erbrechtsverordnung – Teil 2 Referent: Notar Dr. Peter Schmitz	KAT-25-S-2
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
14:30 – 15:30 Uhr	STRAFRECHT Wiederaufnahmeverfahren – Gerechtigkeit und der Dämon der Rechtskraft – Teil 1 Moderation: RA Prof. Dr. Ulrich Sommer; Referent: RA Dr. Gerhard Strate	KAT-25-S-3
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
16:30 – 17:30 Uhr	STRAFRECHT Wiederaufnahmeverfahren – Gerechtigkeit und der Dämon der Rechtskraft – Teil 2 Moderation: RA Prof. Dr. Ulrich Sommer; Referent: RA Dr. Gerhard Strate	KAT-25-S-3

Dom 1 + 2 - 12. OG		
10:30 – 11:30 Uhr	VERWALTUNGSRECHT & MIGRATIONSRECHT Grundlagen des Asylrechts – Teil 1 Referent: N. N. Richter/in Verwaltungsgericht Köln	KAT-25-D-1
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
12:30 – 13:30 Uhr	VERWALTUNGSRECHT & MIGRATIONSRECHT Ggf. Grundlagen des Asylrechts – Teil 2 Referent: N. N. Richter/in Verwaltungsgericht Köln	KAT-25-D-2
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
14:30 – 15:30 Uhr	VERSICHERUNGSRECHT Das Wichtigste zur Rechtsschutzversicherung – Teil 1 Referent: Prof. Dr. Karl Maier	KAT-25-D-3
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
16:30 – 17:30 Uhr	VERSICHERUNGSRECHT Das Wichtigste zur Rechtsschutzversicherung – Teil 2 Referent: Prof. Dr. Karl Maier	KAT-25-D-4

Jan v. Werth 1 + 2 - 12. OG		
10:30 – 11:30 Uhr	IT- RECHT Konsequenzen einer sich im Wandel befindlichen Cyberkriminalität- Teil 1 Referent: RA Jens Ferner	KAT-25-J-1
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
12:30 – 13:30 Uhr	IT- RECHT Konsequenzen einer sich im Wandel befindlichen Cyberkriminalität- Teil 2 Referent: RA Jens Ferner	KAT-25-J-2
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
14:30 – 15:30 Uhr	GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ Erste Hilfe bei Abmahnungs- und Unterlassungserklärungen Referent: RA Bruno M. Glombitza	KAT-25-J-3
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
16:30 – 17:30 Uhr	GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ Kanzleimarketing: Das A bis Z des anwaltlichen Werberechts Referent: RA Dr. Johannes Gräbig	KAT-25-J-4

Belvedere - 12. OG		
10:30 – 11:30 Uhr	FAMILIENRECHT Die Abänderungs- und Haftungsfälle im Unterhaltsrecht - Teil 1 Referent: VRiOLG a. D. Dr. Jürgen Soyka	KAT-25-B-1
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
12:30 – 13:30 Uhr	FAMILIENRECHT Die Abänderungs- und Haftungsfälle im Unterhaltsrecht - Teil 2 Referent: VRiOLG a. D. Dr. Jürgen Soyka	KAT-25-B-2
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
14:30 – 15:30 Uhr	MIETRECHT Update Betriebskostenabrechnung 2025 - Teil 1 Referent: RA Dr. Klaus Lützenkirchen	KAT-25-B-3
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal B + C - EG	
16:30 – 17:30 Uhr	MIETRECHT Update Betriebskostenabrechnung 2025 - Teil 2 Referent: RA Dr. Klaus Lützenkirchen	KAT-25-B-4

Anmeldung zum KAT 2025



KölnerAnwaltVerein

Aktuelles & Hinweise Veranstaltungen Magazin Anwaltservice Bürgerservice Partner KAV e.V. Kontakt Login

www.koelner-anwaltverein.de/event/16-koelner-anwaltstag-2025/

KAV Fortbildungen
 Onlineseminare • Präsenzseminare • 15 Std. FAO
 Komplettbuchungen

Online-Anmeldung

Über unser Buchungsportal können Sie sich bequem online anmelden*.

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf S. 99.

Anmeldefrist

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung bis zum 05.05.2025.

* Sofern Sie noch kein registrierter Nutzer sind, registrieren Sie sich bei der Anmeldung bitte mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie mit Ihrer aktuellen, persönlichen E-Mail-Adresse. Im Anschluss zu Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsmail, in der Sie Ihre E-Mail-Adresse einmalig bestätigen müssen. Hiernach haben Sie Zugriff auf Ihr persönliches Kundenkonto, in dem Sie zunächst einmalig ein Passwort bestimmen und sodann Ihre Profildaten angeben und jederzeit ändern können. Sollten Sie bereits registriert sein, z. B. wegen einer vorangegangenen Buchung eines unserer Seminare, können Sie sich in Ihrem persönlichen Kundenkonto mit Ihren bekannten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) anmelden.

JETZT NEU !

Unsere Aussteller bekommen eine Extra-Bühne auf der **EXPOKAV**.

Freuen Sie sich auf 20-minütige Vorträge unserer Aussteller auf einer Sonderfläche innerhalb der Ausstellung – passend zum diesjährigen KAT-Motto:

KI als Werkzeug – der Mensch im Fokus

Lassen Sie sich sowohl von den bereits vorhandenen neuen technischen Möglichkeiten wie auch von den Visionen unserer Lösungsanbieter inspirieren und erfahren Sie in kompakten Vorträgen, wie künftig Ihre Kanzleiarbeit aussehen kann.

Wir dürfen bereits jetzt ankündigen:

EXPOKAV

11:40 –
12:00 Uhr

HDI

12:00 –
12:20 Uhr

RA-MICRO
VERTRIEBS GMBH KÖLN

13:40 –
14:00 Uhr

juris

16. Kölner Anwaltstag 2025 – Programm

LEGAL TECH

Podiumsdiskussion: KI und Digitalisierung – Die Zukunft der Justiz

Wie wirkt sich Künstliche Intelligenz auf das Justizsystem aus und welche Rolle bleibt dabei der klassischen Rechtsanwendung? In unserer Veranstaltung diskutieren wir mit Vertreterinnen und Vertretern aus Ziviljustiz, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft, welche Auswirkungen die Digitalisierung und insbesondere KI im Gerichtssaal und justiziellen Verfahren haben kann. Was ist bereits jetzt die Realität und welche Auswirkungen ergeben sich für Praxis, insbesondere auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Fläche? Droht ein „Abgehängt-Werden“, wenn man keine gemeinsamen Standards und Datenpools aufbaut? Wir werfen einen umfassenden Blick auf Chancen und Risiken, die die digitale Transformation mit sich bringt. Dabei sollen insbesondere auch rechtspolitische und philosophische Fragen im Zentrum der Diskussion stehen, etwa zur Frage ob man rechtliche Verfahren und Entscheidungen automatisieren sollte. Erfahren Sie, welche Perspektiven sich aus technologischer, gesellschaftlicher und berufspolitischer Sicht eröffnen. Seien Sie dabei, wenn wir gemeinsam die Justiz im Zeitalter der Digitalisierung neu denken!



Referenten:

Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski;
LOStA Markus Hartmann, Leiter der ZAC NRW;
LOStA Henning Schumacher, Leiter ITD Justiz NRW

Moderation:

RA Guido ABhoff, LL.M.



Ballsaal A - EG



10:30 – 11:30 Uhr



KAT-25-A-0

LEGAL TECH

Schluss mit nervigen Kanzlei-Aufgaben: Wie KI Ihren Arbeitsalltag erleichtert

In diesem Vortrag präsentiere ich 10 einfache, sofort umsetzbare Automatisierungs-Use-Cases, die Ihren Kanzleialltag spürbar erleichtern. Von der Terminvereinbarung bis zur Erstellung von Standardtexten – diese Automationen sparen Zeit, reduzieren Stress und steigern die Effizienz. Machen Sie Schluss mit nervigen Routineaufgaben und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche: Ihre Mandate.

Einleitung (10 Minuten): Warum Automatisierung den Kanzleialltag revolutioniert.

Die Top 10 Use-Cases (40 Minuten): Prägnante Vorstellung jedes Anwendungsfalls mit sofort erkennbarem Nutzen. Fragen & Antworten (10 Minuten): Austausch zu den Use-Cases.

Vertiefung (60 Minuten): Live-Demos ausgewählter Automationen (z. B. Terminvorschläge oder Standard-E-Mails). Interaktive Diskussion: Welche nervigen Aufgaben wollen die Teilnehmer automatisieren?

Ziel: Die Teilnehmer sollen sofort sehen, wie einfach Automatisierung ist und Lust bekommen, selbst ihre Kanzlei effizienter zu gestalten.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.



Referent: RA Patrick Baumfalk

Patrick Baumfalk ist 35 Jahre alt und führt seit 2019 erfolgreich seine eigene Kanzlei mit Standorten in Kerpen-Horrem und Witten. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und dem Referendariat am Landgericht Aachen, der Staatsanwaltschaft Aachen sowie einer Großkanzlei hat er zusätzlich den Titel des Magister iur. erworben.

In seiner Kanzlei hat er sich auf Arbeitsrecht, Strafrecht, IT-Recht und Datenschutzrecht spezialisiert. Zudem betreut er in kleinerem Umfang Mandate im Markenrecht.



Ballsaal A - EG



12:30 – 13:30 Uhr & 14:30 – 15:30 Uhr



KAT-25-A-1 & KAT-25-A-2

FAO

1 Stunde / 2 Stunden

ARBEITSRECHT**Die Verdachtskündigung –
strukturelle Erwägungen für den praktischen Einsatz**

Die Verdachtskündigung ermöglicht eine Kündigung, ohne eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung nachweisen zu müssen. Dies kann bei unklarer Sachlage ohne weitere Ermittlungsmöglichkeiten oft die einzige Alternative zur Tat Kündigung bedeuten. Doch die Verdachtskündigung setzt eine sorgfältige Vorbereitung voraus. Der Vortrag will ausgehend von den Grundstrukturen die praktischen Fallstricke und mögliche Strategien beleuchten, gleichzeitig aber auch Raum für Diskussionen lassen.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

**Referent: RiArbG Dr. Daniel Krämer**

Herr Dr. Daniel Krämer ist Richter am Arbeitsgericht und derzeit am Arbeitsgericht in Bonn tätig. Vor seiner Ernennung zum Richter arbeitete er mehrere Jahre als Rechtsanwalt in einer Kölner Spezialpraxis für Arbeitsrecht. Seine Dissertation zum Tarifvertragsrecht schrieb er bei Professor Waltermann am Institut für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Uni Bonn. Er ist verheiratet, Vater einer Tochter und lebt in Bonn.



Ballsaal D - EG



10:30 – 11:30 Uhr & 12:30 – 13:30 Uhr



KAT-25-BD-1 & KAT-25-D-2

FAO

1 Stunde / 2 Stunden

ARBEITSRECHT**Sportarbeitsrecht – eine Spezialmaterie?**

Der Vortrag beinhaltet eine fallbezogene Darstellung der Probleme, die das Aufeinandertreffen der Gebiete „(Profi)sport“ und „Arbeitsrecht“ mit sich bringt. Dabei werden neueste Tendenzen und Fortentwicklungen in Rechtsprechung und Literatur diskutiert.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1 Stunde erstellt.

**Referent: Ri u. RA Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M.**

Als ehemaliger Basketball-Nationalspieler hat sich Herr Prof. Dr. Schimke frühzeitig auf die Beratung von Sportlern, Vereinen und Verbänden im Amateur- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene spezialisiert. Seit 1999 ist er Mitglied des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs in Lausanne (CAS/TAS) und war zudem Mitglied der sog. Ad hoc Divisionen des CAS/TAS während der Olympischen Spiele in London 2012 und PyeongChang 2018.



Ballsaal D - EG



14:30 – 15:30 Uhr



KAT-25-BD-3

FAO

1 Stunde

ERBRECHT**Internationale Bezüge des Erbrechts unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Erbrechtsverordnung**

Sachverhalte mit internationalen Bezügen werden immer häufiger. Dies gilt auch für das Erbrecht. Es stellen sich neue Gestaltungs- und Abwicklungsaufgaben. Durch die Europäische Erbrechtsverordnung und das darin vorgesehene Europäische Nachlasszeugnis hat sich vieles vereinfacht; neue Fragen sind jedoch entstanden. Der Vortrag möchte einen Überblick schaffen und einzelne Praxisfragen beleuchten.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

**Referent: Notar Dr. Peter Schmitz**

Herr Dr. Peter Schmitz geboren 1965 in Köln, Studium der Rechtswissenschaft in Bonn, Lausanne, Freiburg und Köln. Nach seiner Promotion und dem zweiten Staatsexamen drei Jahre Rechtsanwalt in einer großen deutschen Kanzlei. Seit Ende 1999 Stationen als Notarassessor in Düsseldorf und Berlin, dort als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins. Seit Februar 2003 Notar in Köln.

 Severinus 1 + 2 - 2. OG  10:30 – 11:30 Uhr & 12:30 – 13:30 Uhr  KAT-25-S-1 & KAT-25-S-2 **FAO** 1 Stunde / 2 Stunden

STRAFRECHT**Wiederaufnahmeverfahren - Gerechtigkeit und der Dämon der Rechtskraft**

Rechtskraft ist das Synonym für die endgültige Beendigung eines Streits vor Gericht. Das Ende befriedet die Gesellschaft und gibt den Akteuren Sicherheit. Gerichte sind unantastbar. Für den Verurteilten ist der endgültige Stillstand des Verfahrens allerdings oft teuflisch. Mit einer ungerechten Verurteilung soll er sich sein Leben lang abfinden. Das Wiederaufnahmeverfahren versucht, einen angemessenen Ausgleich zwischen materieller Gerechtigkeit und dem Interesse an dem berechenbaren Ende des Gerichtsverfahrens herzustellen. Die Wellen des Zeitgeistes treiben die Auslegung der Gesetzesvorschriften vor sich her, die Politik beschwört Gesetzesrevisionen zu lasten freigesprochener Bürger. Mit einer aktuellen Analyse führt die Veranstaltung durch den Irrgarten von Theorie und Praxis des Wiederaufnahmeverfahrens.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

**Referent: RA Dr. Gerhard Strate**

Gerhard Strate ist seit 1979 als Rechtsanwalt tätig und gründete später seine eigene Kanzlei. Er engagiert sich in Fachgremien wie dem Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer und war Vizepräsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (1999 – 2002). Zudem ist er Herausgeber juristischer Fachpublikationen. Für seine Verdienste im Strafrecht erhielt er 2003 die Ehrendoktorwürde der Universität Rostock und 2014 die Medaille des „Ehren-Alster-Schleusenwärters“.

Moderation: RA Prof. Dr. Ulrich Sommer

 Severinus 1 + 2 - 2. OG  14:30 – 15:30 Uhr & 16:30 – 17:30 Uhr  KAT-25-S-3 & KAT-25-S-4 **FAO** 1 Stunde / 2 Stunden

VERWALTUNGSRECHT & MIGRATIONSRECHT

Grundlagen des Asylrechts

Auf der Website des Kölner Anwaltverein informieren wir Sie über den aktuellen Fortschritt unseres Programms. Schauen Sie gerne hier vorbei:



Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

Referent:

N. N. Richter/in Verwaltungsgericht Köln



Dom 1 + 2 - 12. OG



10:30 – 11:30 Uhr & 12:30 - 13:30 Uhr



KAT-25-D-1 & KAT-25-D-2

FAO

1 Stunde / 2 Stunden

VERSICHERUNGSRECHT

Das Wichtigste zur Rechtsschutzversicherung

Auf der Website des Kölner Anwaltverein informieren wir Sie über den aktuellen Fortschritt unseres Programms. Schauen Sie gerne hier vorbei:



Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.



Referent: Prof. Dr. Karl Maier

Institut für Versicherungswesen, TH Köln

- 1983 zweites juristisches Examen
- 1984 Promotion
- 1984 - 1992 Sozium einer wirtschafts- und versicherungsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei in Freiburg, Tätigkeit als Konkursverwalter
- 1992 - 1994 Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln
- seit 1994 Professor an der Fachhochschule Köln, Institut für Versicherungswesen mit den Fächern Wirtschaftsrecht, Kraftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung
- seit 1996 Studienleiter der DVA am Studienort Köln



Dom 1 + 2 - 12. OG



14:30 – 15:30 Uhr & 16:30 - 17:30 Uhr



KAT-25-D-3 & KAT-25-D-4

FAO

1 Stunde / 2 Stunden

FAMILIENRECHT**Die Abänderungs- und Haftungsfalle
in der Mandatsbearbeitung von Unterhaltssachen**

Zu den Pflichten eines Rechtsanwalts aus dem Mandatsverhältnis gehört auch dafür zu sorgen, dass eine Abänderung des Titels nicht an dem Vergleichsinhalt scheitert, darin unmissverständliche Formulierungen enthalten sind, Verfahrenswege begangen werden, die der Interessenlage des Mandanten entsprechen, vollstreckbare Titel geschaffen werden, Abänderungsgründe umfassend und schlüssig vorzutragen, notwendige Maßnahmen zur Rechtswahrung zugunsten des Mandanten zu treffen und über den Erfolg und die Sinnhaftigkeit von Rechtsmitteln zu beraten. Dies erfordert ein ständiges Bewusstsein der Abänderungsproblematik, sobald es um die Errichtung eines Titels geht. Dies den Teilnehmern vor Augen zu führen und auch herauszuarbeiten, dass der Erfolg von Abänderungsverfahren teils unterschätzt, teils überschätzt wird, ist Zielsetzung des Seminars.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

**Referent: VRiOLG a. D. Dr. Jürgen Soyka**

Herr Dr. Jürgen Soyka ist Vorsitzender Richter am OLG a. D. und ehemaliger Vorsitzender des 7. Fam-Senats des OLG Düsseldorf. Er hat über Jahre die Düsseldorfer Tabelle mitgestaltet und war Mitglied in der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages. Außerdem ist er Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Werke zum Unterhaltsrecht und FamFG, zudem Mitherausgeber der Zeitschrift Familie und Recht und dort mit der Auswertung der BGH-Rechtsprechung befasst.



Belvedere – 12. OG



10:30 – 11:30 Uhr & 12:30 – 13:30 Uhr



KAT-25-B-1 & KAT-25-B-2

FAO

1 Stunde / 2 Stunden

MIETRECHT**Update Betriebskostenabrechnung 2025**

Auf der Website des Kölner Anwaltverein informieren wir Sie über den aktuellen Fortschritt unseres Programms. Schauen Sie gerne hier vorbei:



Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

**Referent: RA Dr. Klaus Lützenkirchen**

Dr. Klaus Lützenkirchen ist als Rechtsanwalt seit 1986 überwiegend für institutionalisierte Vermieter, Verwalter oder private Vermieter tätig und bearbeitet seit geraumer Zeit ausschließlich Mandate aus dem Wohn- und Gewerbebaummietrecht. Als einer der ersten Anwälte in Deutschland durfte er 2005 die Bezeichnung Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht führen.



Belvedere – 12. OG



14:30 – 15:30 Uhr & 16:30 – 17:30 Uhr



KAT-25-B-3 & KAT-25-B-4

FAO

1 Stunde / 2 Stunden

IT-RECHT**Konsequenzen einer sich im Wandel befindlichen Cyberkriminalität**

Cybercrime ist im Wandel, geprägt von geopolitischen Spannungen, welche die Phänomenologie drastisch ändern einerseits; andererseits zunehmende Bedeutung von IT-Forensik und digitaler Beweismittel – ohne entsprechende (Aus-)Bildung im (juristischen) Umgang mit solchen Erkenntnissen. Hinzu kommen regulatorische Ansätze in der Cybersicherheit für Unternehmen als Kontrapunkt. Der Vortrag gibt einen verständlichen Überblick über Auswirkungen und möglichen Umgang mit den neuen Entwicklungen für Anwälte.

Schwerpunkte des Vortrags:

Cybercrime, Cybersecurity, Cyberwar & digitale Beweismittel

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

**Referent: RA Jens Ferner**

Fachanwalt für Strafrecht und IT-Recht, der sich beruflich ganz der Strafverteidigung und dem Technologierecht widmet. Dabei zertifizierter Experte für Krisenkommunikation & Cybersecurity; zudem Autor sowohl in Fachzeitschriften als auch in einem renommierten StPO-Kommentar zum IT-Strafprozessrecht und zur EU-Staatsanwaltschaft. Nebenbei zertifizierter Softwareentwickler in Python und ehemaliger Autor von IT-Fachbüchern.

Jan v. Werth – 12. OG 10:30 – 11:30 Uhr & 12:30 – 13:30 Uhr KAT-25-J-1 & KAT-25-J-2 **FAO** 1 Stunde / 2 Stunden

GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ**Erste Hilfe bei Abmahnungs- und Unterlassungserklärungen**

Wenn Mandanten Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzung, Markenverletzung und UWG-Verstößen erhalten, muss der Anwalt unter hohem Fristdruck den richtigen Rat erteilen. Neben der materiellen Rechtslage muss er insbesondere die hier geltenden Verfahrensbesonderheiten kennen und beachten. Ansonsten droht die Angelegenheit für den Mandanten schnell zu eskalieren. Der Vortrag richtet sich an den allgemein tätigen, nicht auf den gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Anwalt und soll ihm Hilfestellungen bei Verteidigung seines Mandanten geben und Bewusstsein für die gängigen Fallstricke vermitteln.

- Abmahnung – Definition und Abgrenzung von anderen Aufforderungsschreiben
- Unterlassungserklärung – von fehlender Musterformulierung über unverbindliche bis verbindliche Mustererklärung
- Umgang mit Fristen und prozessualer Hintergrund der Fristen
- Gestaltungsmöglichkeiten bei der Formulierung der Unterlassungserklärung
- Allgemeine Reaktionsmöglichkeiten – von negativer Feststellungsklage bis vollständiger Unterwerfung
- Taktische Erwägung auf beiden Seiten, einschließlich Verhandlungsspielräume
- Eskalationsstufe einstweilige Verfügung: Verhältnis zur Hauptsacheklage, Vollziehung und Abschlusschreiben

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1 Stunde erstellt.

**Referent: RA Bruno M. Glombitza**

Bruno M. Glombitza ist Rechtsanwalt und Gründungspartner von GREYHILLS RECHTSANWÄLTE in Köln. Seit 20 Jahren berät er Mandanten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Er ist kooptiertes Mitglied im Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz des Kölner Anwaltvereins und Mitglied in Fachverbänden wie der International Trademark Association (INTA) und der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR). Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit engagiert er sich in der Lehre an der Universität Bonn und publiziert zu markenrechtlichen Themen.

Jan v. Werth – 12. OG 14:30 – 15:30 Uhr KAT-25-J-3 **FAO** 1 Stunde

GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ

Kanzleimarketing:**Das A bis Z des anwaltlichen Werberechts**

Von „A“ wie „Auszeichnung“ über „B“ wie „Bewertungen“ und „N“ wie „Namenswahl“ bis „Z“ wie „Zertifikat“: das Marketing von Kanzleien hat wie bei anderen Unternehmen auch zahlreiche Formen. In dem Vortrag werden die wettbewerbsrechtlichen und berufsrechtlichen Grenzen von Marketingmaßnahmen für Kanzleien und Anwälte anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis dargestellt.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1 Stunde erstellt.

**Referent: RA Dr. Johannes Gräbig**

Dr. Johannes Gräbig ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Partner der auf das Medienrecht spezialisierten Kanzlei HÖCKER Rechtsanwälte aus Köln und vor allem im Wettbewerbs- und Markenrecht tätig.



Jan v. Werth – 12. OG



16:30 – 17:30 Uhr



KAT-25-J-4

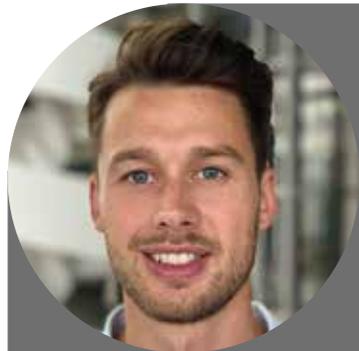


1 Stunde

EXPOKAV | HDI

**Cyberversicherung: Die fehlende Komponente für Anwaltskanzleien im Cyberzeitalter**

- Cybergefahren und Einfallstore von Cyberkriminellen praxisnah und anschaulich dargestellt
- Risiken für Anwaltskanzleien
- Cyberversicherung – die perfekte Symbiose für Anwaltskanzleien.
 - Sinn & Zweck einer Cyberversicherung
 - Perfekte Ergänzung der Cybersicherheit und Absicherung im Schadenfall

**Referent: Lars Breitenstein**

- Produktmanagement & Underwriting Cyber
- Seit über 5 Jahren im Bereich Cyberversicherung & Informationssicherheit tätig
- Masterstudium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Informationsmanagement



Ballsaal A - EG



11:40 – 12:00 Uhr

EXPOKAV | RA-MICRO


 RA-MICRO
 VERTRIEBS GMBH KÖLN

KI in der anwaltlichen Praxis – Informationen zum aktuellen Stand der KI-Entwicklungen für Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen in Unternehmen

- Einführung: Warum KI in der Rechtsbranche?
- Vorteile und Herausforderungen der KI-Nutzung
- Rechtliche und ethische Aspekte der KI in der Anwaltschaft
- Zukunftsausblick: Wie entwickelt sich KI in der Rechtsbranche weiter?



Referent: René Kurtkowiak, M.Sc.

René Kurtkowiak, M.Sc., ist Wirtschaftspsychologe, Betriebswirt, Rechtsfachwirt und KI-Experte mit langjähriger Expertise. Seit 2019 leitet er die Kundenberatung und seit 2023 die Vertriebsleitung in Deutschland bei der RA-MICRO Software AG und setzt KI-Technologien gezielt zur Effizienzsteigerung und Prozessoptimierung ein. Neben Kostensenkungspotenzialen liegt sein Fokus auf der nachhaltigen Steigerung von Effektivität und Effizienz in Unternehmen.


 Ballsaal A - EG


 12:00 – 12:20 Uhr

EXPOKAV | JURIS


 juris

KI unterstützte Recherche in der Rechtsanwaltskanzlei

Richtig prompten – richtig suchen.

Mit Tipps und Tricks für eine effiziente Recherche in der Kanzlei und konkreten Anwendungsbeispielen für schnelle Antworten im Mandantengespräch.



Referent: Ass. iur. Georg Günther
 juris Schulungsreferent und
 Rechtespezialist seit 2001


 Ballsaal A - EG


 13:40 – 14:00 Uhr

Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV am Donnerstag, 15.05.2025, im Pullman Cologne Hotel

Der KAV lädt Sie herzlich ein zu seiner Ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, 15.05.2025, 18:00 Uhr, im Pullman Cologne Hotel.

Wir freuen uns, Sie zu unserer Ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 einladen und Sie im Rahmen des 16. Kölner Anwaltstages herzlich bei uns willkommen heißen zu dürfen.

Wie gewohnt mündet der Kölner Anwaltstag traditionell in der Ausrichtung der Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltverein. Und in deren Anschluss laden wir Sie herzlich zu einem festlichen Diner und einem kollegialen Austausch ein.

Wir bitten Sie höflich, sich jeweils für die Mitgliederversammlung und das anschließende Abendessen entweder über den nachfolgenden QR-Code oder über das auf S. 100 dieser Ausgabe des KAV Magazins beigefügte Formular möglichst bis zum **05.05.2025** anzumelden.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung lautet wie folgt:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2025
6. Erhöhung des Mitgliedsbeitrages
7. Wahlen zum Vorstand
8. Wahlen von Ausschussmitgliedern
9. Ehrung der Jubilare
10. Verschiedenes

Anmeldung zur Mitgliederversammlung

Online-Anmeldung

Über unser Buchungsportal können Sie sich bequem online anmelden*:



www.koelner-anwaltverein.de/event/ordentliche-mitgliederversammlung-mai-2025/

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf S. 100.

Anmeldefrist

05.05.2025

Veranstaltungsort

Pullman Cologne Hotel

Helenenstr. 14
50667 Köln

Ballsaal D



* Sofern Sie noch kein registrierter Nutzer sind, registrieren Sie sich bei der Anmeldung bitte mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie mit Ihrer aktuellen, persönlichen E-Mailadresse. Im Anschluss zu Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsmail, in der Sie Ihre E-Mail-Adresse einmalig bestätigen müssen. Hiernach haben Sie Zugriff auf Ihr persönliches Kundenkonto, in dem Sie zunächst einmalig ein Passwort bestimmen und sodann Ihre Profildaten angeben und jederzeit ändern können. Sollten Sie bereits registriert sein, z. B. wegen einer vorangegangenen Buchung eines unserer Seminare, können Sie sich in Ihrem persönlichen Kundenkonto mit Ihren bekannten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) anmelden.

Zu TOP 6 – Erhöhung des Mitgliedsbeitrages

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 29.01.2025 beschlossen, der Mitgliederversammlung die Erhöhung des Jahresmitgliedsbeitrages gemäß § 3, Ziffer 3.2 der Satzung auf 280,00 € ab dem Jahr 2026 vorzuschlagen. Der Vorschlag beruht im Wesentlichen darauf, den seit dem Jahr 2013 unveränderten Beitrag der Inflation anzugleichen.

Zu TOP 7 – Wahlen zum Vorstand

Der amtierende Vorsitzende, Herr Kollege Markus Trude, steht in diesem Jahr zur Wiederwahl an. Er hat die satzungsmäßige Höchstgrenze seiner Amtszeit als amtierender Vorsitzender gem. § 5, Ziffer 5.3, Satz 2 der Satzung noch nicht erreicht und hat sich bereit erklärt, für eine erneute, letzte Wahl in den Vorstand zur Verfügung zu stehen. Mit Beschluss vom 29.01.2025 hat der Vorstand deshalb beschlossen, ihn auf der Mitgliederversammlung 2025 als Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen.



RA Markus Trude

Der Vorstand hat auf seiner Sitzung vom 29.01.2025 beschlossen, die Kolleginnen Roswitha Prowatke und Andrea Cornelsen auf der Mitgliederversammlung 2025 als Kandidatinnen für den Vorstand vorzuschlagen. Die genannten Kandidatinnen stehen in diesem Jahr erstmals für die Wahl in den Vorstand des Kölner Anwaltverein e. V. zur Verfügung.



RAin Roswitha Prowatke



RAin Andrea Cornelsen

Frau Kollegin Frauke Griesel scheidet in diesem Jahr aus dem Vorstand aus, da sie die satzungsgemäße Höchstgrenze ihrer Amtszeit erreicht hat. Sie gehörte dem Vorstand seit dem 23.04.2013 an.



RAin Frauke Griesel

Frau Kollegin Dr. Luise Hauschild hat dem Vorstand gegenüber mitgeteilt, ihr Amt im Vorstand des Kölner Anwaltverein niederzulegen. Sie gehörte dem Vorstand seit dem 08.05.2019 an und war seit dem 08.11.2021 stellvertretende Vorsitzende des Kölner Anwaltverein. Die satzungsgemäße Höchstgrenze ihrer Amtszeit hatte sie noch nicht erreicht, musste jedoch aufgrund eines Berufswechsels die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgeben. Sie wird dem Kölner Anwaltverein als außerordentliches Mitglied treu bleiben.



RAin Dr. Luise Hauschild

Zu TOP 8 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds bestimmt sich nach § 7 Ziff. 7.5 der Satzung des KAV. Danach erfolgt die Neuwahl der Ausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Die Mitglieder folgender Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Aufgrund der bisherigen Empfehlungen der einzelnen Ausschüsse und unter Zugrundelegung der Beschlusslage des Vorstandes stellen sich folgende Kolleginnen und Kollegen zur Wahl:

Betreuungsrecht

RAin Nina Ahrend
 RA Christian Blume
 RA Peter Issel
 RAin Sabine Moeller-Nietsch
 RAin Ulrike Schramm
 RA Rainer Seynstahl
 RA Markus Trude
 RAin Regina Zimmermann-Kühn

Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Georg Dietlein
 RA Alexander Hahn
 RAin Andrea Heuser
 RA u. StB Dr. Jörg Luxem
 RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
 RA Prof. Dr. Elmar Schuhmacher
 RA Dr. Günter Seulen
 RAin Alexandra Sofia Wrobel

Insolvenzrecht

RAin Dr. Christina Brosthaus
 RA Dr. Xaver Hofmeier, LL.M.
 RA Peer Jung
 RAin Martina Nießen
 RA Markus Nowak
 RAin Cemile Schulz-Hennig
 RAin Caroline Stevens, LL.M.
 RA Joscha Stothfang

Informationstechnologierecht

RA Guido Abhoff, LL.M.
 RA Dr. Thomas Engels, LL.M.
 RA Adrian Freidank
 RA Martin Krings
 RAin Anne Ohlen
 RA Dr. Roderic Ortner
 RA Dr. Sascha Vander, LL.M.
 RA Kjell Vogelsang
 RAin Laura-Sophie Walter

Mediation und Schlichtung

RAin Doris Fricke
 RA Mario Jorberg
 RAin Dr. Ursula Kosch
 RAin Sabine Maus-Siebenhaar
 RAin Dr. Stephanie Schwedhelm
 RA Arno Zurstraßen

Syndikusanwälte

RA Johannes Stefan Brochhaus
 RAin Pia Gischarowsky, LL.M.
 RAin Sabine Jobelius, LL.M.
 RAin Ellen Eichberg, LL.M.
 RA Kai Recke

Zu TOP 9 – Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 29.01.2025 beschlossen, der Mitgliederversammlung die Änderung der geltenden Satzung vorzuschlagen. Die Einfügung eines Satzes 5 in § 7, Ziffer 7.6 der Satzung soll ermöglichen, dass auch während der laufenden Wahlperiode eines Ausschusses Neumitglieder im Ausschuss aufgenommen werden können. Der Vorschlag ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Ihre Mitarbeit im Ausschuss

Sie möchten sich in einem Ausschuss engagieren?

Melden Sie sich gerne bei uns unter 0221 / 28 560 20
 oder info@koelner-anwaltverein.de

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 59.

Satzung des Kölner Anwaltverein e.V.

In der Fassung vom 03. November 2021

Auszug

§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise

- 71 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können von der Mitgliederversammlung bereichs-spezifische Ausschüsse eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über deren Auflösung.
- 72 Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 ordentlichen Mitgliedern. Daneben hat in jedem Ausschuss ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Vereins Sitz und Stimme (delegiertes Mitglied).
- 73 Die Ausschüsse nehmen – in Abstimmung mit dem Vorstand – die bereichsspezifischen Aufgaben des Vereins wahr. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Geschäftsstelle bereiten sie fachspezifische Veranstaltungen, insbesondere zu Aus- und Fortbildungszwecken, vor und führen sie durch. Nach vorheriger Zustimmung des Vorstands nehmen sie zu den den Fachbereich des jeweiligen Ausschusses betreffenden Fragen – gegebenenfalls auch öffentlich – Stellung. Die erforderliche Zustimmung des Vorstands wird entweder durch das für den betreffenden Ausschuss delegierte Vorstandsmitglied oder durch den Vorsitzenden des Vereins erteilt.
- 74 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl in mehrere Ausschüsse zu Fachgebieten, zu denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können, ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann für die Durchführung der Wahl eine Wahlordnung erlassen.
- 75 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Ausschussmitglieds darf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht überschreiten. War es danach mindestens eine volle Wahlperiode lang nicht Mitglied des Ausschusses, kann es erneut gewählt werden und die Höchstdauer gemäß Satz 5 beginnt erneut zu laufen.
- 76 Scheidet ein Ausschussmitglied während einer laufenden Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen. Für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied gilt die Wahlperiode als vollendet im Sinne des § 75 S. 5. Der Ausschuss kann dem Vorstand geeignete Kandidaten empfehlen. Die Amtsdauer als Ersatzmitglied wird nicht auf die Höchstdauer gemäß § 75 S. 5 angerechnet. **Das Gleiche gilt auf Vorschlag des Ausschusses für den Fall, dass der Ausschuss die Höchstmitgliederzahl gem. § 7.2 Satz 1 nicht erreicht.**
- 77 Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder seinen Sprecher für die laufende Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 78 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu errichten und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
- 79 Der Vorstand ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu unterrichten.
- 710 Der Vorstand kann daneben Arbeitskreise für Bereiche einsetzen, für die noch kein Ausschuss eingesetzt ist. Sobald möglich, soll der Mitgliederversammlung ein eingesetzter Arbeitskreis dann zur Einsetzung als Ausschuss vorgeschlagen werden.

11. GALA Kölner Juristen



Glanz und Gemeinschaft

Die 11. GALA Kölner Juristen 2024 – Ein Abend voller Eleganz, Musik und Wohltätigkeit

Die 11. GALA Kölner Juristen 2024, die am 22.11.2024 in der prachtvoll dekorierten Wolkenburg stattfand, erwies sich erneut als ein herausragendes gesellschaftliches Ereignis, das die juristische Gemeinschaft Kölns und weit darüber hinaus vereinte. Rund 300 Gäste – etwa zwei Drittel davon Dinnergäste, darunter hochrangige Vertreter aus Justiz und Anwaltschaft, und ein Drittel Ballgäste, die sich ab 21:00 Uhr dazugesellten – genossen einen stilvollen Abend in festlicher Atmosphäre. Neben einem erlesenen Angebot an freien Getränken, darunter Sekt, Cocktails, Kölsch und eine Auswahl alkoholfreier Alternativen, wurde die Feierlichkeit von einer eleganten Stimmung begleitet. Wie es bereits zur Tradition gehört, stellte die Stein-Gruppe, langjähriger Marketingpartner des Kölner Anwaltvereins, ihren exklusiven Shuttleservice zur Verfügung, der die Gäste auch bis in die späten Stunden sicher nach Hause brachte.

In Begleitung des Vorsitzenden des Kölner Anwaltvereins, Herrn Rechtsanwalt Markus Trude, genossen die Gäste eine außergewöhnliche Ballnacht. Zahlreiche Persönlichkeiten von Rang und Ansehen gaben sich die Ehre, darunter der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, Dr. Bernd Scheiff, der Präsident des Oberlandesgerichts Düssel-

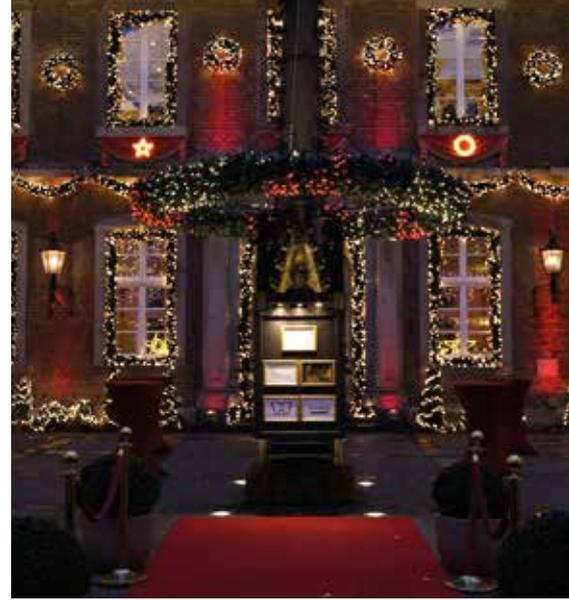
dorf, Dr. Werner Richter, der Generalstaatsanwalt in Köln, Thomas Harden, der Präsident des Landgerichts Köln, Roland Ketterle, der Präsident des Amtsgerichts Köln, Dr. Dietmar Dumke, der Direktor des Arbeitsgerichts Köln, Dr. Dirk Gilberg, der Vorsitzende des Anwaltsgerichts, Dr. Jürgen Koenen, sowie der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Dr. Thomas Gutknecht.

Der Abend begann mit einem exquisiten Drei-Gänge-Menü, musikalisch untermalt vom renommierten Pianisten Martin Sasse. Anschließend sorgte die Band Heavens Club für eine mitreißende Atmosphäre und füllte die Tanzfläche mit begeisterten und tanzfreudigen Gästen.

Ein besonderes Highlight war die traditionelle Charity-Tombola, deren Erlös dem Verein wünschdirwas e.V. zugutekam. Dank der Großzügigkeit der Teilnehmer und der zahlreichen Sachpreisspender konnte ein beachtlicher Betrag in Höhe von 6.335,00 € gesammelt werden, der noch am selben Abend symbolisch der Vorsitzenden, Frau Nikolina Saure sowie Frau Gaby Wichterich, Teamleiterin der Kölner Einpackengel und Spendenorganisatorin für den Verein wünschdirwas e.V. überreicht wurde. An dieser Stelle möchten wir ein ganz dickes Danke-

Merken Sie sich schon jetzt den nächsten GALA-Termin vor:

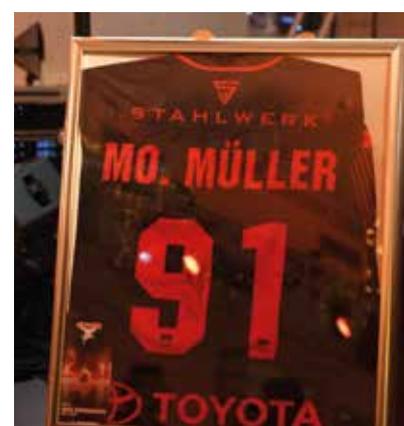
Am 21.11.2025 freuen wir uns, Sie erneut in der Wolkenburg begrüßen zu dürfen!



schön den Sachpreisspendern aussprechen, ohne die es keine Tombola gäbe: im Einzelnen sind das die Stein-Gruppe, KölnTourist Personenschiffahrt am Dom, Kölner Philharmonie, Hyatt Regency Cologne, Hilton Cologne, Bach Ingenieure & Sachverständige, Claudius Therme, Kreissparkasse Köln, Kölner Haie, die Stadt Köln, die Kölner Verkehrsbetriebe, die Grosse von 1823 sowie Cortéz Schokoladen.

Der Kölner Anwaltverein bedankt sich sehr herzlich bei allen Gästen, Sponsoren und Unterstützern, die zum Erfolg dieses unvergesslichen Abends beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt den Marketingpartnern DATEV, HDI, RA-MICRO Vertriebs GmbH Köln, Stein-Gruppe, Telekom Deutschland, Kreissparkasse Köln und Medufication International.

Wir freuen uns bereits auf die nächste GALA Kölner Juristen, die am 21.11.2025 erneut in der Wolkenburg stattfinden wird. Merken Sie sich diesen Termin vor und seien Sie dabei, wenn die juristische Gemeinschaft Kölns wieder zusammenkommt, um einen Abend voller Eleganz und Inspiration zu erleben.



Das Video zur
GALA KÖLNER JURISTEN 2024:
www.youtube.com/c/KölnerAnwaltverein-KAV

Herzlich Willkommen im KAV

Wir freuen uns, seit dem 01.09.2024 folgende Kolleginnen und Kollegen und Referendarinnen und Referendare als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können:

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RAin Laura Alexandra Böckmann, Köln

RA Mert Bozdogan, Köln

RA Timo Bröker, Köln

RA Paul Dorn, Köln

RA Robin Eberle, Düsseldorf

RA Dr. Jörg Frederik Ferreau, Köln

RA Thomas Funken, Kerpen

RA Felix Grasser, Köln

RA Dr. Detlef Grimm, Köln

RA Stephan Heider, Köln

RAin Zerrin Karadag, LL.M., Köln

RA Jan Keesen, B.A., M.A., Köln

RA Alexander Kiskämper, Köln

Herrn Felix Klemt, Bergisch Gladbach

RAin Paulina Komischke, Köln

RAin Gina Susann Kriwat, Köln

RA Dr. Andreas Langen, Köln

RAin Kira Laufs, Köln

RAin Annabelle Leyer-Kiwus, Köln

RAin Lucie Ludwig, Köln

RAin Lara Carmelitta Elfriede Lühn, Köln

RA Philipp Maack, LL.M., Overath

RA Nico Müller, Gummersbach

RA Jan Sebastian Müllner, LL.B., Köln

RAin Janina Andrea Ortmann, Köln

RAin Azin Ostad Haji, Köln

RA Dennis Rathjen, Köln

RA Ferdinand Roeben, Köln

RA Philipp Rohdenburg, Köln

RAin Olivia Roswora, Köln

RAin Dipl.-Wi. Jur. FH Anne Rother, LL.M., Köln

RA Benno Scharpenberg, Köln

RA Julien Schenk, Köln

RAin Dr. Antonia Schlicht, M.A., Köln

RAin Anna Kristina Schriever, Köln

RA Moheb Shafaqyar, Erftstadt

RA Prof. Thomas Thierau, Köln

RAin Dr. Jasmin Thüß, Köln

RAin Celine Eva-Maria Trissler, Köln

RA Dr. Andrej Umansky, LL.M., Köln

Herrn Julian Völker, Köln

Herrn Florian Weiss, Köln

RA Till Weiß, Köln



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



KAV Partnerschaften

Seit vielen Jahren hält der Kölner Anwaltverein eine enge Verbindung zu Unternehmen, die speziell auf die Anwaltschaft zugeschnittene Lösungen und Angebote bereithalten. Entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten und profitieren Sie als KAV Mitglied von attraktiven Angeboten, die Ihnen unsere Partner im Partnerbereich unserer Webseite detailliert vorstellen.

AMERON

Althoff Hotels



BACH Ingenieure & Sachverständige



Cortez
SCHOKOLADEN

CLAUDIUS
THERME

COROMINAS
CONSULTING



DKV

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

GREVEN
MEDIEN

HAWES & CURTIS
JERMYN ST. LONDON 1913

HDI

Hilton
COLOGNE

HYATT
REGENCY

juris





LEONARDO
ROYAL
Hotels



Weitere Informationen erhalten Sie in unserem KAV Partnerbereich auf unserer Webseite unter:

www.koelner-anwaltverein.de/partner

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV Geschäftsstelle für Fragen und Anregungen um das Partnerangebot des KAV zur Verfügung.

KAV SOCIAL MEDIA

Neben seinem Webauftritt ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, Instagram und Xing sowie unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten. Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

-  www.instagram.com/anwaltverein
-  www.facebook.com/KAVerein
-  www.youtube.com/c/KoelnerAnwaltverein-KAV
-  www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



#juranotalone - Die Initiative von und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Anfang 2020 waren wir alle von der Pandemie betroffen, die sich bis ins Jahr 2022 zog. Es war eine schwierige Zeit, die bei einigen Kolleginnen und Kollegen bis zur Existenzgefährdung reichte.

Wir haben damals über unsere Website unsere Mitglieder stets aktuell über die gegenwärtige Lage informiert und Neuigkeiten schnell verbreitet. Wichtige Themen in Bezug auf die Berufsausübung wurden so direkt vermittelt.

Über die Facebook-Gruppe #juranotalone haben wir ein Netzwerk geschaffen, das Kolleginnen und Kollegen den Austausch und die Wissensvermittlung ermöglichte. Wir selbst haben dabei Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitshilfen und Personal

wahrgenommen. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone“ hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert.

Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.
www.facebook.com/groups/juranotalone



KAV bei LinkedIn

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit Oktober 2020 führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile über 1.570 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei LinkedIn zu folgen:

www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter **RECHTZEITIG INFORMIERT**. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu

Treffen, Empfängen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Webseite des KAV oder direkt über diesen QR-Code für diesen Service registrieren.



**Registrieren Sie sich hier
für unseren Newsletter.**

Robenverleih im gesamten Landgerichtsbezirk Köln

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Mitglieder des KAV können sich daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den Termin wieder zurückzugeben.



KAV RECHTPERSÖNLICH

Doppelinterview mit Dr. Jürgen Hoffmann, Präsident des Finanzgerichts Köln, und Dr. Peter Steinberg, Sprecher des Ausschusses Steuerrecht des KAV

JH



Dr. Jürgen Hoffmann wurde 1964 in Speyer geboren und verbrachte dort seine Schulzeit. Er studierte in Heidelberg Jura und promovierte zum Thema „Der maßvolle Gesetzesvollzug im Steuerrecht“ bei Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof. Seit 1998 ist er Richter am Finanzgericht in Köln. Hier war Dr. Hoffmann neben seiner richterlichen Tätigkeit mit zahlreichen Verwaltungsaufgaben betraut und unter anderem sieben Jahre als Personaldezernent tätig. Seit 01.03.2014 ist er Vorsitzender im 11. Senat des Finanzgerichts Köln. Zusätzlich qualifizierte er sich zum Mediator im Rahmen des Güterichtermodells. Nach seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts Köln im Jahr 2016 fiel unter anderem das Projekt „Elektronische Akte“ in seinen Verantwortungsbereich. Seit dem 01.06.2024 leitet er als Präsident das Finanzgericht Köln.

Darüber hinaus ist Dr. Hoffmann als Fachautor im Steuerrecht tätig und engagiert sich seit 2009 als Prüfer im Ersten Juristischen Staatsexamen.

PS



Rechtsanwalt Dr. Peter Steinberg absolvierte die duale Ausbildung der Finanzverwaltung NRW an der Fachhochschule für Finanzen zum Diplom-Finanzwirt und war mehrere Jahre auf der Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstelle in einem Kölner Finanzamt tätig. Während dessen studierte er Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Er war mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Partner bei einer steuerstrafrechtlich spezialisierten Kanzlei tätig. Zwischenzeitlich war er Fachbereichsleiter für Kommunikation mit dem Nichtfinanzsektor (Regierungsrat) bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), bis er sich anschließend wieder der Tätigkeit als Rechtsanwalt widmete. Seit 2023 ist Dr. Peter Steinberg Sprecher des Ausschusses Steuerrecht des Kölner Anwaltverein e. V.

BERUFLICH:

? Welche höchstrichterliche Entscheidung war für Sie die bahnbrechendste bzw. unerwartetste im Laufe Ihrer bisherigen juristischen Laufbahn?

JH

Eine bahnbrechende Entscheidung war für mich als Steuerrechtler sicherlich die der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91 (BVerfGE 93, 121) zur Verfassungsmäßigkeit der damals noch geltenden Vermögensteuer. Nach diesem Beschluss sollte der sog. Halbtteilungsgrundsatz als verfassungsrechtlich aus Art. 14 Abs. 2 GG abgeleitete Schranke die Besteuerung des Vermögens durch Einkommen- und Vermögensteuer begrenzen. Der „Halbtteilungsgrundsatz“ war damit zwar nicht geeignet, eine konkrete Belastungsobergrenze für die Gesamtbelastung aus den Ertragsteuern darzustellen. Dies hat das BVerfG dann in einem Beschluss aus dem Jahr 2006 für die Gesamtbelastung aus Einkommen- und Gewerbesteuer auch klargestellt. Die aus dem „Halbtteilungsgrundsatz“ resultierende Belastungsobergrenze müsste m. E. aber auf jeden Fall dann neu diskutiert werden, wenn der Gesetzgeber sich tatsächlich für eine Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer entscheiden sollte.

PS

Gleich zu Beginn meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerstrafrechtler gab es eine unerwartete Rechtsprechung im Jahr 2010 des ersten Strafsenats des BGH (Az. 1 StR 577/09). Damals wurden die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige durch die Rechtsprechung wesentlich geändert. Eine Rückkehr zur Steuerehrlichkeit war ab diesem Zeitpunkt nur noch dann möglich, wenn der Täter vollständige und richtige Angaben, also insgesamt einen „reinen Tisch“, machte. Dies war zuvor anders. Diese Rechtsprechung hat die gesamte Beratung zu den Themen „steuerliche Berichtigung“, „straf- und bußgeldbefreiende Selbstanzeige“ neu aufgestellt und das gesamte Beratungsgebiet (auch zum Leidwesen der Steuerberater) zu einem Spezialgebiet gemacht, welches es heute noch ist.

? Gibt/Gab es einen Juristen, der für Sie Vorbildfunktion hat oder den Sie bewundern?

JH Eine Vorbildfunktion hat für mich ganz sicherlich mein Doktorvater, Herr Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof. Als ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht und renommierter Steuerverfassungsrechtler hat er in seinem gesamten Wirken stets das Spannungsverhältnis zwischen der zur Finanzierung des Staates notwendigen Besteuerung und der individuellen Freiheit der Bürger thematisiert. Das von ihm in diesem Zusammenhang oft gebrauchte Bild des „Gartens der Freiheit“, in den der Steuerpflichtige nach der Entrichtung einer angemessenen Steuer eintreten und dann frei von weiteren steuerlichen Pflichten eigenverantwortlich handeln kann, verdeutlicht seine Sichtweise auf dieses Spannungsverhältnis sehr anschaulich.

PS Den gibt es tatsächlich. Mahatma Gandhi war indischer Rechtsanwalt. Ich bewundere ihn für seinen gewaltlosen politischen Kampf, der auch in unserer heutigen Zeit Vorbildcharakter haben sollte.

? Welches Gesetz halten Sie für das skurrilste?

JH Aus dem Bereich des Steuerrechts fallen aus meiner Sicht einige Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unter diese Kategorie. Insbesondere die unterschiedlichen Steuersätze können teilweise nur als grotesk bezeichnet werden. Beim „Coffee to go“ wirken sich zum Beispiel die Art und der Anteil des „Milch“-Zusatzes auf die Höhe des Steuersatzes aus:

- Heißer Kaffee mit einem Schuss Milch => 19 % Umsatzsteuer
- Aufgeschäumte Milch mit einem Espresso, wenn der Milchanteil mindestens 75 % beträgt (z. B. beim Latte Macchiato): => 7 % Umsatzsteuer
- Latte Macchiato mit pflanzlichem Milchersatzprodukt (z. B. „Sojamilch“): => 19 % Umsatzsteuer.

Solche rechtlichen Differenzierungen sind weder nachvollziehbar noch praktikabel.

PS Es erscheint paradox, dass das „Schwarzfahren“ in Deutschland gemäß § 265 a StGB nach wie vor als Straftat gilt. Einige Kommunen, wie bspw. Köln, verzichten bereits auf die Stellung entsprechender Strafanzeigen. Aus sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre eine Änderung in eine Ordnungswidrigkeit längst überfällig.

? Mit welchem Rechtsgebiet werden Sie sich niemals anfreunden?

JH Mit dem Strafrecht werde ich mich wohl niemals anfreunden. Natürlich ist das Strafrecht für das Funktionieren einer freiheitlichen Gesellschaft zwingend erforderlich. Der generalpräventive Effekt des Strafrechts vermeidet sicher in großem Umfang die Beeinträchtigung und Verletzung von Rechtsgütern und sorgt so für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dennoch enttäuscht es mich im Einzelfall immer wieder, wenn der generalpräventive Charakter des Strafrechts eine Straftat nicht verhindern konnte. Mit solchen persönlichen Enttäuschungen möchte ich beruflich nicht täglich umgehen müssen.

PS Schwierig... jedes Rechtsgebiet hat seine Berechtigung. Viele würden aufgrund der Komplexität das Steuerrecht nennen, ich nicht. Ich würde vielleicht das Agrarrecht nennen, aber nur, weil ich bisher keine Berührungspunkte mit dem Rechtsgebiet hatte.

? Welches rechtlich relevante Thema wird Ihrer Auffassung nach in naher Zukunft die Juristen unseres Landes insbesondere beschäftigen?

JH Die fortschreitende Digitalisierung wird vielfältige neue und interessante Rechtsfragen in nahezu allen Rechtsgebieten aufwerfen. Hier müssen Juristen in der Gesetzgebung, bei den Gerichten, in der Beraterschaft und in der öffentlichen Verwaltung zunehmend neue rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, um einerseits den technologischen Entwicklungen und Fortschritten gerecht zu werden und andererseits Rechtsstaatlichkeit, Datenschutz und individuelle Rechte sichern zu können.

PS Aufgrund des immer schnelleren Fortschreitens der Entwicklung von KI könnte ich mir vorstellen, dass der Datenschutz und der gesamte Bereich des IT-Rechts immer relevanter werden. Ob sich dann damit allerdings Juristen oder schon die KI selbst auseinandersetzt, bleibt abzuwarten.

? Welchen Ratschlag können Sie jungen Kollegen der Justiz oder Anwaltschaft zum Beginn ihrer Berufstätigkeit erteilen?

JH Ich würde allen jungen Kolleginnen und Kollegen sowohl in der Justiz als auch in der Anwaltschaft raten, mutig zu sein und die eigene Meinung fundiert zu vertreten. Gerechte und dem Einzelfall angemessene Ergebnisse ergeben sich nicht immer zwangsläufig direkt aus dem Gesetz oder aufgrund einer „herrschenden Meinung“. Gerechtigkeit kann oft erst in einem manchmal anstrengenden Kommunikations- und Entscheidungsprozess durch den Ausgleich ganz unterschiedlicher Interessen erreicht werden.

PS Folge Deiner Leidenschaft – nicht nur bei der Wahl des Berufs, sondern auch bei der Wahl Deiner Spezialisierung!

PERSÖNLICH:

? Mit welchen Vorurteilen mussten Sie sich aufgrund Ihrer Berufszugehörigkeit häufig auseinandersetzen?

JH Als Steuerrechtler begegnet man oft dem Vorurteil, sich mit einer trockenen, langweiligen, komplizierten und sehr zahlenlastigen Rechtsmaterie beschäftigen zu müssen. Außerdem schwingt natürlich immer die Distanz mit, die viele Menschen zu dem Thema „Steuern“ empfinden. In der Realität betrifft das Steuerrecht aber nahezu jeden, von der Privatperson, die jährlich ihre Einkommensteuererklärung abgeben muss, bis hin zu großen, multinationalen Unternehmen, die auch im grenzüberschreitenden „internationalen“ Steuerrecht vielfältige Fragenstellungen klären müssen. Zudem gibt es fast keinen Lebenssachverhalt, der ohne Berücksichtigung des Steuerrechts betrachtet werden kann. Das macht die Tätigkeit sehr vielfältig und spannend. Und auch wenn natürlich Zahlen im Steuerrecht eine große Rolle spielen, geht es immer um die juristische Bewertung eines wirtschaftlich oft sehr interessanten Lebenssachverhalts und die Auslegung und konkrete Anwendung der vielzähligen unterschiedlichen, sich oft ändernden Steuergesetze.

PS Es gibt tatsächlich kein Vorurteil, mit dem ich mich häufig auseinandersetze. Das Vorurteil „Rechtsverdrehler“ zu sein amüsiert mich, falls es mal auftaucht, denn es zeigt nur, dass man sein Handwerk versteht.

? Welches ist Ihr Lieblingsgericht (Speisen oder Justiz)?

JH Innerhalb der Justiz ist mein Lieblingsgericht ganz eindeutig das BVerfG, das das Handeln aller drei Staatsgewalten auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verteidigen kann. Dies gilt gerade auch im Steuerrecht. Hier sorgt das BVerfG in seiner Rechtsprechung immer wieder für eine bereichsspezifische Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG), insbesondere durch eine Berücksichtigung des sog. Leistungsfähigkeitsprinzips und des sog. Folgerichtigkeitsgebots.

PS Ganz vorne steht die Linsensuppe nach dem Rezept meiner leider verstorbenen Großmutter. Direkt dahinter die Erbsensuppe meiner Mutter. Ich bin ein Suppen- und Eintopfliebhaber.

? Welchen Beruf hätten Sie ergriffen, wenn Sie sich nicht den Rechtswissenschaften zugewandt hätten?

JH In der Schule war ich vor allem an Naturwissenschaften und Sport interessiert. Mein Sportlehrer wollte tatsächlich einen Zehnkämpfer in der Leichtathletik aus mir machen. Heute bin ich froh, dass ich meinen letztlich ergriffenen Beruf auch noch mit über 60 ausüben und die „sportlichen“ Aktivitäten dem Hobbybereich in der Freizeit überlassen kann. In den letzten Jahren haben meine Frau und ich das Tanzen zu einem intensiv betriebenen, gemeinsamen Hobby entwickelt.

PS Da es mit dem bezahlten Leistungssport nicht funktioniert hat, ganz klar, Handwerker. Ich liebe die Arbeit mit Holz. Tischler oder Schreiner wären großartige berufliche Alternativen gewesen.

? Worüber können Sie sich besonders freuen und/oder besonders ärgern?

JH Ich kann mich besonders freuen, wenn ich neben dem stressigen Alltag Zeit für körperliche Bewegung finde, sei es beim Tennisspielen im Sommer, Skifahren im Winter oder regelmäßigen Tanzen am Wochenende. Ich glaube berufsbedingt kann ich mich vor allem über Ungerechtigkeiten ärgern.

PS Es gibt kein größeres Geschenk, als meine Kinder zu sehen, die einander bedingungslos lieben, achten und beschützen. Ich bin glücklich, Ihre Entwicklung begleiten zu dürfen. Ich arbeite bewusst daran, mich weniger zu ärgern, weil es nichts ändert. Aber mich ärgern besonders Respektlosigkeiten. Meine tiefe Überzeugung ist: jeder Mensch verdient Respekt – egal woher er kommt, welchen Beruf er hat oder welche Fähigkeiten er besitzt.

? Wer ist Ihr Lieblingsautor/Ihre Lieblingsautorin?

JH Einen ausdrücklichen Lieblingsautor bzw. eine ausdrückliche Lieblingsautorin habe ich nicht. Ich mag aber Krimiromane mit historischem Hintergrund. In den letzten Jahren hat mir daher die Romanreihe von Volker Kutscher rund um den Kriminalkommissar Gereon Rath große Lesefreude gemacht. Die Darstellung einer Kriminalhandlung vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen in der späten Weimarer Republik und des aufkommenden Nationalsozialismus im Berlin der späten 20er und 30er Jahre fand ich sehr unterhaltsam und auch informativ.

PS Momentan ist es Barbara Rose. Für alle die sie nicht kennen, sie ist die Autorin der Buchreihe „Whisperworld“. Eine Kinderbuchreihe, die ich gemeinsam mit meinen drei älteren Kindern jeden Abend lese. Die Fantasy-Reihe vermittelt (neben dem Arten- und Umweltschutz), das menschliche Beziehungen vielschichtig sind – mit Höhen und Tiefen, Konflikten und Versöhnungen.

? Teilen Sie mit uns eine/Ihre Lebensweisheit?

JH Ich mag eine Lebensweisheit von Søren Kierkegaard sehr gerne: „Das Leben wird vorwärts gelebt und rückwärts verstanden.“ Für mich bringt diese Lebensweisheit sehr schön zum Ausdruck, dass wir in unserem Leben sehr oft Entscheidungen treffen müssen, deren zukünftige Konsequenzen wir noch nicht abschätzen können. Erst in der Rückschau können wir manchmal die wahre Bedeutung dieser Entscheidungen wirklich begreifen und in den Ablauf unseres Lebens einordnen.

PS „Alle Träume können wahr werden, wenn wir den Mut haben, ihnen zu folgen.“ (Walt Disney)

ABSCHLIESSENDE WORTE:

? Recht ist

JH ... allein noch kein Garant für Gerechtigkeit, aber ohne Recht kann es keine Gerechtigkeit geben.

PS „Recht ist der Wille zur Gerechtigkeit.“ (Gustav Radbruch)
Und Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler für den sozialen Frieden, die Stabilität und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Die Förderung sozialer Gerechtigkeit und die Gewährleistung fairer Chancen für alle Mitglieder der Gesellschaft sollten wieder stärker in den Fokus der politischen Agenda rücken.

Porträts Kölner Hochschullehrer aus der NS-Zeit

Die Beschäftigung mit dem NS-Unrecht ist seit zwei Jahren Teil der juristischen Ausbildung (§ 5 a Abs. 2 n. F. DRiG). In fünf Beiträgen hat sich das KAV Magazin mit der – teils gewaltsamen und mörderischen – Gleichschaltung der Kölner Justiz auseinandergesetzt (KAV Magazin 2022/1-3, 2023/1+3). Ergänzt wurde dies durch Portraits Kölner Hochschullehrer aus und mit Wurzeln in der NS-Zeit. Beiträge über Hans Kelsen (KAV Magazin 2024/1) und Carl Schmitt (KAV Magazin 2024/2+3) schlossen sich an. Über den nachfolgenden Beitrag hinaus sind Beiträge zu Hans-Carl Nipperdey und Hermann Jahrreiß noch vorgesehen.

Prof. Dr. Richard Lange (Teil 1)

* 29.04.1906 † 14.09.1995

I. Zurückhaltend gesagt, drei zartbittere Streiflichter vorab:

A. 1968 erscheint der Sammelband „Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts“, hrsg. von Friedrich Schaffstein unter Mitwirkung von Olaf Mieke.¹ Es handelt sich bei den Aufsätzen neben zwei Originalbeiträgen um Reprints früherer Veröffentlichungen. Der Herausgebermerk (S. VIII) listet die Autoren auf, deren Beiträge für diese Publikation gekürzt worden sind. Richard Langes Beitrag aus dem Jahr 1944 „Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht“ fehlt in dieser Liste und scheint deshalb ungekürzt zur Wiederveröffentlichung gekommen zu sein. Legt man jedoch die Fassungen von 1944 und 1968 nebeneinander, springt ein Satz im drittletzten Absatz des Aufsatzes zur unbestimmten Jugendstrafe ins Auge, den man bei der Wiederveröffentlichung dann doch besser weggelassen hat: „(...) Sonst müsste sie [die unbestimmte Jugendstrafe; Anm. L. P.] folgerichtig auch für Zigeuner, Polen, Juden und andere Außenstehende verhängt werden können.“

B. Es ist ungefähr 15 Jahre her, als im Rahmen einer universitären Feierstunde in Köln der 2011 verstorbene Emeritus Prof. Dr. Hans Joachim Hirsch einen weiteren Band seiner gesammelten Schriften überreicht bekam. In seiner Dankesrede lobte er das stets kollegiale und freundschaftliche Klima am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Fakultät und fügte dann eine Einschränkung hinzu: es habe auch einmal andere Zeiten gegeben, als Kollege Ulrich Klug dem von ihm, Hirsch, „verehrten Lehrer“ Richard Lange nicht einmal guten Tag gesagt habe.

Die nachfolgenden kurzen Ausführungen wollen kein Urteil darüber fällen, ob man dies – die Richtigkeit der Erzählung unterstellt – unter Kollegen so handhaben sollte. Der Verfasser dieser Zeilen hat die Richtigkeit dieser Erzählung nicht nachgeprüft und auch keine Recherchemöglichkeit persönlicher Gründe für ein solches Verhalten von Ulrich Klug gehabt. Gleichwohl: könnte der 1993 verstorbene Ulrich Klug seine Gründe gehabt haben?

C. Vielleicht diesen: eingefädelt vom Rektor der Jenaer Universität, reiste Prof. Richard Lange im Jahr 1944 im Zuge einer Ringvorlesung mit zwölf anderen Fakultätskollegen zu 354 norwegischen Studenten in das KZ Buchenwald. Diese waren aus Norwegen verschleppt und im Januar 1944 in Buchenwald interniert worden. Langes Rasseforscherkollege und Anthropologe SS-Hauptsturmführer Prof. Gerhard Heberer notierte seinerzeit über seine Eindrücke: „Prächtige Kerle, diese Norweger – ob es uns gelingt, sie auf unsere Seite – auf die Seite Germaniens zu bekommen?“ Der Musikwissenschaftler Carl August zur Nedden trug, grammophonunterstützt, zum Thema „Die großen Meister der Deutschen Musik“ vor.² Richard Langes Vorlesung verhielt sich seinerzeit zum Strafrecht.³

II. Die Biografie Richard Langes – ein Abriss

Richard Lange war Rechtswissenschaftler und sah sich als Kriminologe. Er lehrte Strafrecht an den Universitäten von Jena, Berlin (FU) und Köln. Lange war in der Zeit des Nationalsozialismus Mitglied des NSDDB, einer Untergliederung der NSDAP für Akademiker. 1934 wurde seine Mitgliedschaft in der NSDAP, trotz Aufnahmesperre, vom Leiter der Partei-Kanzlei (Martin Bormann) befürwortet.⁴ Schon als Kammergerichtsreferendar wurde Lange Assistent des Berliner Strafrechtslehrers Eduard Kohlrausch und legte 1933 das zweite juristische Staatsexamen ab. 1935 promovierte er bei Kohlrausch mit der Arbeit „Der moderne Täterbegriff“. Nach seiner Promotion wurde er nicht weiter auf seiner Assistentenstelle beschäftigt. Nach Meurer und Oehler wurde seine Entlassung von den Nationalsozialisten aufgrund einer Denunziation erzwungen, jedoch wurde Lange in den folgenden Jahren noch zweimal für kürzere Zeiträume als Hilfsassistent eingestellt. Außerdem wurde Lange Mitautor des Kommentars von Kohlrausch zum Strafgesetzbuch und kommentierte unter anderem das zu den Nürnberger Rassegesetzen gehörende „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und das Heimtückegesetz. Lange arbeitete ab 1937 als Staatsanwalt. In den Jahren 1938 - 1940 hatte er zunächst einen Lehrauftrag an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. 1940 habilitierte er sich dort mit der Arbeit „Die notwendige Teilnahme“. Im selben Jahr wurde er in Jena zunächst zum außerordentlichen Professor, 1943 wurde er zum ordentlichen Professor dort ernannt.

¹ Schaffstein (Hg.) (1968).

² Auch ihn verschlug es später als Leiter der Studiobühne der theaterwissenschaftlichen Abteilung der Universität nach Köln.

³ Vgl. Döbert, F., Prof. Elling Kvamme über seine Zeit im KZ Buchenwald und die Vorträge Jenaer Professoren, Ostthüringer Zeitung v. 21.04.2011.

⁴ Vgl. Hendel, Hoßfeld, John u. a. (2007), S. 288 f.

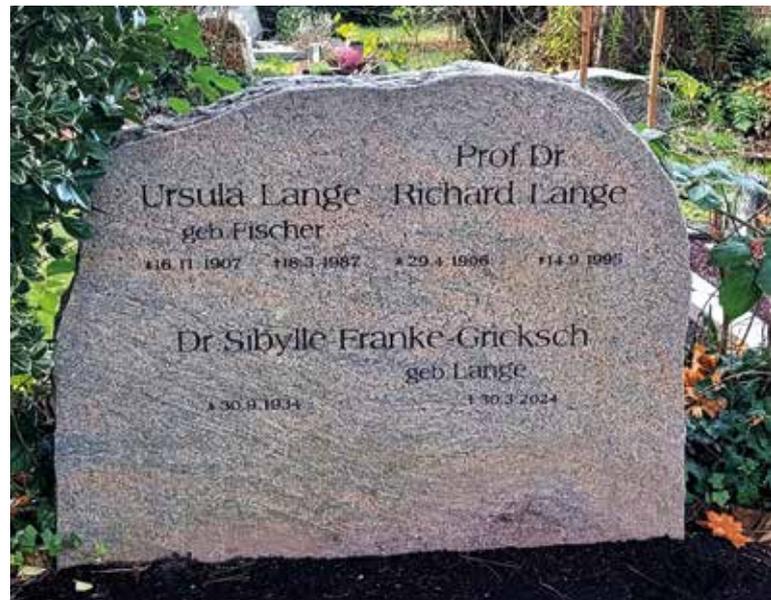
Auch nach dem Krieg blieb Lange zunächst Professor in Jena. 1946 wurde er, er galt als unbelastet, Präsident der Thüringischen Landesversammlung. Rufe an die Humboldt-Universität zu Berlin und die Universität Leipzig lehnte er ab. 1949 wechselte er an die Freie Universität Berlin, zog aber schon 1951 weiter an die Universität zu Köln. Dort lehrte er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1974. 1969 besetzte der SDS das Kriminalwissenschaftliche Institut Richard Langes an der Kölner Universität, um eine Diskussion über dessen NS-Belastung zu erzwingen. Der Rektor stellte sich hinter Lange und rief die Polizei. Sie konnte, die Aktivisten waren zuvor schon über die Fenster und ein Außengerüst geflohen, zwei noch neugierige Zuschauer vorläufig festnehmen, einer davon dem RCDS angehörig.⁵ Richard Lange war akademischer Lehrer von Günter Warda und Dieter Meurer. Der Schwerpunkt der Forschungsarbeit Langes lag auf der Dogmatik des Strafrechts und der Kriminologie. Nach seinem Weggang aus Jena war er einer der wenigen westdeutschen Strafrechtslehrer, die sich mit dem Recht der DDR auseinandersetzten.

III. Auslassungen

Natürlich kann im Rahmen dieses Beitrags keine Analyse des Gesamtwerks von Richard Lange oder eine Beschreibung auch nur hinreichend vieler Details seiner Biografie und seiner rund 200 Publikationen versucht werden. Der nachzulesenden These, Lange habe die Rasseschandengesetze nur auf Bitten seines mit den Kommentierungen des StGB damals überlastet gewesenen Lehrers Kohlrausch übernommen und im Rahmen dieser Kommentierung auch noch Gutes getan, weil restriktive Auslegung empfehlend, geht der Verfasser dieser Zeilen nicht nach. Er hält es mit Franz Neumann: „Dieses ‚Blutschutzgesetz‘ gehört zu den schändlichsten im Repertoire der Nationalsozialisten. Es öffnet nicht nur der Erpressung Tür und Tor, sondern hat zur völligen Beseitigung der letzten Überreste des ehemals vom Strafgesetzbuch garantierten Rechtsschutzes geführt.“⁶ Mit Kommentrarbeit in diesem Zusammenhang Gutes zu tun, erschließt sich einem innerhalb der Grenzen des guten Geschmacks heute nicht mehr.

Ebenfalls nicht nachgegangen wird der These, Lange habe selbst als Staatsanwalt noch Gutes getan, weil er die Verfahren gegen die Männer der bekennenden Kirche nicht angeklagt und habe „liegen lassen“.⁷ Dass der in Langes Bearbeitungszuständigkeit gewesene Martin Niemöller am Ende ins KZ gekommen ist, gebietet heute dann doch vielleicht Zurückhaltung, über Erfolge des damaligen staatsanwaltschaftlichen Dezernenten zu sprechen.

An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zu den beiden Aspekten des „Gutes-Tun“ andere Sichtweisen bestehen. Der Sohn Richard Langes, Jürgen Lange, gibt in seinem keineswegs distanz- und niveaulosen unveröffentlichten Manuskript zu bedenken, dass Hitler gerade die maßvolle Verurteilung von Niemöller so wütend



Friedhof Melaten, Flur 39. Foto: L. Pieplow

gemacht haben könnte, dass er für die anschließende KZ-Unterbringung dann persönlich gesorgt hat.⁸ Die nur reproduzierenden und nicht im heutigen Sinne kommentierenden Arbeiten Langes an den Rasseschandengesetzen seien im Ergebnis harmlos und umgekehrt eine von Kohlrausch geschickt lancierte Eintrittskarte für den Lehrauftrag in Jena gewesen; in einer Zeit, in der man auf der Suche nach 150-Prozentigen gewesen sei.⁹ Jürgen Lange, und das ist gegenüber dem Mainstream der biografischen Abrisse zu Richard Lange hervorzuheben, belegt, dass sein Vater kein Staatsanwalt am Volksgerichtshof war, denn das Verfahren gegen Niemöller war am Kammergericht geführt worden.¹⁰

Hervorgehoben in den Würdigungen von Lange wird seine in der Zeit des Kalten Krieges geleistete Befassung mit dem Recht der sowjetischen Besatzungszone. Auch dieser Pfad soll hier nicht näher beleuchtet werden, nimmt man jedoch eine dieser Publikationen in die Hand, fällt auf, dass die Herausgeberschaft beim „Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen“ gelegen hat.¹¹ Der UFJ wurde zunächst vom amerikanischen Nachrichtendienst CIA finanziert, dann aber zunehmend und ab 1960 ausschließlich aus Mitteln des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen. 1969 wurde die Eigenständigkeit des UFJ beendet und die Organisation in das Gesamtdeutsche Institut des Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen überführt. Leiter war ab 1949 der als Rechtsanwalt arbeitende Hochstapler Horst Erdmann, der den Decknamen „Dr. Theo Friedenau“ führte. Er musste im Juli 1958 wegen unberechtigter Titelführung und verschwiegener HJ-Verstrickungen zurücktreten. Sein Nachfolger wurde Walther Rosenthal (1917 – 1987).

⁵ Dohms (2008), S. 96.

⁶ Vgl. Neumann in Söllner/Wildt (Hg.) (2023), S. 150.

⁷ Vgl. Lange, Jürgen (o. J.) S. 16; Meurer (1996), S. 369.

⁸ Vgl. Lange, Jürgen (o. J.), S. 16.

⁹ Lange, Jürgen (o. J.), S. 20.

¹⁰ Lange, Jürgen (o. J.), S. 15.

¹¹ Vgl. Rosenthal, Lange, Blomeyer (1959), S. 7.

Nur nebenbei soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass Richard Lange als Mitglied der großen Strafrechtskommission 1959 die Positionen seiner Professorenkollegen gegen die Todesstrafe – er nennt Liepmann und Radbruch in diesem Zusammenhang – als „selbstgewisse Fortschrittgläubigkeit“ und damit als überholt kritisiert hat.¹²

Und noch ein Desiderat soll benannt werden: ob Richard Lange mangels NSDAP Mitgliedschaft nach 1945 als unbelastet gelten konnte, bleibt hier offen. Waibel (2011, S. 193) und die Herausgeber der Schriften von Fritz Bauer (2018, Bd. 2, S. 1793) bejahen seine Mitgliedschaft; Broszat (1981, S. 490, „parteiloser bürgerlicher Rechtsgelehrter“) und Meurer (1996, S. 369, „eine glänzende Karriere in schwerer Zeit für jemanden, der nicht Mitglied der NSDAP war“) verneinen eine solche. Martin Bormann hatte sich trotz Aufnahmesperre für Richard Langes Aufnahme in die NSDAP eingesetzt.¹³ Könnte es sein, dass der hochseriöse Historiker Broszat im Jahr 1981 die Existenz eines Antrags Langes zu dieser Zeit noch nicht kannte?



Lukas Pieplow, *1955, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Köln. Er war von 1980 bis 1985 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl Prof. Dr. Michael Walter an den Universitäten Hamburg und Köln. Er war Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. und war Lehrbeauftragter an der TH Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften.

Literaturverzeichnis:

Bauer, Fritz (2018): Kleine Schriften (1962 - 1969) Bd. 2. Unter Mitarbeit von David Johst und Lena Foljanty. Frankfurt/M.: Campus-Verl. (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, 32).

Berg, Florian (2018): Die Bekämpfung des Verbrechers als Sicherung des Volkes. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden.

Broszat, Martin (29): Siegerjustiz oder Strafrechtliche "Selbstreinigung". Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. In: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte (4), S. 478 - 544.

Dohms, Peter (2008): Die Studentenbewegung an den traditionellen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. In: Peter Dohms und Johann Paul (Hg.): Die Studentenbewegung von 1968 in Nordrhein-Westfalen. Siegburg: Rheinlandia-Verl. (Ortstermine, Bd. 22), S. 64 - 121.

Dohms, Peter; Paul, Johann (Hg.) (2008): Die Studentenbewegung von 1968 in Nordrhein-Westfalen. Siegburg: Rheinlandia-Verl. (Ortstermine, Bd. 22).

Frey, Erwin R. (Hg.) (1975): Kriminalpolitik. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze 1939-1962. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. jur. Richard Lange, Köln. Zürich: Schulthess.

Habermas, Jürgen (1986): Eine Art Schadensabwicklung. Hg. v. Deutsche Historisches Institut, Washington DC (German History Intersections). Online verfügbar unter <https://germanhistory-intersections.org/de/wissen-und-bildung/ghis:document-151>.

Hendel, J.; Hoßfeld, U.; John, J. u. a. (Bearbeiter) (2007): Wege der Wissenschaft im Nationalsozialismus. Dokumente zur Universität Jena, 1933 - 1945. 1. Aufl. Stuttgart: Steiner (Geschichte, Bd. 7).

Hoßfeld, Uwe; John, Jürgen; Lemuth, Oliver; Stutz, Rüdiger (Hg.) (2005): "Im Dienst an Volk und Vaterland". Die Jenaer Universität in der NS-Zeit. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.

Lange, Jürgen (o. J.): Mut und Elend des Dritten Reiches. Richard Lange; Professor für Strafrecht; Dozentenjahre 1939 - 1945 in Jena. Unveröffentlichtes Manuskript. Bibliothek NS-Dok, Köln.

Lange, Richard (1944): Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: ohne Herausgeber (Hg.): Probleme der Strafrechtserneuerung. Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstage dargebracht. Nachdruck 1978. Unter Mitarbeit von Eduard Kohlrausch. Berlin: de Gruyter.

Lange, Richard (1953): Adolf Schönke †. In: ZStW, 159 - 160.

Lange, Richard (1968): Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: Friedrich Schaffstein (Hg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt: Wiss. Buchges (Wege der Forschung, 116), S. 53 - 89.

Lange, Richard (1970): Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt am Main: Metzner.

Lange, Richard (1981): Die Entwicklung der Kriminologie im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. In: ZStW 93, 151 - 198.

Meurer, Dieter (1996): Richard Lange †. In: NJW, S. 396.

ohne Herausgeber (Hg.) (1944): Probleme der Strafrechtserneuerung. Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstage dargebracht. Nachdruck 1978. Unter Mitarbeit von Eduard Kohlrausch. Berlin: de Gruyter.

Opitz, Jörg (2005): Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena als "Bastion des Nationalsozialismus". In: Uwe Hoßfeld, Jürgen John, Oliver Lemuth und Rüdiger Stutz (Hg.): "Im Dienst an Volk und Vaterland". Die Jenaer Universität in der NS-Zeit. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, S. 191 - 240.

Pieplow, Lukas: Es ist angerichtet: Erziehungsgedanke und Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld. Anmerkung zur Revisionshauptverhandlung und dem Urteil des BGH vom 04.06.2024 - 5 StR 205/23. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2024 (3), 332 - 335.

Schaffstein, Friedrich (1965): Die Jugendkriminalität in der industriellen Wohlstandsgesellschaft. In: MschrKrim 48 (2), S. 53 - 67.

Schaffstein, Friedrich (Hg.) (1968): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt: Wiss. Buchges (Wege der Forschung, 116).

Söllner, Alfons; Wildt, Michael (2023): ad Franz L. Neumann Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933 - 1944. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Steinberg, Georg (2024): Adolf Schönke (1908 - 1953) - ein nationalsozialistischer Strafrechtswissenschaftler. In: NSTZ 44. (5), S. 257 - 263.

Verein der Förderung der Rechtswissenschaft Universität zu Köln (Hg.) (1996): Richard Lange zum Gedächtnis. Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Richard Lange. Universität zu Köln, Köln.

Waibel, Harry (2011): Diener vieler Herren. Ehemalige NS-Funktionäre in der SBZ/DDR. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Wien: Lang. Online verfügbar unter <https://ifb.bsz-bw.de/bsz351648690rez-1.pdf>.

12 Vgl. dazu Bauer (1918), S. 1160.

13 Vgl. Fn. 4

Honorierte Autorentätigkeit für das KAV Magazin

Schreiben Sie!

Möchten Sie uns mit einem eigenen Artikel als Autor in unserem Magazin unterstützen, so erhalten Sie für diese Autorentätigkeit von uns eine Vergütung. Dies soll interessierte Mitglieder und Leser dieses Blattes dazu anregen, Artikel zu schreiben, die hier veröffentlicht werden können.

Dabei soll es nicht nur um juristische Beiträge gehen, sondern um alles, was die Kölner Juristenwelt bewegen und interessieren könnte. Wir wissen, dass es Zeit und Mühe kostet, einen Artikel zu verfassen. Wir hoffen, dass durch unser Vergütungsmodell das Interesse erhöht wird, an diesem Blatt mitzuarbeiten.

Themen, über die Sie schreiben möchten, sollten Sie vorher mit der Redaktion abstimmen.



Das Modell, nach dem vergütet wird, stellen wir auf unserer Webseite unter folgendem Link vor:

www.koelner-anwaltverein.de/autoren

Richten Sie Ihre Themenvorschläge und Anfragen gerne an:

RA Carsten T. Schuster

Tel.: 0221 - 285602-0

schuster@koelner-anwaltverein.de

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder zu ändern oder ganz vom Abdruck Abstand zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und viel Erfolg.

Ihr Redaktionsteam



Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025 – Was bedeutet die Neuregelung für die Praxis?

Zum 01.01.2025 wird die Verwendung einer elektronischen Rechnung (kurz: E-Rechnung, § 14 Abs. 1 UStG n. F.) für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern grundsätzlich verpflichtend.¹ In dem finalen veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15.10.2024 wurden Einzelheiten der Neuregelung veröffentlicht, insbesondere Übergangsregelungen für die Rechnungsaussteller bis zum 01.01.2027.² Auch wenn bis zum 01.01.2027 weiterhin Papierrechnungen ausgestellt werden können, gilt nun ein Vorrang der E-Rechnung. In jedem Falle müssen Unternehmer ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen im neuen Format zu empfangen und zu verarbeiten.

Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung – Möglichkeit einer sonstigen Rechnung

Eine **Verpflichtung** zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht bei steuerbaren Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (**B2B-Umsätze**). Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht insoweit eine Prüfpflicht für den Rechnungsersteller.

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten genauso

- für die Rechnungsausstellung in Form einer **Gutschrift** (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG),
- für Rechnungen über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13 b UStG),
- für Rechnungen, die von Kleinunternehmern (§ 19 UStG) ausgestellt werden,
- für Rechnungen über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG),
- für Rechnungen über Reiseleistungen (§ 25 UStG) und
- für Rechnungen über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung (§ 25 a UStG) angewendet wird.

Sie gelten auch, wenn der **Rechnungsempfänger** ein Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt.

Keine Verpflichtung zum Ausstellen einer E-Rechnung besteht, sofern mindestens einer der beteiligten Unternehmer diese Voraussetzungen nicht erfüllt,

- bei Umsätzen zwischen Unternehmern und Endverbrauchern (**B2C-Umsätze**),
- bei Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 - 29 UStG **steuerfrei** sind,

- bei Rechnungen über **Kleinbeträge** bis 250,00 € Bruttobetrag (§ 33 UStDV),
- bei **Fahrausweisen** (§ 34 UStDV).

Die **Möglichkeit der Ausstellung einer sonstigen Rechnung** (z. B. einer Papierrechnung, § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG n. F.) ist für den Rechnungsteller in folgenden Fällen umsatzsteuerrechtlich immer zulässig:

- für einen Umsatz an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, oder
- über steuerpflichtige Werklieferungen (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als einen Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich.

In diesen Fällen ist für die Ausstellung einer E-Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem anderen elektronischen Format die **Zustimmung des Empfängers** erforderlich. Diese bedarf keiner besonderen Form; die Zustimmung kann **auch konkludent** erfolgen, vgl. § 14 Abs. 1 S. 5 UStG. Gleiches gilt für Rechnungen über Kleinbeträge bis 250,00 € (§ 33 S. 4 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 Abs. 1 S. 2 UStDV).

Sofern ein Umsatz sowohl den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person betrifft, besteht die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Zulässige Formate einer E-Rechnung

Eine E-Rechnung kann sowohl in einem **rein strukturierten** als auch in einem **hybriden Format** erstellt werden; dabei müssen die Rechnungspflichtangaben stets nach § 14 Abs. 4 UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Neben immer zulässigen strukturierten Rechnungsformaten, die auf der Norm EN 16931 beruhen (XStandard, ZUGFeRD ab Version 2.0.1.), können unter bestimmten Voraussetzungen auch andere wie z. B. das EDI-Verfahren sowie auch internationale Formate verwendet werden.

Sie möchten sich zu diesem Thema intensiver fortbilden?

KAV ONLINESEMINAR – Die E-Rechnung im Anwaltsberuf 2025

26.03.2025 | 14:00 – 16:45 Uhr (2,5 Std. FAO)

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 73.



¹ Auf Grundlage des Wachstumschancengesetzes (BGBl. I 2024, Nr. 108), verabschiedet vom Bundesrat am 22.03.2024, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 27.03.2024.

² BMF-Schreiben v. 15.10.2024, GZ. III C 2 - S 7287-a/23/10001: 007.



Hybride Rechnungsformate, wie z. B. das ZUGFeRD-Format ab der Version 2.0.1., beinhalten neben dem strukturierten Datenteil (z. B. XML-Datei) auch einen menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind in einer Datei zusammengefasst.

Mit der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung erfordert das Merkmal der „Lesbarkeit“ nach nun neuer Verwaltungsauffassung lediglich, dass die Datei maschinenlesbar sein muss. Die im **XML-Format** vorhandenen Rechnungsdaten stellen bei einem hybriden Rechnungsformat den **führenden Teil** dar. Sofern es Abweichungen zwischen strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen geben sollte, haben erstere Vorrang.

Zu **anderen Formaten** einer Rechnung führt das o. g. BMF-Schreiben vom 15.10.2024 aus, dass es auch möglich ist, das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung zwischen Rechnungsempfänger und Rechnungsausteller zu vereinbaren und damit von den Vorgaben der Norm EN 16931 abzuweichen, **solange** das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.³

Einzelheiten in der Umsetzung

Umfang

Eine E-Rechnung muss elektronisch verarbeitet werden können, also alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14 a UStG einer ordnungsgemäßen Rechnung in ihrem strukturierten Teil beinhalten. Im strukturierten Teil muss auch eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung enthalten sein, wobei sich jedoch ergänzende Angaben auch in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang befinden können.

Übermittlung

Die Übermittlung muss in elektronischer Form vorgenommen werden, z. B. durch Versand per E-Mail, die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder auch die Übergabe der auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick). Für die Übermittlung kann sich auch eines externen Dienstleisters bedient werden.

Empfang

Ausreichend hierfür ist die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs oder die Vereinbarung abweichender Übermittlungswege. Sofern der Rechnungsempfänger technisch nicht zum Empfang in der Lage ist oder diesen verweigert, besteht für ihn kein Recht auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung. Seine umsatzsteuerlichen Pflichten hat der Rechnungsausteller dann erfüllt, wenn er sich nach Ausstellung der E-Rechnung nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Verträge als Rechnungen

Sofern Verträge die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten, sind sie als Rechnung anzusehen. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (z. B. Mietverhältnis) genügt es, für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung auszustellen, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern, besteht für sonstige Rechnungen, die vor dem 01.01.2027 erteilt werden, keine Pflicht, eine zusätzliche E-Rechnung zu erstellen.

Berichtigung

Für eine solche gelten entsprechend § 31 Abs. 5 S. 3 UStDV die gleichen Anforderungen an Inhalt und Form wie in § 14 UStG; damit ist für die

³ Interoperabel bedeutet hier, dass eine Umwandlung der umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus der Ursprungsdatei in das Zielformat ohne Informationsverlust möglich ist.

Berichtigung ebenfalls eine E-Rechnung erforderlich, welche bei Wirksamkeit auf den Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen E-Rechnung zurückwirkt. Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage ist wie auch schon bisher eine Berichtigung des Steuerbetrags in der ursprünglichen Rechnung nicht erforderlich. Die Beleg austauschpflicht für die in § 17 Abs. 4 UStG aufgeführten Fälle besteht jedoch fort.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Diese sind ebenfalls zur Ausstellung bzw. zum Empfang von E-Rechnungen verpflichtet. Sofern eine Leistung zu einem Teil im Rahmen des Unternehmens und zu einem anderen Teil aus dem nichtwirtschaftlichen Bereich i. e. S. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, handelt es sich nicht um eine einheitliche Leistung, sondern um zwei umsatzsteuerrechtlich selbstständig zu beurteilende Vorgänge. Falls für eine von zwei Leistungen die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht und beide Leistungen in einer Rechnung abgerechnet werden, muss die Ausstellung der Rechnung insgesamt als E-Rechnung erfolgen.

Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Im Übrigen gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD).⁴

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine E-Rechnung die Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG, nicht jedoch eine sonstige Rechnung. Die in einem falschen Format ausgestellte Rechnung berechtigt nach Ansicht der Finanzverwaltung somit nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 UStG. Jedoch enthält das o. g. BMF-Schreiben drei sog. „Weichmacher“:

- Berichtigung durch nachträgliche Ausstellung einer E-Rechnung, die auf ursprüngliche Rechnung Bezug nimmt,
- Vorliegen aller relevanten Angaben bei der Finanzverwaltung, um materielle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug überprüfen zu können und
- Vorliegen von Informationen, die nahelegen, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte.

Fazit für die Praxis

Im Zuge der Einführung der obligatorischen E-Rechnung kommt auf die Unternehmen ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Gleichwohl ist die schrittweise Einführung der obligatorischen E-Rechnung als Meilenstein einer vollständigen Digitalisierung zu begrüßen.

Bis **zum Ablauf des Jahres 2026** können weiterhin sonstige Rechnungen (wie z. B. Papierrechnungen) ausgestellt werden. Zulässig ist auch weiterhin noch die Verwendung von elektronischen Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, sofern der Empfänger zustimmt. Diese Frist verlängert sich bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000,00 € bis zum Ablauf des Jahres 2027. Ebenso kann auch das EDI-Verfahren noch bis zum **Ablauf des Jahres 2027** verwendet werden. Neu ist jedoch der **Vorrang der E-Rechnung**. In jedem Falle müssen Unternehmer ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen im neuen Format **zu empfangen und zu verarbeiten**. Zum aktuellen Zeitpunkt bleibt zudem umstritten, ob eine zivilrechtliche Haftung aufgrund der Versagung des Vorsteuerabzugs wegen einer formal unrichtigen Rechnung in Betracht kommt, wenn der Rechnungsaussteller unbewusst bzw. bewusst eine solche ausstellt. Denkbar wäre auch, dass der Rechnungsaussteller eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 a Abs. 2 Nr. 1 UStG verwirklicht hat, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann, wenn eine Rechnung entgegen § 14 Abs. 2 UStG n. F. nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt wird. Ob die Finanzverwaltung jedoch eine Rechnung in einem unrichtigen Format als „Ausstellung keiner Rechnung“ i. S. d. § 14 Abs. 2 UStG n. F. bewerten wird, ist derzeit noch unklar.



Herr Kollege Jan Rehorst studierte Rechtswissenschaften in seiner Heimatstadt Münster und legte dort bereits die ersten Schwerpunkte auf das Steuerrecht. Nach einer Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer Umsatzsteuer-Boutique in Düsseldorf ist Herr Rehorst seit 2022 Partner der Kanzlei LHP und leitet dort als Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht das Dezernat Umsatzsteuerrecht.

⁴ BMF-Schreiben v. 28.11.2019, IV A 4 - S 0316/19/10003 :001.

NEUE MANDANTEN GESUCHT?

Über 2,5 Mio. Menschen informieren sich
bei [anwalt.de](https://www.anwalt.de). Jeden Monat.

Exclusives Angebot:
15 % Rabatt
**+ 25 € Amazon-
Gutschein***



SCAN ME

[anwalt.de/kav](https://www.anwalt.de/kav)

* Im ersten Vertragsjahr, nicht mit
anderen Rabatten kombinierbar.

MEHR PRÄSENZ.
MEHR MANDANTEN.
MEHR ERFOLG.

Wichtige Termine 2025

Terminübersicht 2024 / 2025		
Datum	Titel	Seite
07.03. / 14.03. / 21.03.2025	15. Kölner Bankrechtstag 2025	70
11.03. / 18.03. / 25.03. / 08.04.2025	Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht	74
27.03.2025	Anwälte & Kunst	47
28.03. / 04.04. / 11.04.2025	Frühjahrsseminar im Verkehrsrecht 2025	93
08.04.2025	Recht + Politik	48
09.04.2025	Netzwerktreffen Bau- und Architektenrecht	57
10.04.2025	Netzwerktreffen Familienrecht	58
07.05.2025	Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten	56
07.05. / 14.05. / 21.05.2025	2. Kölner Sozialrechtstag 2025	87
15.05.2025	16. Kölner Anwaltstag	6
15.05.2025	Mitgliederversammlung	20
11.07.2025	Paragrafenreiter 2.0	49
18.07.2025	Azubi-GALA	/
29.08. / 05.09. / 12.09.2025	Sommerseminar im Familienrecht 2025	78
03.09. / 10.09. / 17.09.2025	Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht 2025	81
04.09.2025	Rechtliche Schritte (B2Run)	54
29.10. / 05.11. / 12.11.2025	Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz 2025	80
31.10. / 07.11. / 14.11. 2025	15. Kölner Versicherungsrechtstag 2025	95
06.11. / 13.11. / 20.11.2025	Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht 2025	72
21.11.2025	GALA Kölner Juristen	51
27.11. / 04.12. / 11.12.2025	Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht 2025	69
28.11. / 05.12. / 12.12.2025	Kölner Mietrechtstage 2025	84

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 2/2025

Das KAV Magazin erscheint auch im Jahr 2025 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gerne über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.koelner-anwaltverein.de über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein. Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die zweite Ausgabe im Jahr 2025.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 02/2025 erfolgt am **04.04.2025**. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen per E-Mail an: **info@koelner-anwaltverein.de**

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse. Gerne werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen. Vielen Dank!

SAVE THE DATE:
Berufsrechtliche Fortbildung
gemäß § 43 f BRAO

Neue Termine
2025
1. Halbjahr



Kostenfrei für Studierende
und KAV Mitglieder

Modul 2:

11.03.2025 | 17:00 - 20:00 Uhr

„Core values“

Referent: Dr. Christian Deckenbrock
(Akademischer Oberrat, Assessor am Institut für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln)

Modul 4:

18.03.2025 | 17:00 - 20:00 Uhr

„Anwaltsvertrag und Haftung“

Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian
(Partner bei LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Modul 3:

25.03.2025 | 17:00 - 20:00 Uhr

„Weitere Berufspflichten“

Referent: Dr. David Markworth
(Akademischer Rat, Assessor am Institut für Arbeits- und
Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln)

Modul 1:

08.04.2025 | 17:00 - 20:00 Uhr

„Grundprinzipien des Anwaltsrechts“

Referent: RA Dr. Jürgen Lauer
(u. a. Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

Weitere Informationen erhalten Sie im Seminarartikel auf Seite 74 und 75.

Anwälte und Kunst – Programmübersicht 2025

Wir freuen uns, Ihnen bereits jetzt folgende Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Anwälte & Kunst“ ankündigen zu dürfen:

ZADIK



27.03.2025 | 17:30 Uhr

1. Ausstellung und Vorträge in der ZADIK

Wir starten am 27.03.2025 mit einer Führung durch die aktuelle Ausstellung in den Räumen der ZADIK. Die Führung wird Frau Prof. Dr. Nadine Oberste-Hetbleck übernehmen und dies mit einem Impulsvortrag bereichern. Im Anschluss wird Herr Rechtsanwalt u. Steuerberater Dr. Jörg Luxem zu den Neurungen im Stiftungsrecht berichten, begleitet von Frau Barz-Böhme, die Einblicke in die praktische Arbeit der Kunststiftungen gewähren wird.



MIKAIL AKAR



04.09.2025

2. Mikail Akar in den Bahnbögen

Am 04.09.2025 erhalten unsere Mitglieder Gelegenheit, in den stylischen Bahnbögen in Köln den Nachwuchskünstler Mikail Akar und seine Werke kennenzulernen.

Mikail Akar bezeichnet seinen Malstil selbst in Anlehnung an Jackson Pollock als Action Painting. Die Werke sind farbintensiv und wirken durch die geometrischen Elemente dennoch diszipliniert und durchdacht. Der junge Künstler wird am 04.09.2025 in den Bahnbögen anwesend sein und gemeinsam mit Manuel Langreder seine Kunst vorstellen.

Im Anschluss an das Kunstgespräch wird Herr Rechtsanwalt Mustafa Kaplan als bundesweit bekannter Strafverteidiger einen Impulsvortrag zu den Schnittpunkten in der Kunst und im Strafrecht halten.



www.mikailakar.com

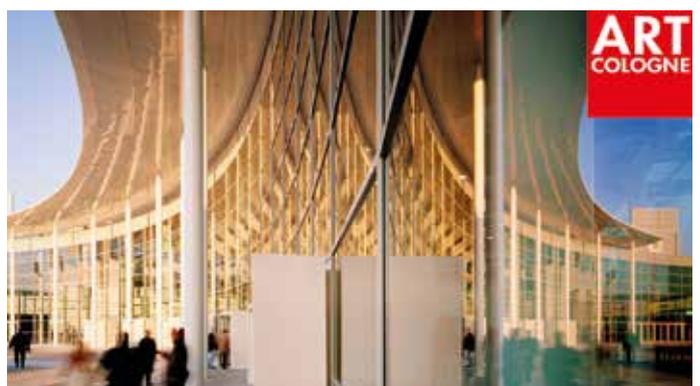
ART COLOGNE



November 2025

3. Führung durch die Art Cologne 2.0

Im November wird für die Mitglieder eine Führung durch die Art Cologne stattfinden, nähere Angaben hierzu folgen.



Anwälte und Kunst – Exklusive Führung und Vorträge zum Stiftungsrecht im ZADIK

In der Reihe „Anwälte & Kunst“ laden wir Sie am 27.03.2025 um 17:30 Uhr herzlich zu einer Führung durch die aktuelle Ausstellung in den Räumen des Zentralarchivs für deutsche und internationale Kunstmarktforschung (ZADIK) ein.

Frau Prof. Dr. Nadine Oberste-Hetbleck wird die Führung durch die Ausstellung übernehmen und einen Impulsvortrag zu den rechtlichen Herausforderungen und Rahmenbedingungen hinsichtlich der Archivbestände halten. Frau Prof. Dr. Nadine Oberste-Hetbleck ist seit Oktober 2020 Direktorin des ZADIK und zudem außerplanmäßige Professorin am Kunsthistorischen Institut der Universität zu Köln.



Im Anschluss an die Führung wird Herr **Rechtsanwalt u. Steuerberater Dr. Jörg Luxem** über die Neufassung des Stiftungsrechts berichten. Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Luxem ist Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater in Köln und Vorstandsmitglied beim Kölner Anwaltverein e. V.



Frau Elke Böhme-Barz wird einen Vortrag zu Kunststiftungen halten. Frau Böhme-Barz war lange Jahre Leiterin des Stiftungszentrums im Erzbistum Köln und gewährt einen Blick in die praktische Stiftungsarbeit.



Die Teilnehmer haben nach den Vorträgen Gelegenheit, sich bei Kölsch und Canapés auszutauschen.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.



SAVE THE DATE



27.03.2025 | 17:30 Uhr



ZADIK

Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung
Im Mediapark 7, 50670 Köln



Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
event/anwaelte-kunst-aktuelle-ausstellung-und-vortraege-zum-stiftungsrecht-im-zadik/](http://www.koelner-anwaltverein.de/event/anwaelte-kunst-aktuelle-ausstellung-und-vortraege-zum-stiftungsrecht-im-zadik/)

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Fatma Atasever

Vorstandsmitglied des KAV



Recht + Politik – Recht und Gerechtigkeit im Spiegel christlicher Kunst – Ein Rundgang durch den Kölner Dom

Inspiziert durch das Werk „**Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst**“, an dem unter anderem unsere Kölner Kollegen Dr. Hans Latz und Johannes Latz als Autoren mitwirkten (DuMont Buchverlag Köln 1988), widmet sich die nächste Veranstaltung des Arbeitskreises Recht + Politik diesem Thema mit lokalem Bezug.

Die Bibel ist voll Geschichten zum Thema Recht und Gerechtigkeit, viele der biblischen Geschichten sind in der christlichen Kunst dargestellt und finden hier ihre Interpretation. Für Gerechtigkeit und Recht waren aber über Jahrhunderte auch die Bischöfe zuständig, die gleichzeitig als geistliche Hirten wie als weltliche Fürsten Verantwortung trugen. Ein oft schwieriges Unterfangen, Barmherzigkeit und Rechtsordnung miteinander zu verbinden. Auch hierzu finden sich im Kölner Dom viele Bildwerke und Zeitzeugnisse.

Wir freuen uns sehr, einen **exklusiven Abend im Kölner Dom mit dem Theologen und Kunsthistoriker Domkapitular Dr. Dominik Meiering** anbieten zu können, der am Beispiel einiger Kunstwerke Aspekte des Themenfeldes in den Blick nehmen wird.

Dr. Meiering ist leitender Pfarrer der Kölner Innenstadtgemeinden und Domkapitular am Kölner Dom. Im Fach Kunstgeschichte wurde er promoviert.



Da die Veranstaltung am 08.04.2025 um 20:00 Uhr s. t. beginnt, treffen wir uns um 19:50 Uhr am Hauptportal des Doms im Westen. Im Falle späteren Erscheinens verfällt die zugesagte Reservierung. Der Zutritt in den Dom ist lediglich bis 20:00 Uhr möglich.

Der **Rundgang wird ca. 90 Minuten** dauern. Enden wird der Abend mit der Möglichkeit zum persönlichen Gespräch und Austausch bei Getränken und Speisen im Gaffel am Dom.

Die Veranstaltung ist **kostenfrei** und die Anmeldung ab sofort möglich. **Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, sodass die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.** Im Falle einer auftretenden Verhinderung wird darum gebeten, die Anmeldung zu stornieren, um möglichst vielen Interessenten eine Teilnahme zu ermöglichen. Angemeldete Personen auf der Warteliste werden vorzeitig informiert. Ein Nachrücken ist vor Ort bei Erscheinen um 19:50 Uhr gleichfalls möglich.

Wir freuen uns auf diesen interessanten Abend!

SAVE THE DATE



08.04.2025

Treffen: 19:50 Uhr

Beginn: 20:00 Uhr



Treffpunkt:

Hauptportal des Kölner Doms

Anschließend:

Gaffel am Dom



Anmeldung (Warteliste):



www.koelner-anwaltverein.de/event/recht-und-gerechtigkeit-im-spiegel-christlicher-kunst/

Ausgebucht



Paragrafenreiter on tour 2.0 – Mit dem Motorrad durch das Bergische Land

Der KAV lädt zum zweiten Mal alle Motorrad-Enthusiasten herzlich zu einer einzigartigen Motorradtour ein, die uns dieses Mal durch das malerische Bergische Land führen wird. Die Route beginnt direkt im Randbereich des Bergischen Landes, so dass wir viel Zeit auf kurvenreichen Straßen verbringen können.

Tour-Highlights

- Im ersten Teilabschnitt werden wir die beeindruckende Schönheit des Bergischen Landes erleben, während wir ca. zwei Stunden durch malerische Landschaften und kurvenreiche Straßen cruisen.
- Nach ca. 160 km werden wir einen Zwischenstopp in Ahe bei Wipperfürth einlegen, um uns bei Getränken und Speisen zu stärken, ein wenig zu erholen und um die schöne Umgebung zu genießen.
- Nach der Rast werden wir weitere typische Landschaften dieser Region und kurvenreiche Landstraßen genießen, wenn wir uns auf die Rückroute begeben. Diese erfolgt gerne im Verband. Eine eigene Rückkehr ist aber nach Belieben möglich.

Wichtige Hinweise

- Die Motorräder sollten in einem guten und fahrtüchtigen Zustand sein.
- Das Tragen einer angemessenen Schutzkleidung sowie eines Helms ist für die eigene Sicherheit Pflicht. Passende wettertaugliche Kleidung wird empfohlen.
- Die Mitnahme von Verpflegung für die Tour ist wegen des Zwischenstopps grundsätzlich nicht erforderlich, (Sprudel-)Wasser kann jedoch nicht schaden.
- Wir werden uns strikt an alle Verkehrsregeln halten und rücksichtsvoll fahren.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmer bei dieser aufregenden Tour und senden bikerfreundliche Grüße. Der Weg ist das Ziel!

TOURDATEN



11.07.2025

Abfahrt: 10:00 Uhr

Mittagspause: ca. 13:00 Uhr

(Landhaus Orbach

Ahe 7 | 51688 Wipperfürth)

Rückkehr: ca. 17:00 Uhr (nach Belieben)



Treffpunkt:

Park & Ride

an der Rösrather Straße 771 A | 51107 Köln

Strecke:

Belgisches Land mit Zwischenstopp

Streckenlänge: ca. 250 km



Anmeldung:



www.koelner-anwaltverein.de/event/paragrafenreiter-on-tour-2-0/

Anmeldeschluss:

01.07.2025

Ihr Ansprechpartner:

KAV Geschäftsstelle



JAHRESEMPFANG BEI DEN KÖLNER ARBEITSGERICHTEN

 07. Mai 2025 | 17:00 Uhr

 Fachgerichtszentrum Blumenthalstraße

SAVE
THE
DATE



Einladung

Der KAV lädt alle arbeitsrechtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie die gesamte Richterschaft der Kölner Arbeitsgerichte sehr herzlich in das Fachgerichtszentrum, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, zum Jahresempfang am Mittwoch, den 07. Mai 2025, um 17:00 Uhr, ein.

Neben den Grußworten des Präsidenten des LAG, Herrn Dr. vom Stein, und des Direktors des Arbeitsgerichtes, Herrn Dr. Gilberg, konnten wir Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard) für einen Fachvortrag mit dem Thema „Arbeitsrecht der Zukunft – Zukunft des Arbeitsrechts“ gewinnen.

Nach dem formellen Teil gibt es – wie immer – bei einem Kölschen Buffet und kühlen Getränken die Gelegenheit zum weiteren Austausch.

Die Veranstaltung wird vom Ausschuss Arbeitsrecht im KAV organisiert.

Die Teilnahme am Jahresempfang ist kostenfrei.

Wir freuen uns sehr darauf, Sie persönlich begrüßen zu dürfen!

RAin Janine Linde

Sprecherin des Ausschusses Arbeitsrecht im KAV

GALA KÖLNER JURISTEN – SAVE THE DATE: 21.11.2025



12. GALA KÖLNER JURISTEN



21. November 2025



Wolkenburg Köln

KAV RefaRep und Klausurenkurse 2025

zur Vorbereitung insb. auf die Abschlussprüfungen

 ONLINE

KAV RefaRep (jeweils zweiteilig)

Termine 1. Halbjahr 2025:

Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)

Mittwoch, 05.03.2025, 17:00 – 19:00 Uhr

Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)

Mittwoch, 19.03.2025, 17:00 – 19:00 Uhr

RVG sowie Grundlagen der Abrechnung / Vergütung und Kosten (Teil 1)

Mittwoch, 02.04.2025, 17:00 – 19:00 Uhr

RVG sowie Grundlagen der Abrechnung / Vergütung und Kosten (Teil 2)

Mittwoch, 09.04.2025, 17:00 – 19:00 Uhr

Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 1)

Mittwoch, 07.05.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 2)

Mittwoch, 21.05.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 2)

Mittwoch, 04.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 2)

Mittwoch, 18.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:

Komplettbuchung

Auszubildende von KAV Mitgliedern: kostenfrei

Auszubildende von anderen Kanzleien: € 180,00

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende/Refas von KAV Mitgliedern: kostenfrei

Auszubildende/Refas von anderen Kanzleien: € 15,00

KAV Klausurenkurs

Termine 1. Halbjahr 2025:

Rechtsanwendung

Samstag, 22.03.2025 | 09:00 – 13:00 Uhr

Zivilprozessrecht

Samstag, 29.03.2025 | 09:00 – 13:00 Uhr

RVG – Gebührenrecht

Samstag, 05.04.2025 | 09:00 – 13:00 Uhr

Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Samstag, 12.04.2025 | 09:00 – 13:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:

Komplettbuchung (alle 4 Termine)

Auszubildende von KAV Mitgliedern: € 125,00

Auszubildende von anderen Kanzleien: € 170,00

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende von Mitgliedern KAV: € 35,00

Auszubildende von anderen Kanzleien: € 49,00



Online-Anmeldung:

www.koelner-anwaltverein.de/alle-fortbildungen/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.



Online-Anmeldung:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/kav-klausurenkurs-komplettbuchung-2-hj-2024/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Das **KAV RefaRep** richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten.

Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Dieses Jahr findet das KAV RefaRep wie in den Jahren zuvor als digitale Veranstaltung statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchslage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung – notfalls auch zwangsweise – erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben.

Mit dem **KAV Klausurenkurs** möchten wir Ihnen auch als Auszubildende im Jahr 2024 die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Hierfür bieten wir Ihnen unseren Klausurenkurs an.

Um 09:00 Uhr stellt der Referent pro Termine eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet wird. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert.

Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Als Teilnehmerin/Teilnehmer werden Sie gebeten, ggf. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg.

Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzlei-management beim KAV tätig.

Rechtliche Schritte 2025 – Gemeinsam laufen mit dem KAV

KAV-Teamlauf am 04.09.2025

Machen Sie mit bei einem unvergesslichen Team-Erlebnis!

Jetzt anmelden!



Das alles wird geboten:

- Zieleinlauf mit Gänsehautfaktor im RheinEnergieSTADION
- Abwechslungsreiche Strecke entlang der Jahnwiese, vorbei am Adenauer Weiher und durch den äußeren Grüngürtel
- Laufdistanz von 5,3 km
- Spaß und Sport für alle
- Große After-Run-Party
- Startnummer
- ein KAV-Laufshirt
- professionelle, individuelle Zeltnahme
- Zielverpflegung
- individuelle Urkunde

**#gemeinsamaktiv
#kavteamlauf
#rechtlicheschritte**

Ihr  KölnerAnwaltVerein

RECHTLICHE SCHRITTE 2025

5,3 km sportlich unterwegs mit Ihrem KAV

Machen Sie mit bei unserem 3. KAV-Lauf

RECHTLICHE SCHRITTE 2025

und haben Sie teil an einem unvergesslichen Team-Erlebnis.

**Jetzt anmelden und mitlaufen -
kostenfrei für alle KAV-Mitglieder!**



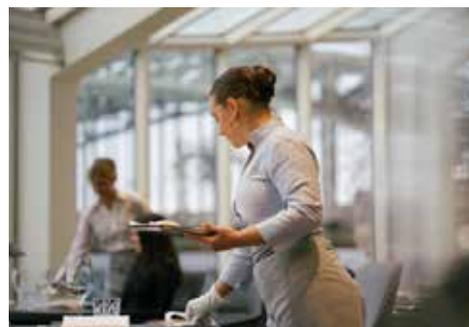
Weitere Informationen und den Link zur Anmeldung gibt es hier

Veranstaltungen der Kölner Juristischen Gesellschaft



Ein visuelles & kulinarisches Erlebnis

Das Glashaus Restaurant im Hyatt Regency Köln bietet seinen Gästen ein einzigartiges kulinarisches Erlebnis in modernem, lichtdurchflutetem Ambiente. Mit einem Fokus auf saisonale und frische Zutaten kreiert unser Team eine abwechslungsreiche Küche, die sowohl klassische als auch innovative Gerichte umfasst.



 **Mittwoch, 30.04.2025 | 18:30 Uhr**

125 Jahre BGB und die Wandlungen der Vertragstypenordnung

 **Plenarsaal OLG Köln**
Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln

 **Prof. Dr. Wolfgang Ernst, LL.M.**
Regius Professor of Civil Law, Oxford

 **Dienstag, 13.05.2025 | 18:30 Uhr**

Was leistet die juristische Methodenlehre?

 **Universität zu Köln, Hauptgebäude, Hörsaal XVIII**
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

 **Prof. Dr. Clemens Höpfner, Köln**

Kreative Küche, Vielfältige Genüsse--Für jede Gelegenheit!

Ob geschäftliches Mittagessen, entspanntes Frühstück, festliches Dinner oder unser beliebter Sonntags-Brunch – im Glashaus Restaurant finden Sie den idealen Rahmen für jede Gelegenheit und genießen exzellente Küche in einer einzigartigen Atmosphäre.

Tel: 0221 8281 1760
glashaus.cologne@hyatt.com



Ausschuss Arbeitsrecht

Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten

Der KAV lädt alle arbeitsrechtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie die gesamte Richterschaft der Kölner Arbeitsgerichte sehr herzlich in das Fachgerichtszentrum, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, zum Jahresempfang am Mittwoch, den 07. Mai 2025, um 17:00 Uhr, ein.

Neben den Grußworten des Präsidenten des LAG, Herrn Dr. vom Stein, und des Direktors des Arbeitsgerichtes, Herrn Dr. Gilberg, konnten wir Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard) für einen Fachvortrag mit dem Thema „Arbeitsrecht der Zukunft – Zukunft des Arbeitsrechts“ gewinnen.

Nach dem formellen Teil gibt es – wie immer – bei einem Kölschen Buffet und kühlen Getränken die Gelegenheit zum weiteren Austausch.

Die Veranstaltung wird vom Ausschuss Arbeitsrecht im KAV organisiert.

Die Teilnahme am Jahresempfang ist kostenfrei.

Wir freuen uns sehr darauf, Sie persönlich begrüßen zu dürfen!

SAVE THE DATE



07.05.2025 | 17:00 Uhr



Fachgerichtszentrum

Blumenthalstraße 33 | 50670 Köln



Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
event/jahresempfang-bei-den-
koelner-arbeitsgerichten/](http://www.koelner-anwaltverein.de/event/jahresempfang-bei-den-koelner-arbeitsgerichten/)

Anmeldefrist:

23.04.2025

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Janine Linde

Sprecherin des Ausschusses Arbeitsrecht im KAV

Ausschuss Bau- und Architektenrecht

Netzwerktreffen Ausschuss Bau- und Architektenrecht 2025

Der Ausschuss für Bau- und Architektenrecht im KAV freut sich, zum diesjährigen Netzwerktreffen Bau- und Architektenrecht einladen zu dürfen.

Die Einladung für das Netzwerktreffen richtet sich an alle interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Richterschaft sowie Sachverständige.

Herr Kollege Dr. Walter Klein (Loschelder Rechtsanwälte) wird einen spannenden Vortrag zum Thema Gesamtschuld im Bau- und Architektenrecht halten. Im Anschluss an den Vortrag besteht Gelegenheit zum gemeinsamen Austausch bei einem Imbiss.

Für den Vortrag kann eine Bescheinigung nach FAO beantragt werden (1,5 Stunden).

Bitte melden Sie sich bis zum 01.04.2025 verbindlich an.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

SAVE THE DATE



09.04.2025 | 16:00 Uhr



Landgericht Köln

Raum 1502/1503 (15. Etage)

Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln



Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
event/netzwerktreffen-ausschuss-
bau-und-architektenrecht/](http://www.koelner-anwaltverein.de/event/netzwerktreffen-ausschuss-bau-und-architektenrecht/)

Anmeldefrist:

01.04.2025

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Kristin Draxler

Sprecherin Ausschuss Bau- und Architektenrecht

Ausschuss Familienrecht

Einladung zum Netzwerktreffen Ausschuss Familienrecht 2025

Der Ausschuss Familienrecht lädt alle im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richter, Kolleginnen und Kollegen am 10.04.2025 um 17:00 Uhr ins Restaurant Amici, Am Justizzentrum 3 – 5, 50939 Köln, ein.

Die Veranstaltung dient dem Austausch und Vernetzen der Berufsgruppen, die sich schwerpunktmäßig mit dem Familienrecht beschäftigen.

Frau Marita Simons-Zahn, Mitarbeiterin bei der Internationalen Familienberatung des Caritasverbandes Stadt Köln, stellvertretende Leitung, Dipl.-Sozialarbeiterin und Familientherapeutin berichtet über Gruppentrainings für Eltern nach Trennung und Scheidung: „Kinder im Blick“ und „Trennung meistern – Kinder stärken“.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen. Um Anmeldung bis zum 01.04.2025 wird gebeten.

Um die Organisation der Veranstaltung sicherzustellen, wird ebenfalls darum gebeten, rechtzeitig abzusagen, sollte man sodann an der Teilnahme verhindert sein.

Wir freuen uns auf den Austausch und über zahlreiches Erscheinen.

SAVE THE DATE



10.04.2024 | 17:00 Uhr



Restaurant Amici

Am Justizzentrum 3 – 5 | 50939 Köln



Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
event/netzwerktreffen-ausschuss-familienrecht/](http://www.koelner-anwaltverein.de/event/netzwerktreffen-ausschuss-familienrecht/)

Anmeldefrist:

01.04.2025

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Sabine Breitegger

Ausschussprecherin Familienrecht

Ihre Mitarbeit im Ausschuss

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie herzlich dazu einladen, sich einem unserer zahlreichen Fachausschüsse anzuschließen. Unsere Ausschüsse sind offen für alle ordentlichen Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV), unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft oder der Berufserfahrung.

Unsere Ausschüsse setzen sich aus engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die sich intensiv mit dem Fachbereich des jeweiligen Ausschusses auseinandersetzen. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung und Herausforderungen in der Praxis diskutiert und mögliche Lösungen erarbeitet.

Die Fachausschüsse des KAV bieten Ihnen zudem die Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, Ihr Netzwerk und Ihr Fachwissen zu erweitern und sich aktiv an der Gestaltung und Vertretung unserer Interessen als Rechtsanwaltschaft zu beteiligen.

Mit Ihren Kolleginnen und Kollegen planen Sie gesellige und verschiedenartige Netzwerkveranstaltungen, für die Ihnen ein Budget des KAV bereitgestellt wird und organisieren zusammen mit der Geschäftsstelle des KAV Fortbildungen Ihren Fachbereich betreffend.

Darüber hinaus können Sie auch aktiv an der Vertretung unserer Interessen als Rechtsanwaltschaft mitwirken. Unsere Ausschüsse arbeiten eng mit den Gerichten, Behörden und anderen Organisationen zusammen und setzen sich für die fachspezifischen Interessen im Namen des KAV ein. Sie nehmen zu den den Fachbereich des jeweiligen Ausschusses betreffenden Fragen – gegebenenfalls auch öffentlich – Stellung.

Wenn Sie Interesse haben, sich einem unserer Ausschüsse anzuschließen, informieren Sie sich gerne auf unserer Website über die verschiedenen Ausschüsse und Themenbereiche. Sie können sich auch direkt an uns wenden, um weitere Informationen zu erhalten oder um sich für eine Mitarbeit zu bewerben.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen und im besten Falle in einem unserer Ausschüsse willkommen heißen zu dürfen.

Ihr Kölner Anwaltverein



Momentan ist Ihre Mitarbeit insbesondere in den folgenden Ausschüssen gefragt:

- **Junge Anwälte**
- **Mediation & Schlichtung**
- **Syndikusanwälte**

Melden Sie sich gerne unter:
info@koelner-anwaltverein.de

Ausschuss Familienrecht

Protokoll über das Kaminingespräch am 17.06.2024 im Amtsgericht Köln

Es sind erschienen:

- Herr Richter Klaus Rohde (Richter am AG Köln),
- Frau Richterin Dr. Katja Finke (Richterin am AG Köln),
- Frau Richterin Wiebke Helsper (Richterin am AG Brühl) und
- Frau Richterin Dr. Petra Volke (Richterin am Oberlandesgericht Köln)

Aus dem Ausschuss Familienrecht waren anwesend:

- Frau RAin Dr. Susanne Sachs
- Frau RAin Sabine Kleidon
- Herr RA Patrick Rivet
- Frau RAin Abschira Kontny
- Frau RAin Iris Koppmann
- Frau RAin Dr. Nihal Akca
- Frau RAin Andrea Jonas-Loga sowie
- Frau RAin Sabine Breitegger

Die vom Ausschuss Familienrecht vorbereiteten Themen wurden ausführlich vorgestellt und erörtert.

Die Inhalte werden wie folgt zusammengefasst:

I. Immobilienbewertung bei (fiktiver) Veräußerung im Rahmen der Zugewinnausgleichsberechnung-Verkehrswert / Marktwert

In das Thema führte Frau Dr. Susanne Sachs ein. Die Richterinnen vom Amtsgericht teilten einhellig mit, dass es bei den Amtsgerichten sehr selten zur Einholung von Gutachten käme und das Thema dort im Grunde keine Rolle spiele.

Frau Dr. Volke machte zunächst deutlich, dass sie entweder nur ihre eigene Ansicht oder maximal die ihres Senats mitteilen könnte und zu keinem Zeitpunkt für andere Senate sprechen könnte und wollte. Weiter bat sie, Äußerungen im Verlaufe des Kaminingesprächs immer nur als grundlegende Anhaltspunkte zu betrachten, die immer der Betrachtung des Einzelfalls bedürften und damit keine Allgemeingültigkeit besäßen. Im Hinblick auf die Immobilienbewertung wies auch sie darauf hin, dass die Fälle sehr selten seien. Bisher sähe sie das bislang angewandte Verfahren des BGH der Ertragswertmethode als ein sicheres Verfahren an. Bei entsprechendem Parteivortrag könnten ggf. jedoch auch weitere Kriterien, wie ein kürzlich erzielter Kaufpreis für eine Immobilie berücksichtigt werden.

Zu der Frage danach, ob einem Beweisantrag stattgegeben würde, mit dem beantragt wird, den Marktwert der Immobilie zum Stichtag unter besonderer Berücksichtigung der an diesem Tag vorherrschenden Käufer- und Marktsituation zu ermitteln ist, äußerte sie aufgrund

der Rechtsprechung Bedenken, ohne sich abschließend festzulegen. Gegebenenfalls könnte jedoch die Rechtsbeschwerde zugelassen werden, da über diese Frage noch nicht entschieden wurde.

II. Nachehelicher Unterhalt

Die Richterschaft führte aus, dass hinsichtlich der Dauer der Unterhaltszahlungen Ausgangspunkt die Rechtshängigkeit des Ehescheidungsantrages sei. Die Ehezeit bemisst sich von der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Ehescheidungsantrages. Die Rechtsprechung des BGH bzgl. eines Drittels der Ehezeit könne zwar als „allgemeine Daumenregel“ gelten, doch habe der BGH ja selber in den letzten Jahren auch andere Zeiträume veranschlagt, so dass es im Prinzip immer auf den Einzelfall ankomme, auch bzgl. der Begrenzung und Befristung der nachehelichen Unterhaltsansprüche.

Auch die Frage der Erwerbsverpflichtung ist immer im Einzelfall zu diskutieren.

Alle erstinstanzlichen Richter lehnten eine schematische Betrachtung nach der früheren 08/15-Regelung dazu wie sie früher bestand, ab. Es müsste vielmehr immer konkreter Vortrag erfolgen.

Frau Dr. Volke wies darauf hin, dass nur feststehe, dass bis zum dritten vollendeten Lebensjahr nach dem Gesetz keine Erwerbsverpflichtung besteht; danach entscheidet der Einzelfall. Konkreter Vortrag ist stets erforderlich.

Wenn bei ausländischen Beteiligten eine A2-Bescheinigung hinsichtlich der Sprachkenntnisse verlangt werden kann, spreche dies für die Fähigkeit einer zumindest eingeschränkten Erwerbsfähigkeit, z. B. als Pflegehelferstelle.

Wahrscheinlich werden ab dem Jahre 2025 die Leitlinien von Köln und Düsseldorf vereinheitlicht, auch im Hinblick auf die Fahrtkosten.

In jedem Fall ist die Dauer der Trennungsunterhaltszahlungen bei der Frage der Dauer des nachehelichen Unterhalts mit zu berücksichtigen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (Senatsurteil vom 30.06.2010; XII ZR 9/09-FamRZ 2010, 1414 Rn. 31, 35).

Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass im Rahmen von § 1578 b BGB die Gesamtbelastung des Unterhaltspflichtigen durch den Unterhalt ein Billigkeitskriterium ist und diese auch durch den – etwa längere Zeit gezahlten – Trennungsunterhalt mit beeinflusst wird.

III. Verfahrenswerte § 43 FamGKG

Zur Frage der Berücksichtigung des Vermögens im Rahmen von § 43 FamGKG beim Verfahrenswert der Ehescheidung fand ein lebhafter Erfahrungsaustausch statt.

Die Richterinnen und Richter wiesen darauf hin, dass sie nur bei entsprechendem Vortrag auch das Vermögen einbeziehen würden. Warum trotz der anderen praktischen Handhabung beispielsweise bei den Familiengerichten in Düsseldorf, Frankfurt, Berlin und München, wo neben den Einkünften auch die Vermögenswerte in der mündlichen Verhandlung vom Gericht abgefragt werden, in Köln regelmäßig so nicht verfahren wird, konnte nicht abschließend geklärt werden. Konkreter Vortrag ist in jedem Fall weiterhin zu empfehlen. Angeregt wurde seitens der Anwaltschaft eine direkte Abfrage der Familiengerichte wie auch beim Nettoeinkommen der Eheleute aus den letzten drei Monaten vor der Antragstellung von Amts wegen.

Frau Dr. Volke wies noch auf eine Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 2022 hin, die nicht veröffentlicht wurde. Sie teilte jedoch mit, dass sie uns diese Entscheidung übermitteln wolle bzw. bei juris einstellen wolle. In dieser Entscheidung wurde vom OLG Köln ein Schonvermögen von 300.000,00 € angenommen und von dem Rest 5 % des Vermögens berücksichtigt.

Frau Dr. Volke verwies auf die Möglichkeiten der Einlegung einer Streitwertbeschwerde.

IV. Kindschafts- und Sorgerechtsverfahren

1. Kritik an der Überlegung Standards in Kindschaftsverfahren einzuführen:

Herr Richter Rohde betonte, dass er von standardisierten Ansätzen wenig halte, da die Situationen der Familien zu individuell seien. Gerade in Eilverfahren achte er aber sehr stark darauf, keine „Fakten zu schaffen“, sondern Zwischenlösungen zu finden, die Spielräume für die Gestaltung der Zukunft der Familie lassen.

2. Kindzentrierte Schriftsätze:

Richterin Frau Dr. Volke äußerte ihre persönliche Einschätzung, Schriftsätze stets kindzentriert zu verfassen und präzise mit den tatbestandlichen Merkmalen zu arbeiten. Sie empfinde es als wichtig, anhand der tatbestandlichen Merkmale (z. B. Kontinuität) zu argumentieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist essenziell; seit die Leitung des Jugendamtes Köln gewechselt hat, besteht große Hoffnung, dass die Situation sich langfristig verbessern wird.

Weitere konkrete Erkenntnisquellen können von der Anwaltschaft hinzugefügt oder angeregt werden (z. B. HPG-Protokolle, Schweigepflichtentbindung des Therapeuten).

Allgemeine und nichtssagende Arzt-Atteste, wie „Kind wirkt belastet“, sollten vermieden werden.

3. Auswahl von Sachverständigen:

Es sollte angekündigt werden, dass man zur Auswahl der Sachverständigen Stellung nehmen möchte.

Die Auswahl des vom Gericht beauftragten Sachverständigen muss genau überprüft werden, z. B. liegt die erforderliche Qualifizierung vor, ist im vorliegenden Fall eine besondere Expertise erforderlich?

4. Bezugnahme auf EU-Gewaltrichtlinie und Europarat-Strategie:

Richterin Frau Dr. Volke riet dazu, auf die Istanbul-Konvention Bezug zu nehmen, soweit häusliche Gewalt in der Familie vorgekommen sei. Ein weiterer Grevio-Länderbericht über Deutschland soll im Jahr 2025 erstellt werden.

5. Relevante Urteile zur Istanbul-Konvention:

- KG Berlin, Beschluss vom 04.08.2022, Az. 17 UF 6/21, FamRZ 2023, 131 - 138
- OLG Köln, Beschluss vom 22.07.2022, Az. II-14 UF 66/22, FamRZ 2022, 1930 - 1933
- OLG Köln, Beschluss vom 29.07.2022, Az. II-14 UF 57/22, FamRZ 2022, 1933 - 1936
- OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.04.2024, 6 UF 22/24, BeckRS 2024, 10070 (Entscheidungsbesprechung von Dr. Volke)

V. Zu den Verfahrenswerten in Kindschaftsverfahren müsse immer konkret vorgetragen werden, wenn eine Erhöhung angestrebt wird.

VI. Durchführung von Videoverhandlungen bei einfachen und unstreitigen Sachverhalten

Hier ist als Dauerregelung zu erwähnen, dass dann, wenn der Anwalt länger als eine Stunde zum Gerichtstermin fahren muss, die Videoverhandlung grundsätzlich ermöglicht werden soll. Es wäre dabei wünschenswert, wenn auch die Mandantschaft in das Büro des Anwalts / der Anwältin kommt, damit nicht jeder von einem anderen Ort zugeschaltet wird.

Eine Videokonferenz ist jedoch nur in einfach gelagerten Scheidungen geboten, da ansonsten häufig das persönliche Erscheinen zur Sachaufklärung sinnvoll ist.

VII. Organisatorisches

Nach einhelliger Auffassung soll das Kaminesgespräch zum Gedankenaustausch zwischen Richterschaft und Anwaltschaft gerne wieder regelmäßig stattfinden und möglichst in einem zweijährigen Rhythmus. Zuständig für die allgemeine Verwaltung beim Oberlandesgericht Köln ist Herr Mark Nöthen, der zukünftig gebeten werden soll, die Einladungen an alle Senate des OLG Köln weiterzuleiten.

Insgesamt war es ein sehr offener und für alle sehr fruchtbarer Erfahrungsaustausch, der eine Wiederholung verdient hat.

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Vom Rheinland aus in die weite Welt: Bekannte Kölner Marken

Köln, die heute viertgrößte Stadt Deutschlands und einzige Millionenstadt in Nordrhein-Westfalen, bildet seit jeher ein kulturelles Zentrum Westdeutschlands. Schon früh florierten hier Handel und Industrie, was zur Folge hatte, dass in Köln im Laufe der Zeit viele bekannte Unternehmen gegründet oder angesiedelt wurden. Dementsprechend ist Köln auch Geburtsort einer ganzen Reihe national sowie international bekannter Marken, von denen einige jüngeren Datums sind, andere wiederum auf eine lange Geschichte zurückblicken können.

Kölsche Klassiker

Eine der bekanntesten Kölner Traditionsmarken ist sicherlich „4711“ als Kennzeichen für „Eau de Cologne“. Im 18. Jahrhundert zog der italienische Parfümeur Johann Maria Farina in die Domstadt, gründete dort eine Parfümfabrik und entwickelte einen Duft, den er „Eau de Cologne“ nannte. Das Duftwässerchen von Farina verbreitete sich schnell in ganz Europa und wurde zu einem Luxusartikel, der von Adligen und Reichen hochgeschätzt wurde. Im Laufe der Zeit etablierte sich „Eau de Cologne“ dabei als Gattungsbezeichnung für leichte Parfüms, so dass insoweit kein markenrechtlicher Schutz mehr zu erlangen war. Dieser Begriff konnte daher auch von Wilhelm Mühlens verwendet werden, der zum Ende des 18. Jahrhunderts einen weiteren berühmten Duft auf den Markt brachte: „4711 Kölnisch Wasser“, benannt nach der Hausnummer des Gebäudes in Köln, in dem der Duft produziert wurde. Die lange Geschichte von „4711“ kann auch im Register des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) abgelesen werden: Unter der Registernummer DD14620 ist dort beispielsweise eine entsprechende Marke mit dem Anmeldedatum 04.10.1894 registriert.

Ein weiterer Klassiker aus Köln ist die Schokolade von Stollwerck. Obwohl es nach wie vor die Stollwerck GmbH mit Sitz im schleswig-holsteinischen Norderstedt gibt, ist die Bezeichnung „Stollwerck“ – soweit ersichtlich – als Produktmarke heute allerdings vom Schokoladenmarkt verschwunden. Auch eine deutsche Stollwerck-Marke ist im Register des DPMA nicht mehr zu finden, ganz im Sinne von § 4 des Kölschen Grundgesetzes: Wat fott es, es fott. Dabei kann „Stollwerck“ auf eine bemerkenswerte Geschichte zurückblicken: Das Unternehmen Stollwerck wurde 1839 von Franz Stollwerck in Köln gegründet und entwickelte sich über Jahrzehnte hinweg zu einem der bedeutendsten Schokoladenhersteller Deutschlands und in Europa. Stollwerck war ein Pionier der maschinellen Schokoladenproduktion und zur Jahrhundertwende das zweitgrößte Schokoladenunternehmen der Welt. In den 1970er Jahren wurde Stollwerck vom Unternehmer Hans Imhoff übernommen, dem die Stadt einen bis heute beliebten Touristenmagneten zu verdanken hat: das Schokoladenmuseum am Kölner Rheinufer.

Auch „Klosterfrau“ stammt aus Köln. Gegründet wurde „Klosterfrau“ von der Ordensfrau Maria Clementine Martin, die sich mit der Herstellung pflanzlicher Heilmittel befasste. Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert etablierte sich Klosterfrau als führende Marke für Naturheilmittel in Deutschland. Bekanntestes Produkt ist wahrscheinlich der „KLOSTERFRAU MELISSENGEIST“, der mit fast unveränderter Rezeptur bis heute in Apotheken erhältlich ist. Der Werbeslogan „Aber es muss der Echte sein – der echte KLOSTERFRAU MELISSENGEIST“ ist als Wortmarke unter der Registernummer 813488, Anmeldedatum 13.02.1965, beim DPMA registriert. Heute ist die Klosterfrau Healthcare Group eines der größten mittelständischen Unternehmen im Bereich der Selbstmedikation in Deutschland und Europa.

Die Zugezogenen

Es gibt auch eine Reihe von Marken, die heute in Köln heimisch sind, ihren Ursprung jedoch ganz woanders hatten, so zum Beispiel „Ford“: Die Geschichte von Ford im Rheinland begann, als sich die amerikanische Ford Motor Company entschied, eine größere Produktionsstätte in Köln zu bauen, die 1931 eröffnet wurde. Obwohl die Kölner Ford-Werke nach dem Zweiten Weltkrieg teilweise in Trümmern lagen, entschied sich das Unternehmen, die Produktion wieder aufzunehmen. Wie lange Ford noch in der Domstadt Autos produzieren wird, steht allerdings in den Sternen. Denn seit Jahren werden am Kölner Ford-Standort Stellen abgebaut. Die Wortmarke „Ford“ mit der Registernummer DD93326, angemeldet am 25.08.1906, läuft jedenfalls zunächst einmal bis zum 30.06.2026 und dürfte mit größter Sicherheit hiernach um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Im Laufe der Zeit hat sich die rheinische Metropole außerdem zu einem der bedeutendsten nationalen Medienstandorte entwickelt. Zahlreiche Produktionsunternehmen und Fernsehsender haben dementsprechend ihren Standort in Köln, darunter die Mediengruppe RTL Deutschland. Die Abkürzung „RTL“ steht dabei für „Radio Télé Luxembourg“ und spiegelt die luxemburgischen Ursprünge des Unterhaltungsunternehmens wider, das seit den 1980er Jahren auch in Deutschland präsent ist. Seither setzt RTL neue Maßstäbe im deutschen Fernsehen mit einer Mischung aus Unterhaltung, Serien und Filmen.

Traditionsreiche Vergangenheit, aussichtsreiche Zukunft

Doch nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Zukunft der Kölner Markenlandschaft erscheint vielversprechend. § 6 des Kölschen Grundgesetzes (Kenne mer nit, bruche mer nit, fott domet) scheint insoweit also nur über eine eingeschränkte Geltung zu verfügen. So hat beispielsweise die DeepL SE, eine der aussichtsreichsten deutschen KI-Perlen, ihren Sitz in Köln. Das Unternehmen bietet unter der



gleichnamigen Bezeichnung „DeepL“ (Wortmarke EM 016986481) einen Onlinedienst für maschinelle Übersetzung an und wuchs von 22 Beschäftigten im Jahr 2017 auf über 900 Beschäftigte in 2024. Seit der Finanzierungsrunde Ende 2022 gilt das Unternehmen dabei als sog. Einhorn, also als ein Start-Up, dessen Unternehmensbewertung eine Milliarde US-Dollar übersteigt.

Aus Köln kommt zudem das vegane Eis von NOMOO (Marke DE 302016107106), das die Gründer während des Studiums nachts in einer kleinen Gastroküche produzierten und tagsüber an Kölner Cafés verkauften. Seither erobert der Kölner Eishersteller mehr und mehr Kühlregale, inklusive Expansion nach Österreich und in die Schweiz. Dies werden aber wohl nicht die einzigen Länder bleiben, in denen in Zukunft veganes Eis aus dem Rheinland verzehrt werden kann.

Kölner Marken konnten also nicht nur in der Vergangenheit die Welt begeistern, sondern werden dies sicherlich auch zukünftig tun – denn: et hätt noch immer jot jejeange.

RA Dr. Marcel Leeser
Sprecher des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz im KAV

RA Dr. René Rosenau, LL.M.



Rechtsanwalt Dr. Marcel Leeser ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. Seit mehr als vier Jahren ist er Mitglied und seit einigen Monaten zudem Co-Sprecher des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz im Kölner Anwaltverein e. V. (KAV). Er ist ferner Partner der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte PartG. mbB aus Köln.



Herr Dr. René Rosenau, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte PartG. mbB. Dort befasst er sich vornehmlich mit Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes, aber auch mit dem Presse- und Äußerungsrecht.

Ausschuss Insolvenzrecht

Der Ausschuss für Insolvenzrecht des KAV informiert:

Der 2. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer recht aktuellen Entscheidung – BGH Urteil vom 23.07.2024, Az. II ZR 206/22 – die Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung nachgeschärft.

Der zentrale Leitsatz der Entscheidung lautet: „Der aus dem Amt ausgeschiedene Geschäftsführer haftet gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO grundsätzlich auch für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden in vertragliche Beziehungen zu der Gesellschaft getreten sind, wenn die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene verschleppungsbedingte Gefahrenlage im Zeitpunkt der Schadensentstehung noch fortbesteht.“

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt, welcher lediglich stark verkürzt dargestellt wird, zugrunde:

Die Beklagte wurde als Alleinerbin des früheren Geschäftsführers mehrerer Vertriebsgesellschaften, nachdem dieser im Juni 2018 verstarb, auf Schadensersatz wegen vier Seefrachtcontainer-Anlagen in Anspruch genommen. In der Zeit von Juli 2013 bis Juli 2016 schloss die Klägerin mit zwei Vertriebsgesellschaften insgesamt vier Anlageverträge zu einem Gesamtkaufpreis von 73.100,00 €. Bei dreien der Anlageverträge war der Erblasser noch als Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaften berufen, während er beim Abschluss des vierten Vertrages bereits als Geschäftsführer ausgeschieden war.

Unternehmensgegenstand der Vertriebsgesellschaften war der Vertrieb und die Verwaltung von Seefrachtcontainern. Die Gesellschaften erwarben Seefrachtcontainer, die sie an Leasinggesellschaften und Reedereien vermieteten. Darüber hinaus schlossen die Vertriebsgesellschaften zudem mit einer Vielzahl von Anlegern Kauf- und Verwaltungsverträge. Diese Verträge beinhalteten den Kauf und den Eigentumserwerb von einer bestimmten Anzahl von Seefrachtcontainern. Einhergehend hiermit wurde ein Verwaltungsvertrag über mehrere Jahre, während deren Laufzeit die Anleger einen garantierten Mietzins erhalten sollten, geschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit war zum Teil vereinbart, dass die jeweilige Vertriebsgesellschaft zum Rückkauf der Container bereit sei und ein Kaufangebot unterbreiten werde.

Nachdem die Anleger ab 2007 aus den liquiden Mitteln nicht mehr vollständig bedient werden konnten, wurde versucht, die Liquiditätslücken mit neuem Anlegerkapital zu decken. Kurzum: das Anlegerkapital wurde nicht mehr für den Kauf von Seefrachtcontainern verwendet, sondern im Wege eines Schneeballsystems zur Deckung der Liquiditätslücken.

Auf Eigenanträge der Vertriebsgesellschaften von März und April 2018 wurde im Juli 2018 das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet.

Die Entscheidung:

Der 2. Zivilsenat des BGH bestätigte, dass die Beklagte für die Anlageverträge einschließlich des vierten nach Abberufung des Geschäftsführers geschlossenen Anlagevertrags nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises von 73.100,00 € abzüglich vereinnahmter Mieteinnahmen in Höhe von 21.488,00 € verpflichtet ist.

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts stellte der 2. Zivilsenat des BGH zudem klar, dass die Haftung eines ausgeschiedenen Geschäftsführers nicht auf Schäden, die während seiner Amtszeit entstanden sind, beschränkt ist. Auch die nach seinem Ausscheiden geschlossenen Verträge sind von dem Schutzzweck während der Dauer seiner Organstellung obliegenden Insolvenzantragspflicht nach § 15 a InsO erfasst. Ausreichend ist bereits die fahrlässige Insolvenzverschleppung. Die Zurechnung erfolgt dabei über die vom ausgeschiedenen Geschäftsführer aus der Antragspflichtverletzung geschaffene Gefahrenlage. „Solange die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene Gefahrenlage noch fortwirkt, sind daher auch erst nach seinem Ausscheiden aus dem Amt geschlossene Verträge vom Schutzbereich der ihm während seiner Geschäftsführerstellung gemäß § 15 a InsO obliegenden Insolvenzantragspflicht umfasst.“

Die naheliegende Kritik der drohenden uferlosen Haftung des Geschäftsführers hat der 2. Zivilsenat aufgegriffen und ebenfalls in der Urteilsbegründung beantwortet: „Eine dadurch bewirkte Ausuferung der Haftung des Geschäftsführers steht nicht zu befürchten, da nicht jeder beliebige Dritte geschützt ist, sondern nur die mit der Gesellschaft in vertragliche Beziehungen tretenden Neugläubiger und auch diese nur im Umfang des Schadens, der ihnen dadurch entsteht, dass sie infolge des Vertragsschlusses mit der insolvenzreifen Gesellschaft im Vertrauen auf deren Solvenz dieser noch Geld- oder Sachmittel als Vorleistungen zur Verfügung stellen und dadurch Kredit gewähren, ohne einen entsprechend werthaltigen Gegenanspruch oder eine entsprechende Gegenleistung zu erlangen, oder sie infolge des Vertragsschlusses Aufwendungen erbracht haben (vgl. BGH, Urteil vom 13.07.2021 - II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 Rn. 66 mwN; Urteil vom 27.07.2021 - II ZR 164/20, ZIP 2021, 1856 Rn. 37 aE).“

Nur für den Fall, dass sich die durch die Pflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers geschaffene Gefahrenlage nicht mehr auswirke, bewirke dies eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Gesellschaft nach der Insolvenzantragspflichtverletzung wieder erholt hat, mithin die insolvenzreife weggefallen ist.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung verschärft die Haftungsrisiken des Geschäftsführers, insbesondere krisenbetroffener Unternehmen, da der Geschäftsführer bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht grundsätzlich – auch nach seinem Ausscheiden – für neu eingegangene vertragliche Beziehungen nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO haftet. Die Entscheidung zeigt auf, dass allein die Amtsniederlegung oder Abberufung keine Zäsur bei der Haftung bewirkt.

Da bereits die fahrlässige Insolvenzverschleppung für die schadensersatzrechtliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO ausreicht, sollten Geschäftsleiter insbesondere in Krisenzeiten umsichtig handeln und ein entsprechendes Monitoring etablieren, um so sicherzustellen, dass gegebenenfalls die gesetzliche Antragspflicht nach § 15 a InsO beachtet werden kann. Die wirtschaftliche Erholung nach einer Krise sollte zudem dokumentiert werden.

Demgegenüber wird die Haftungsbegrenzung nach der Abberufung oder Amtsniederlegung schwierig. Der ausgeschiedene Geschäftsführer wird einen zulässigen Eröffnungsantrag nicht mehr stellen können. Er wird versuchen können, den Geschäftsführer und / oder Gläubiger zur Antragstellung zu bewegen. Einen diesbezüglichen durchsetzbaren Anspruch wird er aber wohl nicht haben. Eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs wird hierdurch nicht bewirkt. Derartige Aufforderungen werden sodann allenfalls auf der Verschuldensebene eine Berücksichtigung finden.

Auch für die Beratungspraxis gilt, den Haftungsumfang im Auge zu behalten. Im diesem Kontext ist zu beachten, dass auch der mit der Beratung der Gesellschaft beauftragte Berater für Verfehlungen des Geschäftsleiters haftet. Der Ausschuss für Insolvenzrecht des KAV hat bereits mit Bezug auf das Urteil des 9. Zivilsenats des BGH vom 29.06.2023 (Az. IX ZR 56/23) im Rahmen einer Netzwerkveranstaltung vom 28.02.2024 darauf hingewiesen, dass bei einer Beratung eines Unternehmens auch Geschäftsleiter in den Beratungsvertrag aufgrund des Rechtsinstituts des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter mit einbezogen sein können. Demzufolge kann der Berater bei einer erkennbaren Insolvenzreife auch gegenüber den Geschäftsleitern, wenn er gegen seine Warn- und Hinweispflichten verstößt, haften.



Rechtsanwalt Markus Nowak ist als Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter tätig und führt die Fachanwaltsbezeichnungen Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht.



Schiffahrt aus Liebe.

Mieten Sie ein Schiff für Ihre exklusive Veranstaltung!

- Unvergessliche Events auf dem Rhein vor dem einmaligen Panorama Kölns in familiärer Atmosphäre
- Motivierende Firmen- oder Weihnachtsfeiern
- Tagungen oder Konferenzen in außergewöhnlichem Rahmen



- Langjährige Erfahrung und Kompetenz im Eventbereich
- Edles Dekor und beste Ausstattung
- Individuelle Beratung
- Persönlicher Service
- Köstliche Speisen unseres eigenen Buffet-Service **RheinGastro**
- Verfügbar für Gruppen ab 30 Personen



KölnTourist Personenschiffahrt
am Dom GmbH
Konrad-Adenauer-Ufer | 50668 Köln
Tel. 0221 / 12 16 00
info@koelntourist.net
www.koelntourist.net

Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club“ richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.



YOUNG LAWYERS CLUB

Was euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations, in denen ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Juristerei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfahrt ihr stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibt ihr informiert, wenn ihr euch für den internen Newsletter des Ausschusses registriert. Sendet hierfür einfach eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de und wir leiten euch die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn ihr aber noch kein Mitglied seid, dann lasst euch von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeugt euch selbst, ob ihr Mitglied dieser Institution werden möchtet. Als Junganwältin oder Junganwalt habt ihr übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im KAV für die ersten zwei Jahre nach eurer Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich eure Getränke und Speisen, die ihr im Rahmen des Events vor Ort bestellt, gehen auf eure eigene Rechnung. Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind eure direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht.

Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet. Zudem steht euch die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf euch! Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können.

Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wie folgt erreichbar:

Datum	Name	Telefonnummer
März 2025	RA Adrian Freidank	0221 9938-25724
April 2025	RA Nils Bruckhuisen	0221 29426120
Mai 2025	RA Bodo Pascal Bützler, M.A.	0221 9731430
Juni 2025	RA Adrian Freidank	0221 9938-25724
Juli 2025	RA Nils Bruckhuisen	0221 29426120

Fortbildungen für Junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV e.V. plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten. Den nächsten Termin findet ihr hier. Umfangreiche Infos zum Inhalt und den Referenten erhaltet Ihr im Seminarteil in dieser Ausgabe.

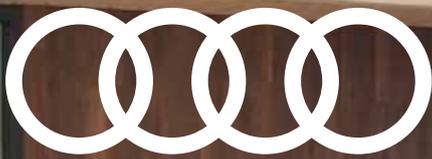
Fortbildung im Berufsrecht

Seit dem 01.08.2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt 10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen.

Diesem Fortbildungsauftrag kommt der KAV gerne nach und bietet eine berufsrechtliche Lehrveranstaltung in vier Modulen zu je 2,5 Stunden an.

Und das Beste daran: Für Studentinnen und Studenten und für alle Mitglieder des KAV ist die Veranstaltung kostenlos.

Weitere Informationen siehe Seite 74 und 75.



Audi Business

Schöne Kombis heißen Avant. Jetzt elektrisch.

Der neue Audi A6 Avant e-tron.

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden¹:

Audi A6 Avant e-tron 210 kW (Elektro)

Energieverbrauch (kombiniert): 14,5 kWh/100 km; CO₂-Emissionen (kombiniert): 0 g/km CO₂-Klasse: A, elektrische Reichweite (kombiniert): bis zu 595 km. (WLTP).²

Audi connect Navigation & Infotainment, Audi connect Notruf & Service, Audi connect Remote & Control für MMI plus und pro, Audi drive select, Audi pre sense front, Audi virtual cockpit, Bluetooth-Schnittstelle, Einparkhilfe hinten, Klimaautomatik, Komfortfahrwerk, LED-Heckleuchten, LED-Scheinwerfer, MMI Navigation plus mit MMI touch, Sitzheizung vorn, Spurverlassenswarnung inklusive Notfallassistent, Standklimatisierung u.v.m.

UVP des Herstellers:	54.159,66 €	Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Einmalige Sonderzahlung:	0,00 €	Vertragslaufzeit:	36 Monate

Mtl. Leasing-Raten à:
€ 459,-¹

¹ Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattung. Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Der Händler berechnet die Kosten für die Erlebnisabholung Ingolstadt und die Zulassungskosten gesondert. Dieses Angebot ist bis auf weiteres gültig und nur für Gewerbetreibende.

Dieses Angebot ist bis auf weiteres gültig und nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern-Großkundenvertrag bzw. die in keinem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, selbstständiger Land- und Forstwirt oder Genossenschaft aktiv sind. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt.

² Die angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte wurden nach den gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt. Am 1. Januar 2022 hat der WLTP-Prüfzyklus den NEFZ-Prüfzyklus vollständig ersetzt, sodass für nach diesem Datum neu typgenehmigte Fahrzeuge keine NEFZ-Werte vorliegen. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Zusatzausstattungen und Zubehör (Anbauteile, Reifenformat usw.) können relevante Fahrzeugparameter, wie z. B. Gewicht, Rollwiderstand und Aerodynamik verändern und neben Witterungs- und Verkehrsbedingungen sowie dem individuellen Fahrverhalten den Kraftstoffverbrauch, den Stromverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Fahrleistungswerte eines Fahrzeugs beeinflussen.

Wegen der realistischeren Prüfbedingungen sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte in vielen Fällen höher als die nach dem NEFZ gemessenen. Dadurch können sich seit dem 1. September 2018 bei der Fahrzeugbesteuerung entsprechende Änderungen ergeben. Weitere Informationen zu den Unterschieden zwischen WLTP und NEFZ finden Sie unter www.audi.de/wltp.

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach
Tel.: 0 22 61 / 50 79 00-19
online-team@steingruppe.de
www.stein-gummersbach.audi/de.html

SteinGruppe

KAV SEMINARE



Rechtgebiete in alphabetischer Reihenfolge:

ARBEITSRECHT	69
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT	70
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	72
BERUFSRECHT	73
ERBRECHT	76
FAMILIENRECHT	77
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	79
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT	81
MEDIZINRECHT	83
MIET- UND WEG-RECHT	84
MITARBEITERSEMINARE	85
SOZIALRECHT	87
STEUERRECHT	89
STRAFRECHT	90
VERKEHRSRECHT	93
VERSICHERUNGSRECHT	95

Arbeitsrecht

 ONLINE

SAVE THE DATE 2025: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 die Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:

[www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-2025-komplettbuchung-2/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-2025-komplettbuchung-2/)



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Arbeitsrecht

Datum

Modul 1:
Donnerstag, 27. November 2025
Modul 2:
Donnerstag, 04. Dezember 2025
Modul 3:
Donnerstag, 11. Dezember 2025

Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht



Datum

Modul 1:
Freitag, 07. März 2025**Modul 2:**
Freitag, 14. März 2025**Modul 3:**
Freitag, 21. März 2025

Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de**Modul 1: 5 Stunden****Modul 2: 5 Stunden****Modul 3: 5 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

ONLINE

15. Kölner Bankrechtstag (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen den 15. Kölner Bankrechtstag ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Modul 1

Freitag, 07. März 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH



RiBGH Dr. Christian Grüneberg, Karlsruhe

Die Durchführungsbestimmungen zur MiCAR –
eine Einführung in das Gesetz zur Aufsicht
über Märkte für Kryptowerte (KMG)

Prof. Dr. Dimitrios Linardatos, Saarbrücken



Modul 2

Freitag, 14. März 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Vorfälligkeitsentschädigung –
Aktuelle Rechtsprechung und Problemkreise

Prof. Dr. Carsten Herresthal, Regensburg

Die Vorgaben des EuGH für die AGB-Kontrolle
im nationalen Recht

Prof. Dr. Carsten Herresthal, Regensburg



Prozessuale Besonderheiten im Bankrecht



RA Prof. Dr. Roman Jordans, Köln



>> Weiter auf der nächsten Seite

Modul 3

Freitag, 21. März 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

**Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats
des BGH - Bankrechtliche Insolvenzanfechtung** RiBGH Dr. Volker Schultz, Karlsruhe**Social Engineering - Schwachstelle Mensch -
Was passiert und wer haftet wann?** RAin Elke Schubert, Seefeld

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/15-koelner-bankrechtstag-2025-komplettbuchung/

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Bau- und Architektenrecht



Datum

Modul 1:

Donnerstag, 06. November 2025

Modul 2:

Donnerstag, 13. November 2025

Modul 3:

Donnerstag, 20. November 2025



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

**Modul 1: 5 Stunden****Modul 2: 5 Stunden****Modul 3: 5 Stunden**

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Bau- und Architektenrecht

ONLINE

SAVE THE DATE 2025:

Jahresendveranstaltung im
Bau- und Architektenrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 die Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

jahresendveranstaltung-im-bau-und-architektenrecht-2025-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

Berufsrecht, Steuerrecht

 ONLINE

Die E-Rechnung im Anwaltsberuf 2025 (2,5 Std. FAO)

Die zum 01.01.2025 eingeführte E-Rechnung für Zwecke der Abrechnung im inländischen Geschäftsverkehr (sog. B2B-Bereich) betrifft auch Anwälte und Anwältinnen sowie deren Berufsausübungsgesellschaften. Die gesetzlichen Neuregelungen im UStG sehen nur in Teilen Übergangsfristen vor. Eine Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen besteht bereits seit dem 01.01.2025. Bei Nichtbeachtung drohen wirtschaftliche Nachteile, u. a. aus der möglichen Versagung des Vorsteuerabzugs. Das Online-Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Grundlagen und Besonderheiten zur E-Rechnung im Anwaltsberuf sowie über die damit verbundenen steuerlichen Pflichten.

Themen:

Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der E-Rechnung, E-Rechnungs-Formate, Empfangs-, Ausstellungs- und Aufbewahrungspflichten sowie weitere Pflichten der GoBD, Vorsteuerabzug, Besonderheiten zu Vorschuss- und Schlussrechnungen, zur Leistungsbeschreibung, bei Dauersachverhalten und für Kleinunternehmer, zukünftiges Meldesystem, aktuelle Verwaltungsanweisungen und Vereinfachungsregelungen



RA Cristian Esteves Gomes

Herr Cristian Esteves Gomes ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner bei Streck Mack Schwedhelm Rechtsanwälte Steuerberater Part mbB in deren Münchener Büro. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt u. a. im Umsatzsteuerrecht. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. im Wäger UStG-Kommentar, und trägt regelmäßig bei diversen Anbietern zur Umsatzsteuer vor.



KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Steuerrecht



Datum

Mittwoch, 26. März 2025



Uhrzeit

14:00 – 16:45 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 75,00

KAV Mitglieder € 99,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 99,00

Nichtmitglieder € 125,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2,5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV



Datum

Modul 2:

Dienstag, 11. März 2025

Modul 4:

Dienstag, 18. März 2025

Modul 3:

Dienstag, 25. März 2025

Modul 1:

Dienstag, 08. April 2025



Uhrzeit

Jeweils 17:00 - 20:00 Uhr



Veranstaltungsort

OLG Köln - Plenarsaal



Kostenbeitrag

KAV Juniormitglieder	kostenlos
KAV Mitglieder	kostenlos
Studierende	kostenlos
Nichtmitglieder*	
Komplettbuchung	€ 299,00
Pro Modul	€ 75,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/berufsrecht/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Da das Platzangebot bei der Veranstaltung begrenzt ist, bitten wir um Verständnis, dass wir diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bevorzugen werden, die gemäß § 43 f Abs. 1, S. 1 BRAO zum Nachweis der berufsrechtlichen Fortbildung verpflichtet sind.

Berufsrecht

Anwaltliches Berufsrecht gemäß § 43 f BRAO

Der Kölner Anwaltverein e.V. (KAV) bietet auch im Jahr 2025 in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln eine regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht an und kommt damit dem Fortbildungsauftrag des Gesetzgebers gemäß § 43 f BRAO weiterhin nach.

Denn seit dem 01.08.2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt **10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht** nachzuweisen. Dies kann nach den gesetzlichen Vorgaben im ersten Jahr ihrer Zulassung oder bereits bis zu sieben Jahre vor der Zulassung vorgenommen werden.

Damit erstreckt sich die Zielgruppe unseres Fortbildungsangebotes neben den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften.

Der KAV schafft mit diesem kostenlosen Angebot ein bundesweit einmaliges Fortbildungs- und Netzwerkangebot für junge Juristinnen und Juristen.

Die Veranstaltung wird in vier Modulen zu je 2,5 Stunden im historischen Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln auf der ersten Etage stattfinden. Ihren Ausklang nimmt sie mit einem anschließenden kostenlosen Get Together, begleitet von kleineren Snacks und Getränken, sowie der Möglichkeit des Netzwerkers und Austauschens.

Modul 2 (150 Minuten): Dienstag, 11.03.2025 | 17:00 - 20:00 Uhr

Core values

Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43 a I BRAO)
- Berufsgeheimnis (§§ 43 a, 43 e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche

Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote

- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a IV-VI BRAO, § 3 BORA)
- Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO)
- Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte

Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten

- Sachlichkeit (§§ 43 a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug)
- Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43 a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung)
- Fortbildung (§ 43 a VIII BRAO)



Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Modul 4 (150 Minuten): Dienstag, 18.03.2025 | 17:00 – 20:00 Uhr**Anwaltsvertrag und Haftung****Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag**

- Kontrahierungszwang (§§ 48 - 49 a BRAO, §§ 16, 16 a BORA)
- Ablehnung (§ 44 BRAO)
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Inhalt
- Kündigung

Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung

- Haftungsrelevante Pflichten
- Vertragspflichten des Mandanten
- Haftungsbeschränkung

Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung

- Grundprinzipien RVG
- Informationspflichten
- Gebührenunterschreitung (§ 49 b I BRAO)
- Erfolgshonorar (§ 49 b II BRAO, § 4 a RVG)



 Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Modul 3 (150 Minuten): Dienstag, 25.03.2025 17:00 – 20:00 Uhr**Weitere Berufspflichten****Einheit 1 (50 Minuten):****Pflichten bei der Mandatsbearbeitung**

- Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)
- Umgehungsverbot (§ 12 BORA)
- Zustellungen (§ 14 BORA)
- Mandatswechsel (§ 15 BORA)
- Akteneinsicht (§ 19 BORA)
- Kollegialität (normativ, außernormativ)
- Handakten (§ 50 BRAO)

Einheit 2 (50 Minuten): Werbung

- Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43 b BRAO, §§ 6 ff. BORA)
- Provisionsverbot (§ 49 b III BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten):**„Besondere Anwaltsformen“**

- Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft
- Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)
- Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)
- Fachanwälte (§ 43 c BRAO, FAO)



 Dr. David Markworth, Köln

Modul 1 (150 Minuten): Dienstag, 08.04.2025 | 17:00 – 20:00 Uhr**Grundprinzipien des Anwaltsrechts****Einheit 1 (50 Minuten): Einführung**

- Begriff des Anwaltsrechts
- Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufstracht, § 20 BORA)
- Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk
- Anwaltsgerichtsbarkeit

Einheit 2 (50 Minuten):**Zulassung und Kammermitgliedschaft**

- Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO)
- Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO)
- beA (§ 31 a f. BRAO)
- Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten):**Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen**

- System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechtssubjekte, Berufsethik vs. Berufspflichten
- Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten
- Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74 f., 113 ff. BRAO)



 RA Dr. Jürgen Lauer, Köln

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Erbecht

 **Datum**
Mittwoch, 04. Juni 2025

 **Uhrzeit**
16:00 – 18:15 Uhr

 **Veranstaltungsort**
KAV ONLINESEMINAR

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€	60,00
KAV Mitglieder	€	80,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€	80,00
Nichtmitglieder	€	100,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 2 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Erbrecht

 ONLINE

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers unter besonderer Berücksichtigung der Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins 2025 (2 Std. FAO)

Nach dem Gesetz erhält der Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Wie bemisst sich diese? Als führendes Hilfsmittel bei der Bemessung der Testamentsvollstreckervergütung haben sich die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins entwickelt. Diese liegen seit diesem Jahr in überarbeiteter Fassung vor. Der Referent gibt als Mitglied der Arbeitsgruppe für die Überarbeitung der Vergütungsempfehlungen einen Überblick über Neues, Präzisiertes und Bewährtes.



Notar Dr. Peter Schmitz, Köln

Geboren 1965 in Köln, Studium der Rechtswissenschaft in Bonn, Lausanne, Freiburg und Köln. Nach seiner Promotion und dem zweiten Staatsexamen drei Jahre Rechtsanwalt in einer großen deutschen Kanzlei. Seit Ende 1999 Stationen als Notarassessor in Düsseldorf und Berlin, dort als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins. Seit Februar 2003 Notar in Köln.

Familienrecht

PRÄSENZ

Kölner Familienrechtstag 2025 (5 Std. FAO)

Umgang mit psychischer Gewalt und Opferschutz im Familienrecht

Dieses Seminar ist speziell für Fachleute im Familienrecht, Verfahrensbeistände, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, Familienberatungsstellen sowie Richterinnen und Richter konzipiert. Es bietet praxisorientierte Ansätze, um psychische Gewalt – insbesondere in Verbindung mit Narzissmus – zu erkennen und angemessen damit umzugehen.

Teil 1: Umgang mit psychischer Gewalt und narzisstischem Missbrauch

- Identifikation psychischer Gewalt und narzisstischen Missbrauchs bei Mandanten und Gegenparteien.
- Loyalitätskonflikte und Bindungsintoleranz bei Betroffenen, insbesondere Kindern.
- Strategien zur Verfahrensbeschleunigung bei Vorliegen psychischer Gewalt.
- Rechtsmittel und mediative Möglichkeiten trotz eskalierender Gewalt.
- Unterstützung durch die „Narz mich nicht“-Initiative für gewaltfreie Beziehungen.



RAin Abschira Kontny



Regina Schrott



Henning Glasmacher

Teil 2: Opferschutz und die Istanbul-Konvention

Dieser Abschnitt befasst sich mit den familiengerichtlichen Vorgaben der Istanbul-Konvention, einschließlich Gewaltschutzgesetz, Risikoanalysen und kindeswohlorientierter Maßnahmen bei häuslicher Gewalt. Besondere Schwerpunkte:

- Verfahrens- und materiellrechtliche Aspekte der Konvention.
- Schutzmaßnahmen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren sowie bei Wohnungszuweisung.
- Aktuelle Rechtsprechung und deren praktische Umsetzung anhand von Fallbeispielen.



RiinAG Dr. Sabine Lentz

Ziel des Seminars:

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen lernen, Verfahren effizienter und kindeswohlorientierter zu gestalten, subtilen Formen psychischer Gewalt frühzeitig entgegenzuwirken und betroffene Parteien fachgerecht zu unterstützen.

Zielgruppe:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Familienrecht
- Verfahrensbeistände, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familienberatungsstellen
- Richterinnen und Richter mit Fokus auf Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht

Datum
Dienstag, 06. Mai 2025

Uhrzeit
13:00 – 19:15 Uhr

Veranstaltungsort
Ameron Hotel Regent Köln

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 175,00
KAV Mitglieder	€ 225,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 225,00
Nichtmitglieder	€ 299,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht



Datum

Modul 1:

Freitag, 29. August 2025

Modul 2:

Freitag, 05. September 2025

Modul 3:

Freitag, 12. September 2025



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht

ONLINE

SAVE THE DATE 2025:

Sommerseminar im Familienrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 das Sommerseminar im Familienrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessanten Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Freitag, 29. August 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2

Freitag, 05. September 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Internationales Familienrecht 2025

RAin Nicole Rinau, Berlin



Modul 3

Freitag, 12. September 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**

[www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
sommerseminar-im-familienrecht-2025-komplettbuchung/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/sommerseminar-im-familienrecht-2025-komplettbuchung/)



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

Gewerblicher Rechtsschutz

 PRÄSENZ

SAVE THE DATE 2025: Kölner Kompass IP & Wettbewerb (5 Std. FAO)

Die Reichweite des italienischen Kulturgüter- schutzgesetzes - Urheberrecht ad infinitum?

 RA Dr. Markus Bagh, LL. M., Köln


Leistungsschutz für Datenbanken - Aschenputtel des Urheberrechts oder Geheimwaffe?

 RA Dr. Moritz Vohwinkel, Köln


Umweltwerbung - besonders in Bezug auf Klimaschutz

 RA Michael Gürke, Köln

Die Abwehr missbräuchlicher Abmahnungen im Wettbewerbsrecht

 RA Dr. Mirco Möller, Dortmund


KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

 **Datum**
Donnerstag, 26. Juni 2025

 **Uhrzeit**
10:00 – 17:15 Uhr

 **Veranstaltungsort**
Wird noch bekannt gegeben.

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 199,00
KAV Mitglieder	€ 249,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 249,00
Nichtmitglieder	€ 299,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz



Datum

Modul 1:

Mittwoch, 29. Oktober 2025

Modul 2:

Mittwoch, 05. November 2025

Modul 3:

Mittwoch, 12. November 2025



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Gewerblicher Rechtsschutz

ONLINE

SAVE THE DATE 2025:

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 das Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge

sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

herbstseminar-gewerblicher-rechtsschutz-2025-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

Handels- und Gesellschaftsrecht

 ONLINE

SAVE THE DATE 2025:

Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht 2025 (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 das Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Mittwoch, 03. September 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2

Mittwoch, 10. September 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Handelsvertreterrecht – Streitschwerpunkte in der Praxis

 RA Oliver Korte, Hamburg


Modul 3

Mittwoch, 17. September 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

[herbstseminar-im-handels-und-gesellschaftsrecht-2025-komplettbuchung/](#)



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Datum**

Modul 1:

Mittwoch, 03. September 2025

Modul 2:

Mittwoch, 10. September 2025

Modul 3:

Mittwoch, 17. September 2025

 **Uhrzeit**

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

 **Veranstaltungsort**
KAV ONLINESEMINAR

 **Kostenbeitrag***

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht



Datum

Freitag, 07. November 2025



Uhrzeit

10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Leonardo Royal Hotel Köln - Am Stadtwald



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 199,00

KAV Mitglieder € 249,00

Mitglieder anderer
örtlicher Anwaltvereine** € 249,00

Nichtmitglieder € 299,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Handels- und Gesellschaftsrecht



SAVE THE DATE 2025:

11. Kölner Gesellschaftsrechtstag 2025 (5 Std. FAO)

Am Freitag, den 07.11.2025, wird in Köln – Leonardo Hotel am Stadtwald – erfreulicherweise der im letzten Jahr zurückgekehrte Kölner Gesellschaftsrechtstag in Präsenz abgehalten werden.

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm mit herausragenden Referenten aus Wissenschaft und Praxis. Genaue Informationen zu Referenten und Themen werden zeitnah ergänzt.

Selbstverständlich erhalten Sie nach dem Besuch unserer Tagung eine Bescheinigung über die Fortbildung in Höhe von fünf Stunden FAO.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit „alten Bekannten“ und ebenso würden wir uns freuen, zahlreiche neue Kolleginnen und Kollegen am 07. 11.2025 begrüßen zu dürfen. Melden Sie sich bald an. Wir zählen auf Sie!

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/11-koelner-gesellschaftsrechtstag-2025/

Medizinrecht, Strafrecht

 ONLINE

Update Medizinstrafrecht 2025 (2,5 Std. FAO)

Die Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate ohne grundlegende strafrechtliche Kenntnisse ist kaum noch möglich. Vielfach knüpft sich an die Verletzung einer medizinrechtlichen Vorschrift – unmittelbar oder mittelbar – eine Strafandrohung. Dies gilt in besonderem Maße für das Medizinwirtschaftsstrafrecht, bspw. für den medizinstrafrechtlichen Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB) oder die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299 a, 299 b StGB). Insbesondere das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen Korruptionstatbeständen getroffen, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besonders präsent war das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie: Themen wie Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen dominierten nicht nur monatelang die Berichterstattung, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Spannende Entwicklungen gibt es auch darüber hinaus: so ist die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in vollem Gange. Die Einigung auf eine gesetzliche Regelung der geschäftsmäßigen Sterbehilfe lässt weiter auf sich warten.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts dozieren Rechtsanwältin Daniela Etterer MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.



RA Dr. Markus Gierok, Köln

- Rechtsanwalt seit 2019
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Medizinrecht



Datum
Dienstag, 11. März 2025



Uhrzeit
16:00 – 18:30 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 100,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 100,00
Nichtmitglieder	€ 125,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Miet- und WEG-Recht

 Datum

Modul 1:

Freitag, 28. November 2025

Modul 2:

Freitag, 05. Dezember 2025

Modul 3:

Freitag, 12. Dezember 2025

 Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

 Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

 Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

 **FAO Modul 1: 5 Stunden**
Modul 2: 5 Stunden**Modul 3: 5 Stunden**

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

 Online-Anmeldung


www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Miet- und WEG-Recht

 ONLINE

SAVE THE DATE 2025: Kölner Mietrechtstage (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 die Kölner Mietrechtstage ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Aktuelle Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen entnehmen Sie bitte unserer Website.

Aktuelle Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen entnehmen Sie bitte unserer Website:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
koelner-mietrechtstage-2025-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

Mitarbeiter

 ONLINE

RefaRep (1. Halbjahr 2025)

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Auszubildende, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten. Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der guten Erfahrungen findet der KAV RefaRep als Online-Seminar statt.

Lerninhalte:

- 05.03.2025 | Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)
- 19.03.2025 | Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)
- 02.04.2025 | RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten (Teil 1)
- 09.04.2025 | RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten (Teil 2)
- 07.05.2025 | Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 1)
- 21.05.2025 | Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 2)
- 04.06.2025 | Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 1)
- 18.06.2025 | Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 2)

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzlei-Prozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben.



RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzleimanagement beim KAV tätig.



KAVSEMINARE

Es lädt ein:

KAV



Datum

Mittwoch, 05. März 2025
 Mittwoch, 19. März 2025
 Mittwoch, 02. April 2025
 Mittwoch, 09. April 2025
 Mittwoch, 07. Mai 2025
 Mittwoch, 21. Mai 2025
 Mittwoch, 04. Juni 2025
 Mittwoch, 18. Juni 2025



Uhrzeit

jeweils 17:00 - 20:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*



Komplettbuchung:

Kostenbeitrag Auszubildende von Mitgliedern des KAV	kostenfrei
Auszubildende anderer Kanzleien	€ 180,00

Module (einzeln):

Kostenbeitrag Auszubildende von Mitgliedern des KAV	kostenfrei
Auszubildende anderer Kanzleien	je Modul € 15,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung:



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV



Datum
Samstag, 22. März 2025
Samstag, 29. März 2025
Samstag, 05. April 2025
Samstag, 12. April 2025



Uhrzeit
Jeweils 09:00 – 13:00 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

Auszubildende von Mitgliedern
des KAV € 125,00

Auszubildende anderer
Kanzleien € 170,00

Module (einzeln):

Kostenbeitrag der einzelnen Module:

Auszubildende von Mitgliedern
des KAV je Modul € 35,00

Auszubildende anderer
Kanzleien je Modul € 49,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter

ONLINE

Klausurenkurs (1. Halbjahr 2025)- Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung für Auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte

Auch im Jahr 2025 möchten wir Ihren Auszubildenden wieder die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Der Klausurenkurs wird online über „Zoom“ durchgeführt.

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden prüfungsähnliche Fragen und Fälle unter Klausurbedingungen bearbeitet. Nach der Pause werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Lerninhalte:

Samstag, 22.03.2025 | Rechtsanwendung

Samstag, 29.03.2025 | Zivilprozessrecht

Samstag, 05.04.2025 | RVG - Gebührenrecht

Samstag, 12.04.2025 | Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Um 09:00 Uhr stellt der Referent, RA Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Die Teilnehmer/innen werden gebeten ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzleimanagement beim KAV tätig.

Sozialrecht

 ONLINE

2. Kölner Sozialrechtstag 2025 (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen 2025 den 2. Kölner Sozialrechtstag ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Mittwoch, 07. Mai 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Status Feststellungsverfahren A7 aus der anwaltlichen Praxis

 RA Dr. Jürgen Brand, Hagen


Versicherungs- und beitragsrechtliche Aspekte bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit innerhalb der EU

 Stefan Kimpel, Deutsche Rentenversicherung, Berlin

Modul 2

Mittwoch, 14. Mai 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Scheinselbstständigkeit – Rentenversicherung – Abgrenzung

 RA Dr. Jürgen Brand, Hagen


Scheinselbstständigkeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung

 RiAG Oliver Chama, Ulm


Modul 3

Mittwoch, 21. Mai 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Das medizinische Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren – Von den Grundlagen bis hin zur optimalen Prozesstaktik

 VRiLSG Dr. Christian Link, Stuttgart

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Sozialrecht

Datum

Modul 1:
Mittwoch, 07. Mai 2025

Modul 2:
Mittwoch, 14. Mai 2025

Modul 3:
Mittwoch, 21. Mai 2025

Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Sozialrecht

 **Datum**
Dienstag, 16. September 2025

 **Uhrzeit**
14:30 – 20:30 Uhr

 **Veranstaltungsort**
Stadthotel am Römerturm

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 175,00
KAV Mitglieder	€ 225,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 225,00
Nichtmitglieder	€ 299,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Sozialrecht

 **PRÄSENZ**

Highlights der Rechtsprechung des BGH und LSG 2025 (5 Std. FAO)

Das Seminar – welches bereits mehrfach mit großem Erfolg durchgeführt wurde – wird sich wiederum mit der Aufarbeitung der Rechtsprechung – über alle Fachgebiete einschließlich des Verfahrensrechts – befassen. Frau Vorsitzende Richterin Astrid Lente-Poertgen ist als langjährige ehemalige Pressesprecherin des Landessozialgerichts mit der Judikatur des vergangenen Jahres naturgemäß intensiv befasst gewesen und daher bestens in der Lage, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen auf den aktuellen Stand zu bringen.



 **VRI in LSG a. D. Frau Astrid Lente-Poertgen, Essen**

Frau Vorsitzende Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen ist seit April 1992 als Richterin am Sozialgericht und seit August 1998 beim Landessozialgericht tätig. Im Juni 2011 wurde sie dann zur Vorsitzenden Richterin am LSG ernannt. Von 1998 bis 2001 war sie mit Streitigkeiten der allgemeinen Rentenversicherung befasst. Anschließend war sie bis Ende 2004 Richterin am 1. Senat mit dem Schwerpunkt Arbeitsförderungsrecht; anschließend gehörte sie dem 16. Senat an (Schwerpunkte Kranken-, Künstlersozialversicherung, Betriebsprüfungsverfahren, Arbeitsförderungsrecht). Seit dem 01.07.2011 ist sie Vorsitzende des 2. Senats, der sich mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Schwerbehindertenrechts und des Rechts der Gesetzlichen Rentenversicherung befasst. Neben der Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hält sie regelmäßig bundesweit Vorträge und Seminare, insbesondere zu Themenbereichen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, des Arbeitsförderungs- und Krankenversicherungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

Steuerrecht

PRÄSENZ

Kölner FGO-Seminar 2025 (5 Std. FAO)

Das Kölner FGO-Seminar 2025 erörtert aktuelle Fragen der Finanzgerichtsordnung. Im Rahmen mehrerer mündlicher Verhandlungen und einer anschließenden Diskussion mit den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts erhalten die Teilnehmer einen lebendigen Einblick in die Praxis der mündlichen Verhandlung und in die finanzgerichtlichen Arbeitsabläufe. Die anschließende Diskussion gibt eine einzigartige Gelegenheit zum Austausch mit den Richterinnen und Richtern zu grundlegenden ebenso wie zu aktuellen verfahrensrechtlichen Fragestellungen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, unter Kolleginnen und Kollegen und den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts zum Netzwerken. In der Mittagespause haben Sie die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Essen mit den Richterinnen und Richtern in der Kantine des Finanzgerichts (Selbstzahler).

Steuerrecht, Berufsrecht

Die E-Rechnung im Anwaltsberuf 2025 (2,5 Std. FAO)

Die zum 01.01.2025 eingeführte E-Rechnung für Zwecke der Abrechnung im inländischen Geschäftsverkehr (sog. B2B-Bereich) betrifft auch Anwälte und Anwältinnen sowie deren Berufsausübungsgesellschaften. Die gesetzlichen Neuregelungen im UStG sehen nur in Teilen Übergangsfristen vor. Eine Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen besteht bereits seit dem 01.01.2025. Bei Nichtbeachtung drohen wirtschaftliche Nachteile, u. a. aus der möglichen Versagung des Vorsteuerabzugs. Das Online-Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Grundlagen und Besonderheiten zur E-Rechnung im Anwaltsberuf sowie über die damit verbundenen steuerlichen Pflichten.

>> Mehr auf Seite 73

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Steuerrecht

Datum
Dienstag, 25. November 2025

Uhrzeit
09:30 – 16:00 Uhr

Veranstaltungsort
Finanzgericht Köln

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

FAO 5 Stunden
Eine FAO-fähige Teilnahmebescheinigung für 5 Stunden stellen wir unter Zahlung der folgenden Gebühren aus:

KAV Jungmitglieder	€ 129,00
KAV Mitglieder	€ 179,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine*	€ 179,00
Nichtmitglieder	€ 229,00

* Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Online-Anmeldung
Sollten Sie Interesse an einer Teilnahmebescheinigung haben, nutzen Sie bitte bei der Buchung das Feld „Gutscheincode“ und füllen dort bitte „mit Bescheinigung“ aus oder senden Sie uns eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de.



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Datum
Mittwoch, 26. März 2025 | 14:00 – 16:45 Uhr

Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 99,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 99,00
Nichtmitglieder	€ 125,00

Online-Anmeldung



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Strafrechtausschuss

 **Datum**
Samstag, 15. März 2025

 **Uhrzeit**
10:00 – 14:30 Uhr

 **Veranstaltungsort**
Leonardo Royal Hotel Köln – Am Stadtwald

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 140,00
KAV Mitglieder	€ 180,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 180,00
Nichtmitglieder	€ 240,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 4 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 4 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

 **Datum**
Dienstag, 11. März 2025 | 16:00 – 18:30 Uhr

 **Veranstaltungsort**
KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 100,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 100,00
Nichtmitglieder	€ 125,00

FAO 2,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Strafrecht

 **PRÄSENZ**

Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht (4 Std. FAO)

Diese Veranstaltung ist Teil einer regelmäßig stattfindenden Fortbildungsreihe, in der aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht vorgestellt und kritisch hinterfragt wird. Gleichzeitig wird sie zum Anlass genommen, Wissen im materiellen wie im formellen Recht aufzufrischen. Oft genug fehlt im Strafverteidiger-Alltag die Zeit, sich mit Rechtsfragen und deren Relevanz für das eigene Verteidigungsverhalten intensiver auseinanderzusetzen. Grundsätzlich sollen die Themen jeder einzelnen Veranstaltung offenbleiben, um der Aktualität höchstrichterlicher Entscheidungen den Vorzug zu geben und auf sie flexibel reagieren zu können. Gerne können Themen für die Veranstaltungen vorgeschlagen werden, diese bitte rechtzeitig an die E-Mail-Adresse kanzlei@ra-sauren.de zu übermitteln sind.



RiBGH a. D. Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe

Herr Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach ist Mitglied des für den OLG-Bezirk Köln zuständigen 2. Strafsenats des BGH. Als solcher kann er als unmittelbar Beteiligter über die Entwicklungen und Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung berichten. Er genießt nicht zuletzt aufgrund seiner Veröffentlichungen in Kommentaren und Aufsätzen außerordentliches Renommee. Als Referent zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen ist er bekannt und wegen seiner kritischen und hinterfragenden Sichtweisen geschätzt.

Strafrecht, Medizinrecht

Update Medizinstrafrecht 2025 (2,5 Std. FAO)

Die Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate ohne grundlegende strafrechtliche Kenntnisse ist kaum noch möglich. Vielfach knüpft sich an die Verletzung einer medizinrechtlichen Vorschrift – unmittelbar oder mittelbar – eine Strafandrohung. Dies gilt in besonderem Maße für das Medizinwirtschaftsstrafrecht, bspw. für den medizinstrafrechtlichen Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB) oder die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299 a, 299 b StGB). Insbesondere das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen Korruptionstatbeständen getroffen, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

>> Mehr auf Seite 83

Strafrecht

 ONLINE

Verkehrsstrafrecht (5 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen im Rahmen des Frühjahrsseminars im Verkehrsrecht in Modul 2 den besonderen Bereich des Verkehrsstrafrechts anbieten zu können, der insbesondere für Strafrechtler sehr interessant sein dürfte. Das Verkehrsstrafrecht ist ein sich ständig wandelndes Rechtsgebiet mit komplexen Vorschriften und ständig neuen Herausforderungen. Mit unserem Seminar können Sie Ihre Kenntnisse vertiefen.

Wir laden Sie herzlich zu unserer hochkarätigen Fortbildung im Verkehrsstrafrecht ein!

Verteidigung bei Verkehrsstraftaten nach neuer Rechtslage und Rechtsprechung

 RA Leif Hermann Kroll, Berlin


Typische Fehler in Straf- und Bußgeldentscheidungen

 VRiLG Andreas Heidrich, Karlsruhe


KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Strafrechtsausschuss

 **Datum**
Freitag, 04. April 2025

 **Uhrzeit**
10:00 – 16:30 Uhr

 **Veranstaltungsort**
KAV ONLINESEMINAR

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Strafrechtsausschuss

Datum
Dienstag, 06. Mai 2025

Uhrzeit
18:00 – 20:45 Uhr

Veranstaltungsort
Universität zu Köln – Hörsaal A2

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 99,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 99,00
Nichtmitglieder	€ 125,00
Studenten / Referendare	gratis

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 2,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Strafrecht

PRÄSENZ

Strafverteidigung reloaded 2025 (2,5 Std. FAO)

Vor zwei Jahren startete der Strafrechtsausschuss des KAV eine neue Fortbildungsreihe. Im Rahmen von „STRAFVERTEIDIGUNG reloaded“ wird der Gang des Strafverfahrens in verschiedenen Abschnitten bearbeitet. Die erste Veranstaltung im Jahr 2023 beschäftigte sich mit der Verteidigung von der Anklageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung. Gesetzesänderungen der letzten Jahre haben diesen Zeitabschnitt zu einem besonderen Verteidigungsfeld werden lassen.

Am Dienstag, den 06.05.2025, kehrt die Seminarreihe wieder zurück.

Die Veranstaltung knüpft nahtlos an das Ende der letztjährigen Veranstaltung an und geht auf Themen rund um die Hauptverhandlung ein:

- Befangenheit
- Beweisanträge
- Beanstandung
- Fragerecht
- Verständigung

Es werden sowohl Basics als auch Tipps und aktuelle Probleme erörtert.

Im Anschluss an die Fortbildung gibt es Häppchen und Kölsch für das gemeinsame Netzwerken.

Studenten und Referendare können an der Veranstaltung gratis teilnehmen.

Referenten

 RAin Denise Sommer, Köln



 RA Dr. Maximilian Joachim Kohlhof, Köln



Moderation

 RA Dominic Marraffa, Köln



Verkehrsrecht

 ONLINE

Frühjahrsseminar im Verkehrsrecht 2025 (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 das Frühjahrsseminar Verkehrsrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Freitag, 28. März 2025

Fehler in der Unfallrekonstruktion für anwaltliche Praxis

 Dipl.-Ing. Dr. Michael Weyde, Saarbrücken


Haftungs- und Versicherungsschutz bei Mietfahrzeugen, Tarifmerkmale

 Prof. Dr. Karl Maier, TH Köln


Modul 2

Freitag, 04. April 2025

Verteidigung bei Verkehrsstraftaten nach neuer Rechtslage und Rechtsprechung

 RA Leif Hermann Kroll, Berlin


Typische Fehler in Straf- und Bußgeldentscheidungen

 VRiLG Andreas Heidrich, Pforzheim


KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Verkehrsrecht

Datum

Modul 1:
Freitag, 28. März 2025

Modul 2:
Freitag, 04. April 2025

Modul 3:
Freitag, 11. April 2025

Uhrzeit

jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO **Modul 1: 5 Stunden**
Modul 2: 5 Stunden
Modul 3: 5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

>> Weiter auf der nächsten Seite

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Modul 3

Freitag, 11. April 2025

Umsetzung der Neuregelung der Fahrerlaubnis-Verordnung im Zusammenhang mit dem Cannabis Gesetz

 Fahrerlaubnis-Fachreferent Volker Kalus, Frankfurt am Main

Fahrerlaubnisrechtliche Betrachtung in Verbindung von Medizinal Cannabis

 Fahrerlaubnis-Fachreferent Volker Kalus, Frankfurt am Main



Die aktuelle Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH im Verkehrsrecht

 Riin Dr. Alexandra Maschwitz, Köln



Versicherungsrecht

 ONLINE

SAVE THE DATE:

15. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen 2025 den 15. Kölner Versicherungsrechtstag ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

15-koelner-versicherungsrechtstag-2025-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Versicherungsrecht



Datum

Modul 1:
Freitag, 31. Oktober 2025

Modul 2:
Freitag, 07. November 2025

Modul 3:
Freitag, 14. November 2025



Uhrzeit

jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Frühjahrs-, Sommer- und Herbstveranstaltungen 2025 (15 Std. FAO)

Im Rahmen unserer angebotenen Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen erhalten Sie die Möglichkeit, die erforderlichen 15 Fortbildungsstunden nach § 15 Abs. 2 FAO in einer Veranstaltung zu absolvieren. Diese Veranstaltungen werden als Komplettbuchung sowie jeweils als Teilbuchung im Onlineformat angeboten.

15. Kölner Bankrechtstag

 07., 14., & 21. März 2025

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz 2025

 29. Oktober, 05. & 12. November 2025

Frühjahrsseminar im Verkehrsrecht 2025

 28. März, 04., & 11. April 2025

15. Kölner Versicherungsrechtstag 2025

 31. Oktober, 07. & 14. November 2025

2. Kölner Sozialrechtstag 2025

 07., 14. & 21. Mai 2025

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht 2025

 27. November, 04. & 11. Dezember 2025

Sommerseminar im Familienrecht 2025

 29. August, 05. & 12. September 2025

Kölner Mietrechtstage 2025

 28. November, 05. & 12. Dezember 2025

Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht 2025

 03., 10. & 17. September 2025

Nähere Informationen zu den angebotenen Vortragsthemen, Referenten, Preisen, etc. erhalten Sie in dieser Ausgabe und auf unserer Webseite unter: www.koelner-anwaltverein.de/alle-fortbildungen/.

Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

Die Teilnahmegebühren sind inklusive der Teilnehmerunterlagen.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.*

-10%

* Der KAV gewährt einen Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Netto-Teilnahmegebühr, wenn Sie sich bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden und bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen.

Fax-Anmeldung für Seminare

Per Fax an:
02 21 / 44 14 57

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme an den unten genannten Seminaren an.

Bitte auswählen: Jungmitglied KAV Mitglied Mitglied anderer Anwaltvereine Nichtmitglied

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Seminare:

Seminartitel:

Seminardatum:

Ort, Datum, Unterschrift*:

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen des Kölner Anwaltverein e. V.

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Kölner Anwaltverein e.V., satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn RA Markus Trude (gemäß § 5 Ziff. 5.5 der Satzung des Kölner Anwaltverein e.V. vom 15. März 1946 in der Fassung vom 21. Januar 2022), Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, 43 VR 4781.

2. Geltungsbereich

Der Kölner Anwaltverein e. V. führt Präsenz- und Onlineveranstaltungen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

3. Buchung und Vertragsschluss

Unser Veranstaltungsangebot stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes zur Buchung einer unserer Veranstaltungen dar. Buchungen müssen über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) erfolgen. Indem eine Buchung abgesendet wird, wird lediglich ein Angebot zur Buchung gemäß § 145 BGB abgegeben. Die Annahme des Angebotes bestätigen wir ausschließlich per E-Mail. Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite besteht die Möglichkeit, für den eingeloggten Kunden selbst und/oder für andere Teilnehmer unsere Veranstaltungen zu buchen (Buchender). Unabhängig von der Anzahl der gebuchten Teilnehmer kommt der Vertrag ausschließlich mit dem Buchenden zustande. Der Buchende ist verpflichtet auf die besonderen Pflichten der Teilnehmer gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Teilnahmebedingungen hinzuweisen.

4. Widerrufsrecht

Verbraucher haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder Ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB).

4.1. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kölner Anwaltverein e.V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Fax: 0221 / 44 14 57, E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einer E-Mail, ein mit der Post versandter Brief oder Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

5. Teilnahmegebühren und Fälligkeit

Maßgeblich ist die zum Buchungszeitpunkt angegebene Teilnahmegebühr. Die Teilnahmegebühren der vom Kölner Anwaltverein e.V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen sind umsatzsteuerbefreit. Es handelt sich um Fortbildungsveranstaltungen eines Berufsverbandes.

Soweit für andere Veranstaltungen Teilnahmegebühren entstehen und diese umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese gesondert ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr wird mit dem Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

6 Rechnung

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail und wird gleichzeitig im persönlichen Kundenkonto des Buchenden hinterlegt.

7. Preisvorteile, Komplettbuchungen, Rabatte und Gutscheine

7.1 Preisvorteile

KAV Jungmitglieder, KAV Mitglieder und Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine, die ihrerseits Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind, erhalten zu unseren Veranstaltungen ermäßigte Teilnahmegebühren. Es gelten die bei Buchung ausgeschriebenen Preise.

Der Preisvorteil für Mitglieder anderer Anwaltvereine (DAV) wird dann gewährt, wenn zeitgleich mit der Buchung ein schriftlicher Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt. Der Nachweis der Mitgliedschaft ist zwingend erforderlich.

Soweit wir dies anbieten, können Sie zu ermäßigten Teilnahmegebühren teilnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Fachanwaltlehrganges oder zum Zeitpunkt der berufsbegleitenden Zusatzausbildung, Mitglied des Kölner Anwaltvereins und weniger als 5 Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sind.

7.2 Komplettbuchungen

Komplettbuchungen sind nicht auf mehrere Personen aufteilbar, sondern müssen jeweils von derselben Person wahrgenommen werden.

7.3 Rabatte und Gutscheine

Auf den in Anspruch zu nehmendem Rabatt oder Gutschein ist bei der Anmeldung hinzuweisen. Soweit nicht anders angeboten, sind Rabatte untereinander sowie mit Gutscheinen nicht kombinierbar, sondern können nur alternativ beansprucht werden. Es gelten die jeweils ausgeschriebenen Bedingungen.

8 Stornierung

8.1. Form der Stornierung

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) kann der Buchende die von ihm gebuchte Veranstaltung für jeden etwaigen Teilnehmer einzeln stornieren.

8.2. Stornierungsfristen

8.2.1. Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz oder online

Bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

8.2.2. Fachanwaltskurse oder Zusatzausbildungen

Bei einer Stornierung bis zwei Monate vor Beginn des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Termin des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Eingangs Ihrer Stornierung bei dem Kölner Anwaltverein e.V.

Stornierungsgebühren werden in entsprechender Höhe mit gegebenenfalls bereits geleisteten Gebührenzahlungen verrechnet.

9. Änderung und Absage

Der Kölner Anwaltverein e.V. behält sich vor, seine Veranstaltungen oder auch Teile davon, auch kurzfristig, abzusagen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, werden wir schnellstmöglich darüber informieren. Die auf den abgesagten Teil entfallende bereits gezahlte Teilnahmegebühr wird erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Buchenden durch die Absage entstehen bzw. entstanden sind, kommen wir (außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht auf.

Bietet der Verein einen alternativen Veranstaltungstermin an, so kann der Buchende über dessen Annahme frei entscheiden.

Änderungen des Veranstaltungsprogramms und Referentenwechsel sind vorbehalten. Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

10. Anmeldung und Zugang bei Online-Veranstaltungen

Pro Anmeldung erhält der Teilnehmer einen Zugangslink zu unserem Online-Veranstaltungsraum der entsprechend gebuchten Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Zugangslink sorgfältig aufzubewahren. Der Zugangslink darf nicht an Dritte weitergegeben werden oder diesen auf anderen Wegen den Zugang zur Online-Veranstaltung ermöglichen. Der Zugangslink enthält die Berechtigung zum Betreten des virtuellen Veranstaltungsraums zur gebuchten Online-Veranstaltung pro Endgerät, über welchen die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erfolgt.

11. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers bei Online-Veranstaltungen

Der Teilnehmer hat die für die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Benötigt wird ein PC, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Mikrofon/Kopfhörer oder Headset sowie eine stabile Internetverbindung und eine aktuelle Browserversion. Spezielle Software ist nicht erforderlich. Für die Prüfung und Sicherstellung der technischen Voraussetzungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Ein etwaiger Ausfall der technischen Voraussetzungen des Teilnehmers, ggf. auch während des Webinars, entbinden nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, die angegebenen Anmeldeinformationen, insbesondere die Kontaktdaten, aktuell zu halten.

12. Arbeitsunterlagen

Bei einer Vielzahl der vom Kölner Anwaltverein e. V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen stellen die Referenten den Teilnehmern Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf diese Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. besteht. Sofern der jeweilige Referent einwilligt, übermitteln wir den Teilnehmern diese Arbeitsunterlagen per E-Mail oder stellen diese im persönlichen Kundenkonto zur Verfügung. Jegliches Begleitmaterial steht exklusiv den Teilnehmern der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung.

Der Kölner Anwaltverein e.V. haftet (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der Arbeitsunterlagen.

13. Urheberrecht

Das Urheberrecht der Veranstaltungen, sämtlicher Arbeitsunterlagen, Skripte und Grafiken liegen bei den entsprechenden Referenten und dem Kölner Anwaltverein e.V.

Die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung der Veranstaltung, von Arbeitsunterlagen, Skripten, Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen, usw., auch auszugsweise, bedürfen vorher der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Verfassers und des Kölner Anwaltverein e.V.

14. Datenschutz

Der Kölner Anwaltverein e. V. kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutz nach. Es werden keine gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Unternehmen weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, zu finden unter: www.koelner-anwaltverein.de/datenschutzerklaerung.

15. Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an unseren Fortbildungsveranstaltungen erteilen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebestätigung wird nach Abschluss der Veranstaltung digital übersandt und ist über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite jederzeit erneut abrufbar. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, bei entsprechender nachweislicher Teilnahme und bei Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr der Veranstaltung.

Viele unserer Fortbildungsveranstaltungen sind fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet und als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO geeignet sind. Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung mit Nachweis der Zeitstunden aus. Die endgültige Entscheidung über die Eignung als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO trifft die für den Teilnehmer zuständige Rechtsanwaltskammer. Der Kölner Anwaltverein e.V. übernimmt hierfür keine Garantie. Regressansprüche gegenüber dem Kölner Anwaltverein e. V. aus einer Nichtanerkennung sind ausgeschlossen.

15.1. Teilnahmebescheinigungen bei Präsenzveranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Präsenzveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Für eine Teilnahmebescheinigung bei Teilnahme und dem erfolgreichen Abschluss eines unserer Fachanwaltskurse oder eine Zusatzausbildung, ist die Unterschrift und entsprechende Anwesenheit des Teilnehmers unumgänglich.

15.2. Teilnahmebescheinigungen bei Online-Veranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Online-Veranstaltungen wird ein gesondertes technisches Verfahren zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme eingesetzt, durch das die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO erfüllt werden.

Dieser Fortbildungsnachweis kann nur auf die Person ausgestellt werden, die als Teilnehmer bei der Buchung der Online-Veranstaltung eingetragen wurde. Nehmen weitere Personen über den Zugang an der Veranstaltung teil, so erhalten diese keinen Fortbildungsnachweis nach § 15 Abs. 2 FAO.

16. Haftung

Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Kölner Anwaltverein e. V. haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung sowie für das Fehlen von Garantieangaben. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Kölner Anwaltverein e. V., der keiner seiner leitenden Mitarbeiter ist; in einem solchen Fall ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz des Kölner Anwaltverein e. V. Dieser befindet sich in Köln.

18. Sonstige Regelungen

Der Buchende teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Kontaktschrift, E-Mail-Adresse) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, dem Kölner Anwaltverein e. V. unverzüglich in Textform (E-Mail, Fax oder Post) oder über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite mit.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird in den Bezeichnungen und Titeln unserer Veranstaltungen sowie Teilnahmebestätigungen, Werbeteilen etc. häufig zwar ausschließlich die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen gemeint. Sollte eine Anpassung einer Teilnahmebescheinigung gewünscht werden, wird diese selbstverständlich auf Ihren Wunsch hin entsprechend von uns erfolgen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Von den hier aufgeführten Teilnahmebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

19. Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach § 36 VSB

Als Online-Unternehmen sind wir verpflichtet, Sie als Verbraucher auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Diese OS-Plattform ist über folgenden Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle allerdings nicht teil.

Fax-Anmeldung für den 16. Kölner Anwaltstag

Per Fax an:
02 21 / 44 14 57

Per Email-Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

Datum: 15.05.2025

Ort: Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme am 14. Kölner Anwaltstag an:

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Seminare:

Seminartitel:



Buchungscode

Ort, Datum, Unterschrift*:

Fax-Anmeldung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

Datum: 15.05.2025 | 18:00 Uhr

Ort: Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

Per Fax an:
02 21 / 44 14 57

Per Email-Scan an:
info@koelner-anwaltverein.de

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Ordentlichen Mitgliederversammlung an:

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Am anschließenden Abendessen nehme ich teil*: Ja Nein

Ort, Datum, Unterschrift*:

* Pflichtfeld

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Interesse und Sympathie haben wir zur Kenntnis genommen, dass unser Verein zum Gedenken an durch die Nationalsozialisten verschleppte Kollegen und andere Justizangehörige die Anbringung einer Gedenktafel im OLG unterstützt hat (KAV-Magazin III/2024 S. 11).

Wir bleiben bei unserer im Vorfeld der Anbringung gegenüber den Beteiligten aus Justiz und Anwaltschaft über Monate im Voraus wiederholt geäußerten Bedenken, was den Text der Tafel und den Ort ihrer Aufhängung angeht. Die Tafel dürfte inhaltlich insoweit fehlerhaft sein, als am 31.03.1933 in Köln kein Staatsanwalt verschleppt worden sein dürfte. Insoweit bei Louis Peters in „Köln, Freitag 31.03.1933“ ein Bericht eines damals Siebenjährigen zitiert wird, der aus den Gesprächen von Erwachsenen entnommen hatte, dass auch jüdische Staatsanwälte verschleppt worden seien, gibt es widersprechende Evidenz. Am 31.03.1933 gab es im OLG-Bezirk Köln lediglich einen jüdischen Staatsanwalt, welcher im damals zum OLG-Bezirk Köln gehörenden Koblenz ansässig war (vgl. Bergemann: Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus). Jener Staatsanwalt wurde später Opfer des nationalsozialistischen Terrors, nicht jedoch am 31.03.1933 in Köln.

Wir mahnen einen faktentreuen Umgang mit unserer Geschichte an.

Des Weiteren wäre aus unserer Sicht ein Gesamtgedenken für die Justizopfer des Nationalsozialismus auf der Gedenktafel unter Erinnerung an den 31.03.1933 angemessen gewesen. Wir fragen uns, wie der auch im Artikel des KAV erwähnte Enkel des verschleppten Dr. Siegmund Klein, Prof. Dr. Giorgio Sacerdoti, auf dessen Initiative die Idee an eine Gedenktafel erst entstand, mit dem Umstand umgeht, dass sein Großvater nicht am 31.03.1933 verhaftet worden war und deshalb nach dem Text der Gedenktafel nicht zu den Bedachten gehört.

Den Ort der Anbringung im III. Stock und nicht an dem für öffentliche Veranstaltungen regelmäßig genutzten Plenarsaal im II. Stock – in oder vor dem die Verhafteten zusammengetrieben wurden – oder im Eingangsbereich des OLG bedauern wir und haben dies im Vorfeld geäußert.

Soweit im Magazinbeitrag davon die Rede ist, dass die Veranstaltung anlässlich der Enthüllung der Gedenktafel „an die tragischen Ereignisse des Nationalsozialismus“ erinnerte, sind wir der Auffassung, dass diese Formulierung ein Anlass für Missverständnisse, weil verharmlosend, ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Heinrich Comes

Thorsten Krug

Jürgen Sauren

Dr. Bettina C. Elles

Lukas Pieplow

Philipp Stangier

Margarete Hirtz

Dr. Ulrich Prutsch

Isabel Weiß

Annegret Körner

Sarireh Rezai

Burkhard Zimmer

Rania Kour



ANNONCEN

Bürogemeinschaft

BÜROGEMEINSCHAFT in herausragender **zentraler Innenstadtlage (Breite Straße)** über den Dächern von Köln in kernsaniertem Objekt geboten (Lichtbilder unter www.drstark.de/angebot.html). Zur Verfügung steht ein heller u. ruhiger Raum mit einer Größe von ca. **21 qm**. Gemeinsame Sekretariatsbenutzung sowie die Inanspruchnahme von Sekretariatsdienstleistungen ist ebenso möglich, wie die gemeinsame Nutzung des separaten Schreibzimmers, der Küche, des Empfangsbereichs, der Dachterrasse u. des Besprechungszimmers. Gleiches gilt für die Nutzung der Bibliothek/Literatur u. der Juris-Datenbank. Die Kanzlei ist hochwertig ausgestattet u. verfügt über modernste Telekommunikations- u. EDV-Einrichtungen; PKW-Tiefgaragenstellplätze u. Archivräume im Hause optional vorhanden. Freundliches, kollegiales Miteinander ist für unsere seit über einem ¼ Jahrhundert bestehende Bürogemeinschaft ebenso selbstverständlich, wie kostenfreie Termins- u. Urlaubsvertretungen. Von Interesse wäre auch eine Übernahme/Unterstützung von Mandaten aus den Bereichen **ImmobilienR, ArbeitsR, Familien- u. ErbR**.

 RA Prof. Dr. Stark | Tel.: 0221/272470 | Mobil: 0177/3579357



Büroraum in anwaltlicher Bürogemeinschaft bzw. Kooperation mit Potential. Ab sofort steht ein modernes anwaltliches Beratungszimmer von rund **19 qm** mit Nutzung der Gesamtkanzlei zur Verfügung. Die Kanzlei liegt im **Kölner Süden** mit guter Anbindung an die Autobahn (ca. 2 km) u. in Gerichtsnähe (knapp 10 Minuten mit Pkw). Die Bürogemeinschaft wird betrieben in hellen, freundlichen Büroräumen im vierten Stock eines Bürohauses (übrige Mieter: Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Bank u.Ä.) mit repräsentativem Eingang zur Bonner Straße. Neben dem individuell genutzten Beratungszimmer besteht die Möglichkeit der Mitnutzung eines Besprechungszimmers, des repräsentativen Empfangs, des Großraumbüros u. der Nebenräume (WC, Küche, Archiv im Keller). Es besteht die Möglichkeit der Anbindung an die Kanzlei-Hardware u. die Software „RA-Micro“. Die Annahme von Mandanten über Telefon u. persönlich ist über Personal gegen eine Pauschale gewährleistet. Schreibtätigkeiten u. Buchhaltung können gegen Aufwandsvergütung erledigt werden. Ein Tiefgaragenparkplatz kann angemietet werden. Die Räumlichkeiten sind auch für Mandanten mit Pkw (naher Parkplatz) u. öffentlichen Verkehrsmitteln (Bushaltstelle vor Eingang) gut erreichbar. Die derzeitige Sozietät besteht aus drei Anwälten u. es gibt diverse feste anwaltliche u. nichtanwaltliche Kooperationspartner (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Makler, beratende Ingenieure, Insolvenzverwalter), vorwiegend in Köln und im Bereich von bis zu 100 km um Köln. Es besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit den übrigen Anwälten (z.B. **InsolvenzR, GesellschaftsR, SteuerR, MietR, VerkehrsR**) u. den nichtanwaltlichen Beraterkollegen. Bevorzugt wird eine längerfristige Zusammenarbeit.

 Rechtsanwälte Froese & Partner GbR | Tel.:0221/93700920 | E-Mail: froese@rafroese.de

Schaltung von Annoncen im KAV Magazin

Für Mitglieder des KAV e. V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei. Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeitern bieten wir die Annoncenschaltung zu 36,00 € inkl. 19 % MwSt. an. Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir 74,00 € inkl. 19 % MwSt.

Für Mitglieder
kostenfrei!

Vermietung / Verkauf



Kanzlei im **Zentrum von Düren**, bestehend aus drei Fachanwältinnen in Bürogemeinschaft, hat ab sofort einen schönen **Büroraum** zu vermieten. Die Kanzlei deckt die Fachgebiete **MietR, FamR, StrafR und VerkehrsR** bereits ab. Ideal wäre deshalb ein(e) Kollege/Kollegin mit ergänzendem Fachgebiet (z.B. **BauR, ArbeitsR, SozialR**). Die IT-Infrastruktur kann auf Wunsch mitgenutzt werden.



RA Andreas Schwartmann | Tel.: 0174/8745320 |
E-Mail: rechtsanwalt@schwartmann.de



ROOM-SHARING. Bieten Konferenz-/Besprechungsraum für Rechtsanwälte

Für Rechtsanwälte/innen in u. um Köln bieten wir die mit (Mit-) Benutzung eines Konferenzraumes an. Beste Lage Innenstadt **Zülpicher Platz**. Parkplätze vorhanden. Sie sind selbstständig o. gerade dabei Ihre Kanzlei zu gründen u. haben keine eigenen Kanzleiräume in Köln. Sie suchen eine Möglichkeit, Ihre Mandanten/innen an einem festen zentralen Ort 24/7 in Köln zu treffen? Wir freuen uns, wenn Sie sich zwecks ROOM-SHARINGS bei uns melden.



RA Patrick Rehkatsch | Tel.: 0221/4201074 (auch WhatsApp) |
E-Mail: info@rehkatsch.de | www.rehkatsch.de/roomsharing



Kanzleiräume im Kölner Süden zur Mitnutzung frei. Büro, Sekretariat, Besprechungsraum, IT-Infrastruktur u. Archiv zur Mitnutzung frei. Gute Verkehrsanbindung u. TG-Plätze vorhanden. Spätere **Übernahme der Kanzlei** u. interessante Mandate möglich.



Tel.: 0171/1950468

In ist, wer **drin** ist **im KAV**

Jetzt Mitglied **werden** oder Mitglied **werben!**



Exklusiv für
Mitglieder des
Kölner Anwalt-
verein e.V.

The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. A small red square is positioned to the left of the letter 'D'.

Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit

The logo for KölnerAnwaltVerein e.V. features a stylized red and white graphic of curved lines resembling a signal or a shield. Below the graphic, the text 'KölnerAnwaltVerein' is written in a bold, sans-serif font, with 'e.V.' in a smaller font size underneath.

KölnerAnwaltVerein
e.V.

Die RA-MICRO Hausmesse „KI und vCloud“



13.03.2025 in Köln

Wir laden Sie herzlich ein zur

RA-MICRO Köln Hausmesse 2025!

Diese Themen und Fachvorträge erwarten Sie u.a.:

- KI-Nutzung im Kanzleialltag
- Die E-Rechnung
- Die RA-MICRO vCloud
- Die Windows 10 Abkündigung

Mit großer Verlosung!

Kostenlose Anmeldung unter
info@ra-micro-koeln.de,
www.ra-micro-koeln.de
oder einfach via QR-Code-Scan:



Wann und wo?

13.03.2025 ab 9.00 Uhr
GS1 Germany Knowledge Center
Stolberger Straße 108
50933 Köln

JETZT
kostenlos
anmelden

RA-MICRO Vertriebs GmbH Köln
Franz-Coenen-Straße 3 – 5, 51429 Bergisch Gladbach

www.ra-micro-koeln.de

RA-MICRO
VERTRIEBS GMBH **KÖLN**